J. pract.
32
k

J. pract.
32 k

Brinkmann

<36622115630013

<36622115630013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die
richterlichen Urtheilsgründe,
nach ihrer
Nützlichkeit und Nothwendigkeit,
so wie über ihre
Auffindung, Entwickelung und Anordnung;
nebst Bemerkungen
über
den richterlichen Stil und Ton.

Von
Rudolf Brinkmann,
ordentlichem Professor der Rechte und Beisitzer des Spruchkollegiums
in Kiel.

Kiel,
Universität-Buchhandlung.
J. C. F. von Maack.
1826.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck und Papier
von Friedrich Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

Seiner Königlichen Majestät

von Dänemark,

F r e d e r i k

d e m S e c h s t e n.

Allerdurchlauchtigster,
großmächtigster, allergnädigster
erblicher König und Herr!

In Dänemark sind die Mittel- und Untergerichte seit Jahrhunderten verpflichtet, die Gründe ihrer Entscheidungen in das Urtheil einzurücken. In dem Herzogthume Lauenburg erfolgt in keiner Instanz ein Erkenntniß, dessen Gründe die Parteien nicht erfahren könnten. Dagegen werden in den Schleswigschen und Holsteinschen Gerichten die Urtheilsgründe vor den Proceßführern geheim gehalten. Warum diese Verschiedenheit in einem so äußerst wichtigen Punkte bestehe, darnach wird, allergnädigster König, jeder forschen, der die Gesetze un Gewohnheiten der verschiedenen Länder Allerhöchstihres Reiches mit einander vergleicht. Mittelst einer geschichtlichen, zusammenstellenden und prüfenden Untersuchung, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Oeffentlichkeit der richterlichen Urtheilsgründe zur Beförderung der Gerechtigkeit unendlich viel beitrage, und daß sie sogar nothwendig und unerläßlich in so vielen Fällen sei, daß man diese nicht im Voraus bestimmen könne.

Indem ich das Ergebniß meiner Untersuchung Ihrer Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll vorzulegen wage, bitte ich für die gegenwärtige Schrift um jenes königliche Wohlwollen, womit Sie, allergnädigster Landesvater, jedes gemeinnützige Bestreben umfassen. Mag der wissenschaftliche Werth meiner Abhandlung immerhin geringfügig seyn: die praktische Bedeutsamkeit des erörterten Gegenstandes hat mir den Muth gegeben, Allerhöchstdenselben unmittelbar meine Gedanken vorzutragen. In der allergnädigsten Erlaubniß, dieses thun zu dürfen, verehre ich einen neuen Beweis der unschätzbaren Huld und Gnade, welche Ihre Königliche Majestät mir zu bezeigen geruhet haben, und durch welche ich mich in meiner Thätigkeit mächtig angetrieben fühle, um nicht hinter den getreuen Dienern und guten Unterthanen in sorgsamer Beachtung dessen, was Beruf und Pflicht erheischt, zurück zu bleiben.

Hätte ich bei meiner Untersuchung weniger den allgemeinen Standpunkt behauptet, hätte ich sie viel-

mehr zunächst auf die Schleswigsche und Holsteinsche Gerichtsverfassung bezogen: so würde noch Manches für die Rathsamkeit offenkundiger Urtheilsgründe anzuführen gewesen seyn. So unumschränkt die königliche Macht ist, welche Ihrer Majestät zusteht, eben so gränzenlos ist die landesväterliche Sorgfalt, mit welcher Sie, allergütigster König, das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen in jedem Zweige der Verwaltung zu befördern bemühet sind. Diese unablässige Sorgfalt hat solche Einrichtungen herbeigeführt und aufrecht erhalten, wodurch die Bildung und das Rechtsgefühl der Nation sich in einem hohen Grade entwickelt hat, und wodurch es zugleich erklärlich wird, wie die angestammte königliche Gewalt den schönen und seltenen Zuwachs der unumschränkten Herrschaft über die Gefühle und Gesinnungen der Unterthanen hat erwerben können. Früher, als irgendwo, ist der Sklavenhandel abgeschafft; die leibeigenen Bauern sind zur Würde freier Mitbürger erhoben; der Unterschied der Stände in so weit, als derselbe auf der einen

Seite unbilligen Druck zu verursachen, auf der andern aber eitele Anmaßungen zu begünstigen geeignet wäre, ist durch Beseitigung unpassender, veralteter und zum Theil mißbrauchter Vorrechte, ausgeglichen; die Freiheit der Presse besteht in den Dänischen Staaten seit geraumer Zeit; die Freiheit der Rede und der Meinungen ist allenthalben uneingeschränkt geblieben; für die geistige, moralische und religiöse Bildung auf dem Lande, wie in den Städten, für die bürgerliche, wie für die militärische, ist durch zweckmäßige Schulanstalten vorzüglich gesorgt. Alles dieses hat die Sitten geläutert und veredelt, zugleich auch das Bewußtseyn der Menschenwürde unter der ärmsten und geringsten Klasse hervorgerufen.

Insbesondere wird Niemand verkennen, daß in der ganzen Nation ein höchst achtbares Rechtsgefühl vorherrschend sei. Sind die Gerichte öffentlich; giebt es noch Volksgerichte, an welchen Bürger und Bauern als Urtheiler oder als Beisitzer Theil nehmen; achten Ihre Königliche Majestät keinen Ihrer Untertha-

nen so gering, daß er nicht die Ehre und den Trost haben dürfte, Allerhöchstdenselben seine Beschwerden, wie seine Wünsche, persönlich und mündlich vorzutragen; und gewähren endlich Ihre Königliche Majestät mit Ihrer Durchlauchtigsten Familie das erhabenste Vorbild einer Gerechtigkeitsliebe, die sich in der Achtung auch der geringfügigsten Rechte wohl erworbener Art und in dem gleichmäßigen Schutze des geringsten, wie des vornehmsten Unterthanen, kund giebt: wie wäre es denkbar, daß nicht Jedermann, der in Ihren Staaten, gerechtester Landesvater, zu leben das Glück hat, von dem Gefühle sollte beseeligt seyn, unter keinen Umständen der Willkür und dem Unrechte zu unterliegen!

Aber eben der ernste königliche Wille, Niemanden in wohl hergebrachten Rechten zu kränken, bringt es in nothwendiger Folge mit sich, der Justiz ihren freien Lauf zu lassen, so oft eine Privatsache im Streite sich befindet. Die Entscheidung der Privatstreitigkeiten bleibt darum lediglich bei den Gerichten. Wie

nothwendig aber und wie überaus nützlich es sei, daß die Richter ihre Aussprüche mit Gründen belegen, das dürfte ich glauben durch die Abhandlung dargethan zu haben, welche Ihrer Königlichen Majestät zu widmen mir vergönnt ist. In Bezug auf Schleswig und Holstein mögte ich mir noch für eine Bemerkung Gnade erbitten. Hier werden an die Kandidaten der Advokatur und des Richteramts größere wissenschaftliche Anforderungen gemacht, als irgendwo; hier giebt es eine reichere Auswahl unter der zahlreichen Klasse tüchtiger jungen Männer; hier sind die Gerichte ohne Zweifel mit so würdigen Richtern besetzt, wie in irgend einem Staate, welcher auf die Ausübung der Gerechtigkeit einen vorzüglichen Werth legt. Allein es scheint doch immer gefährlich, die ganze Rechtspflege von ihren eigenen Dienern abhängig zu machen und diesen gewissermaßen eine unumschränkte Gewalt einzuräumen. Das würde geschehen, wenn die Richter ihre Aussprüche durch kundbare Gründe zu verantworten nicht gebunden wären. Die höhern Richter auf

jeden Fall würden das Vorrecht vor allen übrigen Staatsdienern genießen, von ihren Handlungen keine Rechenschaft zu geben. Am wenigsten dürfte es rathsam seyn, ein Mißtrauen aufkommen zu lassen, welches die Gerichte gewiß in den wenigsten Fällen, wo dasselbe sich ausspricht, verdienen mögten. Einem solchen Mißtrauen kann am leichtesten durch offene Darlegung der Urtheilsgründe begegnet werden, und ich glaube mich in meiner Voraussetzung keineswegs zu täuschen, daß die Mehrzahl der Richter in Schleswig und Holstein, ausgezeichnet durch Kenntnisse und beseelt von wahrer Berufspflicht, nichts so sehr wünscht, als durch Mittheilung der Urtheilsgründe in jeder Rechtssache dasjenige Vertrauen vollkommen zu rechtfertigen, womit das Richteramt umgeben seyn muß.

Geruhen Ihre Königliche Majestät, meine Ausführung Allerhöchstihrer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht unwerth zu halten: so darf ich mich der beglückenden Hoffnung hingeben, der zur Sprache gebrachte Gegenstand werde mit Unbefangenheit geprüft,

und, was zur Beförderung der Rechtspflege heilsam und nothwendig sei, auf eine überzeugende Weise ausgemittelt und zweckmäßig in Anwendung gebracht werden.

Mit unbegränzter Ehrfurcht und redlichem Vertrauen empfehle ich mich der landesväterlichen Weisheit und Gnade als

Ihrer Königlichen Majestät

allerunterthänigster treu-gehorsamster Diener
H. R. Brinkmann.

Kiel,
am 1. Febr. 1826.

Inhalt.

Vorwort.
Ueber die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Erkenntniß richterlicher Urtheilsgründe . . . . §. 1 — 4.
Ueberblick über das ältere gerichtliche Verfahren der Römer . . . . §. 5 — 10.
Das neuere Römische Recht . . . . §. 11 — 16.
Das kanonische Recht . . . . §. 17.
Das gerichtliche Verfahren Deutschland's und einiger andern Europäischen Staaten . . . . §. 18 — 22.
Das allgemeine Beste erheischt offene Urtheilsgründe . §. 23 — 27.
Verheimlichung der Urtheilsgründe gefährdet die Rechte der Parteien . . . . §. 28 — 33.
Giebt es für die Kundbarkeit der Urtheilsgründe einen Unterschied nach der Art der Gerichte, der Sachen und des Verfahrens? . . . . §. 34 — 38.
Widerlegung der Gegner kundbarer Urtheilsgründe . §. 39 — 48.
Auffindung, Entwickelung und Anlage der Urtheilsgründe . . . . §. 49 — 57.
Stil und Ton richterlicher Urtheile . . . . §. 58 — 62.

V o r w o r t.

Die Rechtspflege hat an Ansehen und Würde ganz vorzüglich dadurch gewonnen, daß man ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit immer mehr und mehr anerkennt. In der That mag es heut zu Tage wohl selten seyn, daß der Staat die Gerechtigkeit als eine Dienerinn zur Erreichung politischer Zwecke benutzt. Wo aber die Gerechtigkeit ihr Haupt frei erheben darf, da scheint es von selbst geboten zu seyn, daß sie sich über die Art und Weise, wie sie ihr Amt verwaltet, offen ausspreche und so auch den leisesten Argwohn entferne, als werde sie durch geheimnißvolle Maximen geleitet. Namentlich ist fast überall in dem gebildeten Europa durch Gesetzgebung oder durch Gewohnheit der Grundsatz festgestellt, daß der Richter seine Aussprüche mit Gründen zu rechtfertigen habe; denn wo zu einer gründlichen Rechtfertigung der Richter nicht verpflichtet wäre, da würde die Rechtspflege in der Abhängigkeit und im Dienste ihrer eigenen Diener sich befinden. Mir wenigstens hat eine reifliche Betrachtung und häufige Erfahrung die Ueberzeugung tief eingeprägt, daß gerade in der Darlegung der Urtheilsgründe, und zwar in der mit Kundbarkeit verbundenen Darlegung, ein großes Heil für die Gerechtigkeit liege.

Stoßen wir aber in Betreff der Urtheilsgründe noch immer auf manches Fehlerhafte und Tadelnswerthe, vermissen wir bisweilen den wünschenswerthen Grad der Oeffentlichkeit richterlicher Entscheidungsquellen, und gefällt uns öfterer nicht die Art und Weise, wie dieselben zum Vorschein kommen: so ist es wohl für ein eben so zeitgemäßes als an sich wichtiges Unternehmen zu achten, die Bedeutung und den Werth dieser ganzen Einrichtung geschichtlich und prüfend zu untersuchen.

Welchen Gang meine Untersuchung genommen habe, deutet der Inhalt an. Würde sie so viel begreiflich machen, daß die Kundbarkeit richterlicher Urtheilsgründe unter allen Umständen sich als höchst empfehlungswürdig darstellte: so hätte ich mein nächstes Ziel erreicht. Trüge meine Arbeit dazu bei, über die Auffindung, Entwickelung und Anlage der Zweifels- und Entscheidungsgründe, geläutertere und hellere Begriffe zu verbreiten, und auf die Schicklichkeit und den Anstand im Stil und Ton mehr und mehr die Aufmerksamkeit zu führen: so würde ich auch eine solche Aufgabe gelöset haben, die, obwohl an sich von hoher Wichtigkeit, für mich darum bloß untergeordnet seyn durfte, weil ich selbige meinen Kräften weniger angemessen fand.

Ueber

die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Erkenntniß richterlicher Urtheilsgründe.

---

§. 1.

Niemand mag wohl im Ernst die Möglichkeit bezweifeln, daß der Richter sich alles dessen bewußt werde, wodurch er in einem gegebenen Falle sein Urtheil bestimmt. Ein Zweifel solcher Art enthielte ein Mistrauen in die gesunde Vernunft. Wer aber das alltägliche Treiben mancher Gerichte seiner Beobachtung unterzieht, wird sich öfters geneigt fühlen, die Wirklichkeit einer stets deutlichen Erkenntniß der Urtheilsgründe zu bezweifeln, und ebendeshalb wird er sich die Frage vorlegen: Ob man nicht zu weit gehe, wenn man allgemein die Nothwendigkeit einer deutlichen Erkenntniß der Urtheilsgründe als sich von selbst verstehend voraussetze, ob nicht vielmehr diese Erkenntniß ihre erlaubten Gränzen habe? Indem wir diese Frage beantworten, bezeichnen wir zugleich das Maaß des Vorwurfes, welcher einen Richter trifft, wenn er sich die Gründe seiner Entscheidungen nicht zum deutlichen Bewußtseyn gebracht hat.

Das Richteramt besteht darin, nach bestehenden Rechten über gegebene Thatsachen zu urtheilen. Was sonst mit

diesem Amte verknüpft zu seyn pflegt, die obrigkeitliche Gewalt und namentlich die Vollziehung der gesprochenen Urtheile, gehört nicht in den Kreis unserer Untersuchung. Es setzt also die Ausübung des Richteramts, so weit es hier in Frage kommt, wesentlich zweierlei voraus: Kenntniß der bestehenden Rechte und Kenntniß der gegebenen Thatsachen. Aus der Vergleichung der vorliegenden Thatsache mit den Rechtssätzen wird das Urtheil abgeleitet; es wird ausgesprochen, was in einem zur richterlichen Entscheidung gestellten Falle wirklich Rechtens sei. Freilich ist es möglich, das richterliche Amt zu theilen; es kann, wie in England und Frankreich, Richter geben, die nur über die Thatsache, selbst nur über einen Theil derselben, über die Wahrheit oder Falschheit, zu urtheilen haben, indem die Rechtsfragen, und vielleicht die Unterstellung der nach ihrer Wahrheit ausgemittelten Thatsache unter das bestehende Recht, andern Richtern überwiesen sind. Indessen macht es bei unserer Betrachtung keinen Unterschied, ob die Geschäfte des Richters unter verschiedene Personen getheilt sind, oder ob sie sich in derselben Person vereinigen. Aber wie gewinnt der Richter die Kenntniß sowohl des Rechtes, als der Thatsache?

§. 2.

Das Recht, das anwendbare, beruht größten Theils auf Gesetzgebung und Gewohnheit, also wiederum auf Thatsachen, von denen jedoch, höchst örtliche Gewohnheiten und ausländische Rechte abgerechnet, der Richter selber

durch eigene Thätigkeit sich die Kenntniß zu erwerben hat, wie verschieden übrigens auch die Wege seyn mögen, auf welchen die Aneignung der Rechtskunde erreichbar ist. Daß die Erwerbung einer Kenntniß dieser Art möglich, daß dieselbe durch vielerlei Hülfsmittel erleichtert, und daß sie eine unerläßliche Bedingung der Ausübung des Richteramtes sei, in so fern dasselbe mit der Beurtheilung des Rechtspunktes sich befaßt, das ist jeder Ausführung überhoben. Allein nicht genug, daß der Richter die Gesetze nackt, wie sie ausgesprochen sind, und die Gewohnheiten äußerlich, wie sie erscheinen, sich bekannt macht; er soll nicht weniger vertraut seyn mit der Veranlassung, den Ursachen und Zwecken der Gesetze, mit dem Verhältniß derselben zu einander, mit der Bedeutung der Gewohnheiten und Sitten, kurz mit dem Geiste der einzelnen Rechtssätze. Denn an der nüchternen Kenntniß des Rechtes genügt es nicht; das Recht hat sich vielmehr im Laufe der Zeiten und bei dem Stande der gegenwärtigen Bildung zur eigentlichen Wissenschaft erhoben.

Gesetze, aus der Macht des Staates und den Gewohnheiten und Sitten des Volkes hervorgegangen, sind indessen nicht die einzige Quelle richterlicher Entscheidungen. Die unveränderlichen Gesetze der Natur oder Vernunft, obwohl durch bürgerliche Anordnungen beschränkt, behaupten immer ein großes Ansehen in den Gerichten. Aber das Licht der Natur leuchtet nicht jedermann im vollen Glanze und in reiner Klarheit; die es von fern im matten Scheine erblicken, bedürfen eines sichern Führers,

um zum Urquell alles Lichtes geleitet zu werden. Dieser Führer ist die Wissenschaft des Naturrechts, jene oft misshandelte, aber auf den ewigen Gesetzen der Wahrheit beruhende Wissenschaft.

Der dürre Buchstabe gesetzlicher Anordnungen läßt sich unschwer nachweisen, und um seinetwillen lohnte es nicht der Mühe, eine Untersuchung über die Mittheilung der Entscheidungsgründe anzustellen. Allein gerade die Wissenschaft, die gelehrte Kenntniß des auf Satzungen und Gewohnheiten, so wie auf der Natur der Dinge beruhenden Rechtes, bedarf der Gründe zu ihrer Stütze. Gäbe es überhaupt eine Wissenschaft, welche in ihrem Anbau, in ihrer Fortbildung und in ihrer Vollendung nicht abhängig wäre von der Tiefe und Haltbarkeit der Gründe, von der planmäßigen Aufführung des Gebäudes und von den richtigen Verhältnissen aller einzelnen Theile?

Das ist es eben, was den wissenschaftlichen Kenner vor dem gemeinen Empiriker auszeichnet, daß jener von den Ursachen und Zwecken seiner Wissenschaft, von dem festern oder lockern Zusammenhange der einzelnen Theile, von dem Wesentlichen und Zufälligen, von dem, was überall oder nur beziehungsweise nothwendig und was im Gegentheil mehr oder weniger der Freiheit überlassen ist, kurz von den Absichten der Gesetze und den Umständen, unter welchen sie entstanden, Rechenschaft abzulegen weis, so weit es menschlicher Einsicht verstattet wird, während der bloße Empiriker eine Kenntniß zwar von den äußern Erscheinungen besitzen mag, aber mit dem Geiste, der das

Ganze durchdringt, in keiner vertraulichen Bekanntschaft lebt. Je mehr die rechtlichen Bestimmungen blos das Aeußere, die Gestalt, das Formelwesen betreffen, je weniger schlagen sie in das eigentliche Gebiet des wissenschaftlichen Gelehrten; die Praxis allein wird oft ausreichen, von dem Formelwesen eine nothwendige Kenntniß zu verschaffen. Wird aber auf dem alltäglichen Wege der Praxis eine Vertrautheit mit dem Geiste des Rechtes zu erlangen seyn? Dem Geiste des Rechtes begegnet man wohl selten wie von ungefähr; ernste, tiefe und anhaltende Forschungen sind es, welche das Innere unserer Wissenschaft aufschliessen.

Daß aber den würdigen Namen eines Richters nur derjenige führen dürfe, der sich zum Innern unserer Wissenschaft den Weg gebahnt hat, liegt in der Anforderung der Wissenschaft selbst, aber zugleich in der noch dringendern Anforderung der Gerechtigkeit, wie sie in der heutigen Welt geboten wird. Sehr sinnreich nannte Cicero die Obrigkeit das redende Gesetz, das Gesetz aber die stumme Obrigkeit [1]). Wird der Richter das Gesetz nach der Absicht des Gesetzgebers reden lassen, wenn er, den todten Buchstaben fest haltend, den Geist des Gesetzes zu erforschen sich keine Mühe giebt? Und verläßt ihn sogar der Buchstabe des Gesetzes: wie wird er den vernünftigen Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, wenn er blos nach seiner Laune, nach augenblicklichen Ein-

1) *Cicero,* de legib. 3, 1.

fällen, oder nach einer in einem beschränkten Kreise vielleicht gesammelten Erfahrung, in seinen Aussprüchen über Recht und Unrecht sich leiten läßt? So groß sind allenthalben die Ansprüche, die in den gebildeten Staaten Europa's gemacht werden, daß wohl selten jemand ein Richteramt erlangt, ohne in einer wissenschaftlich angelegten Prüfung mindestens seine Fähigkeit, die bestehenden Rechte geistig zu erfassen, bewiesen zu haben.

Hiermit wäre also auch im Allgemeinen die Möglichkeit und selbst die Nothwendigkeit dargethan, daß der wissenschaftlich gebildete Richter sich der Gründe deutlich bewußt werde, die ihn bei Aussprüchen über das Recht leiten und bestimmen.

§. 3.

Die Thatsache eines Rechtsstreites fällt unter einem doppelten Gesichtspunkte dem richterlichen Ermessen anheim; einmal, in wie fern sie, ganz von dem Beweise abgesehen, der behaupteten Befugniß oder Verbindlichkeit oder dem angeschuldigten Verbrechen, oder der vorgebrachten Entschuldigung entspreche, wie sie sich demnach zu den vorhandenen Rechtsbegriffen verhalte; dann aber, in wie fern man diese Thatsache als wahr oder als falsch zu betrachten habe.

Gerade die so genannte Unterstellung der Thatsache unter das Gesetz, die Ausmittelung des treffenden Rechtssatzes aus der unendlichen Menge sich durchkreuzender Gesetze, ist die allerschwierigste Aufgabe für den

Richter. Kein Geschäftsmann wird diese Behauptung in Abrede stellen. Aber auch der Gelehrte wird einräumen, daß nur ein freier Blick über das ganze Feld des Rechtsgebietes und eine gründliche Kenntniß aller seiner einzelnen Theile, mithin wissenschaftliche Tüchtigkeit neben angebornem Talente im Stande sind, die sichere Würdigung einer gegebenen Thatsache nach ihrem Verhältniß zu dem bestehenden Rechte vorzunehmen. In so weit wäre also von dem Urtheilsprecher, was die Beurtheilung der Thatsache betrifft, nichts Geringeres zu erfordern, als man von ihm in Bezug auf Kenntniß des Rechts, an und für sich dasselbe betrachtet, erwarten darf. Der Richter muß sich darum auch als wissenschaftlicher Jurist klar wie in einem Spiegel diejenigen Gründe vorhalten können, durch welche er das Verhältniß der gegebenen Thatsache zu dem bestehenden Rechte, die so genannte Unterstellung der Thatsache unter das Gesetz, vermittelt.

§. 4.

Hingegen der Ausspruch über die Wahrheit einer behaupteten Thatsache kann möglicher Weise dem Gebiete der Wissenschaft entrückt werden. Denn wo die beigebrachten Beweismittel und Beweisgründe lediglich nach dem Eindrucke, welchen sie zusammen genommen in der Seele des Richters hervorbringen, beurtheilt werden, wo folglich die bloße moralische Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit entscheidet, da wäre es denkbar, jede strenge Abwägung der Gründe und Gegengründe, jede wissen-

schaftliche Untersuchung der Stärke der Beweisgründe und jede strenge Prüfung der Glaubwürdigkeit der Beweismittel auszuschliessen. Der Urtheilsfinder wäre dann ein Geschworner, welcher, unbekümmert um die Rechenschaft, wie er zu seiner Ueberzeugung gekommen ist, blos nach seinem Gewissen den Ausspruch verantworten dürfte. Beruhigt sich indessen ein zartes Gewissen bei einem allgemeinen Eindruck? Sollte nicht im Gegentheil der Mann von wahrer Gewissenhaftigkeit alle Beweismittel und Beweisgründe nach ihrem Werthe einzeln und verbunden prüfen, um sich von seinem Ausspruche über die Wahrheit oder Falschheit sowohl, als über die Natur und Beschaffenheit der in Frage stehenden Thatsache mit allen ihren begleitenden Umständen, eine gründliche Rechenschaft abzulegen? Daß der gewissenhafte Mann solch eine Prüfung vornehmen müßte, damit er sich ein unbeflecktes Gewissen bewahre, scheint in der Natur der Dinge tief begründet zu seyn, wenn auch gewisse Gesetzgebungen davon entbinden. Denn wohl mag die Gesetzgebung dem Geschwornen erlauben, seine Gründe für sich zu behalten; allein niemals hat sie die Macht, ein Gewissen zu beschwichtigen, dem sie eine Handlung überweist. Das Gewissen verantwortet sich gegen sich selbst, oder vielmehr gegen das göttliche Wesen, welches diesen unbestechlichen, zart empfindenden und gerecht über uns selbst urtheilenden Richter, tief in unsere Seele gestellt hat.

Doch urtheile man über die Anstalt der Geschwornen, wie man wolle: wir fassen bei unserer Betrachtung vor-

züglich Deutschland in's Auge, und hier verlangt man gemeinhin einen juridischen Beweis, einen solchen, der nur nach gewissen, in den Gesetzen vorgeschriebenen, oder durch Gewohnheit, Gerichtsgebrauch und Vernunft gebilligten Grundsätzen, die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit hervorrufen kann. Wo aber der Richter bei seinem Ausspruche über die Wahrheit oder Falschheit der Thatsachen an gewisse Regeln gebunden ist, da steht nicht nur nichts im Wege, da ist es vielmehr unbedingte Nothwendigkeit, daß er sich in einem gegebenen Falle darüber die genaueste Rechnung ablege, in wie fern seine Meinung von der Wahrheit oder Unwahrheit theils mit den vorgeschriebenen oder herkömmlichen Grundsätzen des Beweises, theils mit den ewigen Wahrheiten der gesunden Vernunft, im Einklange sich befinde.

Deutsche Richter mögen demnach über das Recht, oder über die That urtheilen: immer ist es ihnen nothwendig, und, wenn sie fleissig in ihrer Wissenschaft forschen, zugleich möglich, mit den Gründen ihrer Erkenntnisse auf dem Reinen zu seyn, wenn im Uebrigen auch eine Eröffnung dieser Gründe nicht sollte erfordert werden.

Ueberblick über das ältere gerichtliche Verfahren der Römer.

§. 5.

Fast überall in der gebildeten Welt giebt das Römische Recht die Grundlage der juristischen Bildung, und

in sehr vielen Staaten gilt dasselbe, wenn nicht als geschriebenes Recht, doch wie ein Ausspruch der gesunden Vernunft. Daß jedoch die Gerichtsverfassung der Römer einen nur geringen Einfluß in den heutigen Staaten geäußert hat, und daß wir von dem gerichtlichen Verfahren der Römer blos theilweise in unsern heutigen Proceßordnungen Gebrauch machen, diese Erscheinung ist eben so erklärlich, als gewiß. Denn da die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren mit den politischen Einrichtungen in enger Verbindung stehen: so war es bei der großen Abweichung unserer Staatsverfassungen von denen der alten Welt kaum möglich, in jenem Fache das Römische Recht zum Vorbilde zu nehmen. Indessen bleiben noch immer zahlreiche Verknüpfungen zwischen dem Processe der Römer und der Deutschen Staaten übrig [2]) und namentlich wird späterhin der Verfolg unserer Untersuchung ergeben, in welcher genauen Verbindung die Frage von der Nothwendigkeit, die Urtheilsgründe zu offenbaren, mit dem Römischen Rechte, wie es gemeinhin in Deutschland gilt, zusammen hängt. Diese Andeutung wird hinreichen, um eine kurze Betrachtung des ältern Römischen Processes, so weit derselbe mit unsern Fragen in Beziehung steht, zu rechtfertigen. Es wird sich zeigen, daß keine förmli-

---

2) Höchst auffallend ist die Meinung des, um die Geschichte und die Philosophie des Gerichtswesens sonst so verdienten *Meyer*, Esprit, origine et progrès des Institutions judiciaires T. I. p. LXIV: «Les lois romaines... n'ont exercé *aucune influence* sur les institutions judiciaires *et même sur la procédure.*»

che Mittheilung der Entscheidungsgründe Statt fand, daß sie jedoch in der That meistens bekannt wurden, oder wenigstens leicht bekannt werden konnten.

Nach der Römischen Gerichtsverfassung, wie sie während der Republik und eine geraume Zeit später bestand, war der Richter über das Recht von dem über die That getrennt. Ueber die Rechtsfragen, ob z. B. eine Klage an sich zulässig sei, ob eine dawider vorgeschützte Einrede an sich Statt haben könne, entschied der Staatsbeamte, der Prätor, oder wer sonst in diesen Verrichtungen dem Prätor gleich gestellt war, wie namentlich in den Provinzen die Statthalter, und in Rom in Betreff der Marktsachen die Aedilen. Ob hingegen die behaupteten, aber vom Gegner abgeläugneten Umstände, auf der Wahrheit beruheten, und wie diese Umstände sich zu dem bestehenden Rechte verhielten, darüber urtheilten Privatpersonen, Geschworne, Judices, Recuperatores, u. s. w.

§. 6.

Der Prätor war kein Richter im heutigen Sinne; sein Einfluß auf die Gesetzgebung war bedeutend. Durch seine Edikte nämlich wurde es ihm möglich, die bestehenden Gesetze zu beschränken und zu erweitern und neben den vorgefundenen Gesetzen neue Anordnungen einzuführen. Die Bestimmungen des Prätors galten wenigstens für das Jahr seiner Verwaltung; es waren, der Kraft nach, jährige Gesetze [3]), die er sich und zugleich den

---

3) *Cicero,* in Verrem Lib. 1, 42.

Proceßführern, meistens im Einverständniß mit den dermaligen Sitten und Gewohnheiten, vorgeschrieben hatte.

In der Ausübung seiner Zuständigkeiten war der Prätor eben so unabhängig, wie die übrigen höchsten Staatsbeamten. Seine Verfügungen oder Beschlüsse konnte zwar das Veto eines Tribunen lähmen; allein ein solcher Eingriff hatte in Bezug auf Justizsachen etwas Gehässiges und war im Ganzen wohl selten. Es wäre wenig befremdend gewesen, wenn der Prätor, in seiner hohen und fast unabhängigen Stellung als Oberrichter und zugleich, als Organ der durch Sitte und Herkommen entstandenen Rechtsbegriffe und Rechtsnormen, nicht erst durch Entscheidungsgründe seine Justizverwaltung zu rechtfertigen sich bestrebt hätte.

Für die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse gab es bestimmt angeordnete Formeln, nach welchen, mit Hülfe eingeweiheter Rathgeber, gar leicht diejenige Klage sich ausmitteln ließ, deren man sich in einem vorkommenden Falle zu bedienen hatte. Mogte nun der Prätor die Klage bewilligen, oder sie abschlagen: die Gründe seiner Entscheidung waren aus der Vergleichung der Thatsachen mit der erbetenen Klagformel bald zu entnehmen.

Wurde aber eine Entscheidung des Rechtspunktes für anstößig gehalten: so ist es leicht denkbar, daß der Prätor auch die Ursachen, die ihn bewogen, den Parteien erklärte. Die ganze Rechtspflege ging auf offenem Markte und Mund gegen Mund vor sich. Veranlassung und Gelegenheit, die vermeintlich gekränkte Partei zu beruhigen,

war also vorhanden, und um so mehr, da auch die geringern Leute so angesehene Patrone finden konnten, daß diese der Prätor fast wie seines Gleichen achten und behandeln mußte. Des Prätors hohe Würde endigte mit dem Jahre; er stand dann, wenn gleich ein vornehmer Mann, seinen Mitbürgern zur Verantwortung gegen über.

Volksgunst war dem Prätor, wie jedem andern Beamten der Republik, durchaus unentbehrlich. Unbilligkeit und vollends Parteilichkeit mußten ihn verhaßt machen. Was sollte ihn gemeinhin abgehalten haben, über das Auffallende seiner Verfügungen und Erkenntnisse die Parteien zu verständigen, da er seine ganze Würde der Wahl seiner Mitbürger dankte und da er durch offene Darlegung seiner Justizverwaltung am leichtesten einer Anklage entgehen konnte, die nach Beendigung seines jährigen Amtes jeder anzustellen berechtigt, oder doch zu veranlassen im Stande war? Manlius, in dessen Person sich die Gewalt des Konsuls, Feldherrn und Vaters vereinigte, begründete umständlich sein Todesurtheil über seinen Sohn, welcher wider das konsularische Edikt die Herausforderung zum Zweikampf angenommen und einen Feind des Vaterlandes überwunden hatte [4]).

§. 7.

Die Richter über die Thatsachen waren, in einem gewissen Sinne, erwählte Schiedsrichter; denn waren

4) T. *Livius* 8, 7.

auch die Parteien bei ihrer Wahl an diejenigen gebunden, welche der Prätor in seine Liste aufgenommen hatte: so fand doch auf beiden Seiten ein sehr weites Verwerfungsrecht Statt. Es war also ein für den einzelnen Fall erwählter Richter, dem die Entscheidung über die That nebst ihren Umständen oblag, und dieser Richter mußte die treue Erfüllung seiner Pflichten den Parteien eidlich geloben. Ein Richter aber, den wir uns aus der Mitte unserer Mitbürger wählen, und blos für unsere Sache wählen, ein Richter, der uns mit einem besondern Eide die redliche Ausrichtung seines Geschäftes gelobt hat, könnte immerhin die ihn bewegenden Ursachen zurückhalten, und wir würden uns zu beklagen eben keine rechte Veranlassung haben. Es kam hinzu, daß die Formel des Prätors, die eigentliche Anweisung an den Richter über den Umfang seiner Zuständigkeiten, sehr bestimmt lautete und in den ältern Zeiten nur in wenigern Fällen dem Ermessen des Geschwornen einen weitern Spielraum verstattete.

Dessen ungeachtet sind Belege zur Hand, daß die Richter nicht immer auf die freie Wahl, auf ihren Eid, und auf ihr Gewissen sich berufen haben, um anscheinlich auffallende Aussprüche zu rechtfertigen. Cicero erzählt, wie jemand ein Haus, nachdem dessen Abbruch die Auguren befohlen, verkauft und daß M. Cato als Richter den Verkäufer deshalb, weil er beim Verkaufe jenen Umstand gewußt und nicht zu erkennen gegeben, verurtheilt habe, dem Käufer den Schaden zu erse-

tzen [5]). Desgleichen erzählt Valerius Maximus einen Proceß unter Ehegatten, wobei ebenfalls Entscheidungsgründe vorkommen. C. Titinius hatte eine ausschweifende Frau, die Fannia geheirathet, obwohl ihm ihre unzüchtige Lebensart bekannt gewesen war. Er klagte sie darauf wegen ihrer Ausschweifungen an, um ihr Heirathsgut zu gewinnen. Der Richter ermahnte den Titinius, von der Klage abzustehen und der Frau das Eingebrachte zurück zu geben; aber vergebens. Das Urtheil lautete nun dahin, daß die Frau wegen ihrer Unzucht zu einem Sestertius, der Mann aber zur Herausgabe des ganzen Heirathsgutes zu verurtheilen sei, indem der Richter hinzufügte: daß er darum ein solches Urtheil abgegeben, weil es ihm einleuchtend geworden, daß Titinius sich um die Hand der unzüchtigen Fannia in der Absicht, ihr Vermögen sich anzueignen, beworben habe [6]).

§. 8.

Beachtenswerth für unsern Zweck ist insbesondere der Umstand, daß der Prätor, wie der Geschworne, sich mit rechtskundigen Männern umgab, um sich bei der Rechtspflege und Urtheilsfindung Raths zu erholen; eine Einrichtung, die schon darin ihre Erklärung findet, daß so wenig der Prätor, als der Geschworne, nothwendiger Weise aus dem Stande der Rechtsgelehrten gewählt wurde.

5) *Cicero,* de officiis 3, 16.
6) Valerius Maximus 8, 2.

Erfahrne und gelehrte Räthe machten es einem tapfern Krieger möglich, mit Ehren die Prätur zu verwalten, zu welcher er selbst vielleicht nichts als guten Willen und gesunden Menschenverstand mitbrachte.

Sein Consilium wählte sich der Prätor zwar nach Belieben; allein in seiner ganzen Stellung hing er zu sehr von der öffentlichen Meinung ab, als daß er es hätte wagen dürfen, mit unerfahrnen, untüchtigen und ehrlosen Menschen sich zu umgeben [7]). Selbst ein Verres, unter allen schamlosen Statthaltern ohne Zweifel einer der schamlosesten, wenn auch nur die Hälfte von dem wahr ist, was Cicero ihm vorwirft, Verres selbst mußte zu einem Kunstgriffe seine Zuflucht nehmen, um die achtbaren Männer aus seinem Rathe zu entfernen und sich auf Leute seines Gelichters zurückzuziehen. Daß er im Rathe seines Sekretärs, seines Arztes, und seines Wahrsagers, eine Verurtheilung sich erlaubt hatte, warf Cicero ihm in der berühmten Anklage als ein wichtiges Justizverbrechen vor [8]).

Entfernte sich in Rom der Prätor von dem billigen Rechte, im Einverständniß mit schlechten Rathgebern, oder im Widerspruch mit redlichen und kenntnißreichen Männern seines Consiliums: so mogte die Anrufung eines Tribunen augenblickliche Hülfe gegen eine beabsichtigte

7) Tiberius in seinen bessern Tagen hielt es noch nicht unter seiner Würde, als Rathgeber sich anzubieten. «Magistratibus pro tribunali cognoscentibus plerumque se offerebat consiliarium.» *Suetonius*, in Tib. 33.

8) *Cicero*, in Verrem II. 29. 30.

Ungerechtigkeit gewähren, wozu uns Cicero ebenfalls Belege überliefert hat [9]). Mit dem Ablaufe des Jahrs hatte man die Hoffnung, einem gerechtern Prätor seine Sache vortragen zu können.

Folgte hingegen der Prätor dem Rathe angesehener und rechtschaffener Juristen: so lagen die Ursachen seiner Verfügungen eher in dem Ansehen dieser Männer, als in seiner eigenen Ueberzeugung; die Rathgeber aber unterstützten ihre Meinung mit Gründen, wenn auch nicht aus strenger Nothwendigkeit [10]), doch sicherlich zur Behauptung ihres Ansehens sowohl, als um den Rath desto eindringlicher zu machen. Ein merkwürdiges Gutachten aus ihrer Zeit, wo der strengste Formalismus an den Klagen klebte, überliefert Gajus. Jemand hatte wegen abgehauener Weinstöcke (de vitibus succisis) geklagt. Es erfolgte das Gutachten (responsum fuit), daß er seine Sache verloren habe, weil er in seiner Klage hätte von Bäumen (arbores) sprechen müssen, da das Gesetz der zwölf Tafeln, woraus die Klage wegen abgehauener Bäume zuständig sei, allgemein von abgehauenen Bäumen (de arboribus succisis) rede [11]). Daß der Weinstock als Art unter die Gattung der Bäume gehöre, wurde nicht bezweifelt; aber die buchstäbliche Uebereinstimmung der le-

9) *Cicero*, pro Quintio 20. 21.

10) *Seneca*, Epist. 94: Quid? quod etiam sine probationibus ipsa monentis auctoritas prodest: sic quomodo jurisconsultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur.

11) *Gajus*, Instit. Comment. IV. 11.

gis actio mit den Worten des Gesetzes hielt man für unerläßlich. Wäre der Entscheidungsgrund nicht angegeben: so hätte es in Frage kommen können, ob nicht der Kläger darum sachfällig geworden wäre, weil man die Weinrebe nicht für einen Baum, sondern für eine Staude erklärt [12]), und deshalb das Gesetz de arboribus succisis aus den zwölf Tafeln für unanwendbar gehalten hätte.

§. 9.

Die Geschwornen waren nicht weniger, als der Prätor, eines rechtsgelehrten Rathes bedürftig, weil gar viele Fragen, die der Entscheidung der Geschwornen unterworfen waren, auf das innigste mit dem Rechtspunkte zusammen hingen [13]). Wenn der Prätor in der dem Richter gegebenen Formel die Verurtheilung z. B. von dem Beweise abhängig machte, daß die eingeklagte Sache nach Civilrecht das Eigenthum des Klägers wäre [14]): so wurde vorausgesetzt, daß der Geschworne entweder selber eine genügende Kenntniß von den Arten, wie nach Civilrecht Eigenthum erworben wurde, desgleichen von dem Begriffe des Eigenthums selbst, besitzen würde, oder daß

12) Vergl. *Plinius,* Hist. nat. 14, 1. und *Ulpianus,* im fr. 3. pr. D. 47, 7. arbor. furtim caesarum.

13) *Cicero,* Top. 17: Privata — judicia maximarum quidem rerum in jurisconsultorum mihi videntur esse prudentia. Nam et adsunt multum et adhibentur in consilio; et patronis diligentibus, ad eorum prudentiam confugientibus, hastas ministrant.

14) *Gajus,* Instit. Comment. 4, 41.

er doch bei gelehrtern Männern Belehrung suchte. Wie tiefe Rechtskenntniß man von den Geschwornen oder ihren Rathgebern erwartete, wird durch Cicero's Reden, z. B. für Quintius und für Caecina, sehr anschaulich gemacht.

Häufig, vielleicht in allen verwickelten Fällen, wurden die Geschwornen aus der Zahl rechtskundiger Männer erkoren. Aber stets treffen wir auf ein Consilium, auch wenn einer der angesehensten Rechtsgelehrten als Geschworner zu Gerichte saß. Aquilius hatte sein Consilium in dem Processe des Quintius, und Cicero richtete seine Rede nicht weniger an die Männer im Consilium, als an den Richter Aquilius selbst. Der Wunsch, daß der Geschworne sein Erkenntniß abgebe, wurde durch die Aufforderung ausgesprochen, er möge zur Berathung gehen (ire in consilium [15]); ja, es wurde sogar von der Partei gesagt, sie verweise zur Berathung (mittere in consilium [16]).

In wie weit der Geschworne an den Rath seiner Urtheilshelfer gebunden gewesen, ob etwa nur bei eigentlichen Rechtsfragen die Einstimmigkeit der Männer vom Fach, die als solche vom Staate anerkannt worden, den Richter gebunden habe [17]), und ob es ihm dagegen frei gestanden, nur bei Fragen über reine Thatsachen sich von dem Rathe zu entfernen [18]), das ist nicht dieses Orts zu

15) *Cicero*, pro Quintio 10.

16) *Cicero*, in Verrem I. 9. pro Cluentio 30.

17) *Gajus*, Instit. Comment. I. 7.

18) *Gellius*, Noct. Att. 14, 2.

untersuchen. Allein das ist wichtig zu bemerken, daß nicht bloß die Abstimmung in den Gerichten über bürgerliche Streitigkeiten, sondern auch die vorgetragenen Gründe gewiß kein Geheimniß blieben, da nichts zum Geheimhalten verband, Alles auf offenem Markte oder in offenen Hallen vor sich ging, Alles mündlich verhandelt wurde, und überdies die Männer im Consilium das allgemeine Zutrauen nur durch den Umfang ihrer Kenntnisse, die Stärke ihrer Einsicht, und die Redlichkeit ihrer Absichten, zu gewinnen und zu behaupten im Stande sich befanden.

§. 10.

In dem peinlichen Verfahren wurde bald laut, bald geheim durch Täfelchen gestimmt [19]. So lange nicht die Stimmtäfelchen die laute Aeusserung der Meinung und um so mehr die Darlegung der Ursachen ausschlossen, stimmte jeder einzelne Geschworne so vernehmlich, daß die Umstehenden jede geäußerte Meinung vernehmen konnten [20]. Aber wenn, wie Feuerbach nachgewiesen [21], die Volksgerichte über Verbrechen an bestehende Gesetze sich nicht schlechthin gebunden hielten; wenn sie bald Machtsprüche, bald Begnadigungen aussprachen: so war es für den Ver-

---

19) Ueber die Geschichte und den Werth dieser Einrichtung verbreitet sich *Cicero*, de legib. 3, 15. 16. — *Montesquieu*, de l'esprit des lois 1, 2.

20) *Cicero*, pro Cluentio 27.

21) Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, B. I. S. 268.

urtheilten, wie für den Losgesprochenen, ziemlich gleichgültig, die Ursachen kennen zu lernen, eben weil die Kenntniß der Entscheidungsgründe nur dann von Werth ist, wenn wirklich nach einem fest stehenden Rechte, und nicht nach der zügellosen Willkür der Richter, ein Urtheil gefunden werden soll. Jede bewegende Ursache ist alsdann in der bloßen Willkür zu suchen. Was konnte irgend jemand daran liegen, zu wissen, warum ein Despot, wie Claudius, den wilden Thieren einen Verbrecher vorwerfen ließ, der nach den Gesetzen mit einer gelindern Strafe zu belegen gewesen wäre? Wie konnnte man auf den Gedanken gerathen, nach Entscheidungsgründen zu forschen, wenn der Despot sprach, wie es die Laune ihm eingab? [22]).

Das neuere Römische Recht.

§. 11.

Bisher haben wir nachgewiesen, daß im ältern Römischen Processe keine förmliche Mittheilung der Urtheils-

22) *Suetonius*, in Claud. cap. 14: Nec semper praescripta legum secutus, duritiam, lenitatemve multarum ex bono et aequo, perinde ut afficeretur, moderatus est. Nam — in majore fraude convictos, legitimam poenam supergressus, ad bestias condemnavit. Cap. 15: In cognoscendo autem ac decernendo mira varietate animi fuit, modo ciscumspectus et sagax, modo inconsultus ac praeceps, nonnunquam frivolus amentique similis. — *Tacitus*, Annal. 11. 5.

gründe Statt fand, daß indessen in den meisten Fällen die Streitenden Gelegenheit hatten, die Gründe zu erfahren.

Das neuere Römische Recht hingegen, das nämlich, wie es in Justinian's Sammlung enthalten ist, erfordert theils ausdrücklich die Kundmachung der Entscheidungsgründe, jedoch nur in gewissen Fällen, theils setzt dasselbe unter gewissen Umständen die Kenntniß solcher Gründe voraus, ohne aber die förmliche Einrückung in das Urtheil zu gebieten. Jenes ist der Fall bei Appellationen und bei Berichten an einen höhern Richter; dieses bei Fragen über die Rescission und die Richtigkeit der Urtheile, so wie bei der Frage über abgeurtheilte Sachen (res judicatae).

Die erste Spur einer Verordnung über förmliche Hinzufügung der Entscheidungsgründe bemerken wir erst da, wo wir das gerichtliche Verfahren in mehrere Instanzen abgetheilt finden, und der Unterrichter an den höhern Richter einen schriftlichen Bericht erstattet. Sollte ein Richter sich gegen seinen Obern verantworten, oder suchte er Belehrung in zweifelhaften Fällen: so war es freilich nothwendig, die Gründe der Verantwortung, wie des Zweifels, zu wissen.

In dem Falle namentlich, da der Richter einer bei ihm eingewandten Appellation nicht Statt gab, war er verbunden, seine Meinung unter ausdrücklicher Hinzufügung des Grundes sofort zu berichten, auch eine Abschrift des Berichtes dem Appellanten zuzustellen [1]). Diese Anordnung

---

1) 6. D. 49, 5. de appell. recip.

beruhete, wie der Jurist Macer sagt, auf kaiserlichen Verfügungen, ohne daß die Namen genannt sind. Da sie indessen nur einen besondern Fall trifft: so wäre sie allein von keiner großen Bedeutung gewesen.

Aber Konstantin gab die allgemeine Vorschrift, daß jeder Bericht, sei er aus eigener Bewegung des Richters zum Zweck einer Belehrung, oder in Folge einer eingewandten Appellation, an den Kaiser abgestattet, zuvörderst den Parteien sollte mitgetheilt werden, um ihre etwaige schriftliche Widerlegung zu erwarten und diese mit einzuschicken [2]). In Ansehung der Kriminalsachen war sowohl von Diokletian und Maximian [3]), als von Valentinian und Valens [4]) die Verfügung getroffen, die Berichte an den Kaiser oder an einen andern Appellationsrichter dem Betheiligten mitzutheilen, damit eine Widerlegung möglich werde. Man hielt nämlich mit Recht dafür, daß den Berichten nur insoweit, als sie der Widerlegung zugänglich gewesen, voller Glauben beizumessen sei. Schwieg der Betheiligte, so galt der Bericht für wahrhaftig; widersprach er, so stand es bei dem höhern Richter, die Wahrheit auszumitteln.

Mit diesen Verordnungen stehen einige andere in Verbindung, wodurch die Entfernung aller Geheimnißkrämerei

2) 1. C. 7, 61. de relat. — 18. 19. C. 7, 62. de appellat. — 1. 11. 16. C. Th. 11, 30. de appellat.

3) 6. §. 3. C. 7, 6. 2. de appellat.

4) 2. C. 7, 61. de relat.

und die Aufrechthaltung der Oeffentlichkeit der Justizpflege geboten wird. Nicht in einem Winkel des Gebäudes, vielmehr entweder in der Schreiberei bei offenen Thüren und nach Hereinrufung des Publikums, oder an der ordentlichen Gerichtsstätte, dem Tribunal, sollte der Richter die Streitigkeiten anhören und sein Urtheil aussprechen [5]). Nachdem die Richter sich aus der öffentlichen Audienz zurückgezogen, durfte ihnen keine Schrift überreicht werden [6]).

Daß die Kaiser in ihren Entscheidungen und Rescripten, zumal bei zweifelhaften Fragen, die Gründe mit mehr oder weniger Ausführlichkeit angaben, bedarf keiner besondern Nachweisung [7]); daß aber in Justinian's Sammlung fast nur der verfügende Theil der Reskripte und Dekrete aufgenommen ist, daß wir also durch Auslassung der Veranlassung und der Gründe das beste Mittel der Erklärung eingebüßt haben, ist eine bekannte Sache.

§. 12.

Die eben erzählten Fälle der Mittheilung der Gründe setzen die Anrufung eines höhern Richters voraus. Wenn kein Instanzenzug Statt fand: so scheinen auch unter der Regierung der Kaiser die Richter nicht verpflichtet gewe-

5) 3. C. Th. 1, 7. de off. rect. prov.

6) 4. eodem.

7) Vergl. z. B. fr. ult. D. 14, 5. quod cum eo. — 20. D. 48, 18. de quaest. — 1. C. 7, 62. de appellat.

sen zu seyn, die Ursachen ihrer Erkenntnisse förmlich anzugeben. Weil jedoch das Römische Recht in vielen Fällen auf die Entscheidungsgründe Rücksicht nimmt, dergestalt, daß davon öfters höchst bedeutende Befugnisse abhängig gemacht werden: so war es zugleich eine nothwendige Voraussetzung, daß man die Gründe in Erfahrung bringen könnte. Betrachten wir jetzt die Fälle, in welchen das Römische Recht ausdrücklich von den Entscheidungsgründen die Rechte der Parteien abhängig seyn läßt.

Die Rescission eines Urtheils kann gesucht werden, wenn eine Partei sich falscher Urkunden oder bestochener Zeugen bedient hat. Allein die durch das Urtheil verletzte Partei ist nur dann befugt, die Wiedereinsetzung zu suchen, wenn sie darthut, daß der Richter von solchen Urkunden oder Zeugnissen einen Entscheidungsgrund hergenommen habe. Wäre dem Richter auf andere Weise, als durch die falschen Urkunden oder Zeugnisse, die Ueberzeugung von der Wahrheit geworden: so kann wegen Fälschung oder Bestechung lediglich eine peinliche Untersuchung eintreten, ohne daß an der Entscheidung der frühern bürgerlichen Streitsache etwas zu ändern wäre [8]).

8) 33. D. 42, 1. de re judicata. — 11. D. 44, 1. de exceptionibus. — 3. C. 7, 58. si ex falsis instrumentis vel testim: „Falsam quidem testationem, qua adversa pars in judicio adversus te usa est, ut proponis, solito more arguere non prohiberis; sed causa judicati in irritum non devocatur, nisi probare poteris, *eum, qui judicaverat, secutum ejus instrumenti fidem, quod falsum*

Dieser Fall macht die Nothwendigkeit begreiflich, selbst in Ansehung der Thatsachen Entscheidungsgründe mitzutheilen. Sind dieselben im Verborgenen geblieben: auf welche Weise sollte derjenige, welcher den Beweis der Falschheit der Urkunden oder Zeugnisse in Händen hat, das wider ihn ergangene Urtheil umzustoßen vermögend seyn? Der Beweis der Falschheit genügt keineswegs; hinzukommen muß der Beweis, daß die falschen Beweismittel Einfluß auf das Erkenntniß gehabt haben. Diesen Beweis kann der Verletzte nur führen, wenn er weiß, was den Richter bewogen hat. Gleichwohl finden wir nirgends Anordnungen über die förmliche Mittheilung der Entscheidungsgründe, und es bliebe also dem Verletzten nur der Weg offen, den vorigen Richter über seine Gründe abhören zu lassen, wenn diese nicht etwa auf andre Weise, wie z. B. bei Gelegenheit einer Appellation, oder durch gelegentliche Eröffnung, bekannt geworden sind. Wie aber, wenn es an einer solchen Offenbarung mangelt und der Richter todt oder verschollen ist? Dann hat der Verletzte, trotz aller Beweise der Falschheit, gar keine Aussicht sich zu helfen.

Aehnlich verhält sich die Sache, wenn in einem Verfahren falsche oder unwahre Anführungen benutzt sind, z. B.

---

esse constiterit, adversus te pronuntiasse." c. 4. eod.: „Judicati executio solet suspendi et soluti dari repetitio, *si falsis instrumentis circumventam esse religionem judicantis*, crimine postea falsi illato, manifestis probationibus fuerit ostensum." — 42. C. 2, 4. de transact. — *Paulus*, Sent. recept. V. 5. §. 10.

wenn Jemand sich unwahrer Entschuldigungen bedient hat, um sich von einer Vormundschaft frei zu machen. Wer die darauf hin erfolgten Verfügungen anfechten will, beweist nicht genug, wenn er bloß die Unwahrheit darthut; er muß zugleich zeigen, daß die erlassene Verfügung gerade in der unwahren Anführung ihren Grund gehabt habe [9]).

§. 13.

Die Nichtigkeit eines Urtheils trit unter andern ein, wenn der Richter gegen das bestehende Recht gesprochen hat. Dann bedarf es nicht der ordentlichen Rechtsmittel, wie z. B. der Appellation, um das Urtheil von der Rechtskraft abzuhalten; dasselbe ist schon an sich kraftlos [10]). Allein der Richter spricht nicht gegen das bestehende Recht, wenn er dasselbe nicht richtig anwendet. Der Fehler in der Anwendung ist zwar eine Unbilligkeit, jedoch nur von der gewöhnlichen Art, und darum muß sich die gekränkte Partei der ordentlichen Rechtsmittel bedienen, wenn sie die Rechtskraft verhüten will. Diese ganze Frage nach der Nichtigkeit des Urtheils wegen Verletzung des bestehenden Rechtes ist auf das Innigste mit den Entscheidungsgründen verknüpft.

Wenn nämlich eine Partei für ihre thatsächliche erwiesene Behauptung ein gewisses gültiges Gesetz in An-

9) 75. D. 5, 1. de judiciis. — 1. 2. C. 5, 63. si tutor vel curator falsis allegationibus exc. sit.

10) 19. D. 49, 1. de appellat.

spruch nimmt, der Richter aber dessen ungeachtet ungünstig erkennt: so würde das Urtheil nichtig seyn, wenn der Richter das gültige Gesetz vernachlässigt, beseitigt, kraftlos erachtet hätte. Wenn aber im Gegentheil die Gültigkeit des Gesetzes an sich zwar anerkannt wäre, wie sie es verdient, jedoch um deswillen das Gericht gegen das Gesetz gesprochen hätte, weil man meinte, die Thatsache würde nicht von jenem Gesetze ergriffen, sie wäre vielmehr nach andern Vorschriften und Grundsätzen zu beurtheilen: so könnte das Urtheil zwar sehr irrig und unbillig seyn, aber für nichtig wäre es dennoch nicht zu achten [11]). Wer vermag hier die Frage über die Richtigkeit des Urtheils zu beantworten, wenn man nicht weiß, welches der Bestimmungsgrund des Richters gewesen ist?

Die Frage nach den Entscheidungsgründen läßt sich eben so wenig dann umgehen, wenn es zweifelhaft ist, ob der Richter das Ansehen eines Gesetzes verworfen, oder aber bloß die Meinung gehegt habe, es mangele an dem Beweise der Thatsache, für welche das Gesetz in Bezug genommen wird. Hätte das Gericht z. B. die von der Menge der Kinder hergenommene Entschuldigung, eine Vormundschaft zu übernehmen, aus dem Grunde

11) 32. D. 42, 1. de re judicata (Callistratus): „Cum, prolatis constitutionibus, contra eas pronuntiat judex, *eo quod non existimat causam, de qua judicat, per eas juvari:* non videtur contra constitutiones sententiam dedisse, ideoque ab ejusmodi sententia appellandum est; alioquin rei judicatae stabitur.“

verworfen, weil man meinte, niemand könne wegen der Zahl seiner Kinder sich von der Vormundschaft entschuldigen: so würde das Gericht sich ein Urtheil über die Befugniß oder das Ansehen des Gesetzgebers (de jure constitutionis) angemaaßt haben, und es wäre deshalb Nichtigkeit vorhanden. Wäre hingegen die Entschuldigung um deswillen, weil man sie nicht für bewiesen erachtete, verworfen worden: so hätte das Gericht lediglich über ein Recht der Partei (de jure litigatoris) gesprochen. Dieser Ausspruch über den Mangel des Beweises könnte auf irriger Beurtheilung beruhen; darum wäre er jedoch keinesweges nichtig, vielmehr der Rechtskraft unterworfen; und also nur auf dem Wege ordentlicher Rechtsmittel angreifbar [12]). Auch dieser Fall gewährt die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Ursachen, welche den Richter bewogen, in Erfahrung zu bringen.

---

12) 1. §. 2. D. 49, 8. quae sententiae sine appell. (Macer): „Item cum contra sacras constitutiones judicatur, appellationis necessitas remittitur. Contra constitutiones autem judicatur, cum de jure constitutionis, non de jure litigatoris pronunciatur. Nam si judex volenti se ex cura muneris vel tutelae beneficio liberorum vel aetatis aut privilegii excusare, dixerit, *neque filios, neque aetatem, aut ullum privilegium, ad muneris vel tutelae excusationem prodesse: de jure constituto* pronuntiasse intelligitur. Quod si de jure suo probantem admiserit, sed idcirco contra eum sententiam dixerit, quod negaverit *eum de aetate sua, aut de numero liberorum probasse: de jure litigatoris*

§. 14.

Desgleichen leuchtet die Nothwendigkeit, um die Gründe zu wissen, in einem Falle ein, der von dem Juristen Macer aufgestellt wird [13]). Es war in einem Urtheile angenommen, der Verklagte habe wegen der einen Schuld 50, wegen der andern 25 zu zahlen; also sei er dem Kläger die Summe von 100 zu leisten schuldig [14]). Hierin lag offenbar ein Rechnungsfehler, welchen zu verbessern es der ordentlichen Rechtsmittel nicht bedarf. Wird nun auf erhobene Beschwerde jenes Urtheil bestätigt: so kann dieses geschehen, weil man abermals falsch rechnete, daß 50 und 25 die Summe von 100 ausmachten, oder weil man dafür hielt, daß der Verklagte noch wegen einer dritten Schuld 25 zu zahlen habe. Im erstern Falle bliebe der wiederholte Rechnungsfehler ohne Rechtskraft; im letztern müßte ein gewöhnliches Rechtsmittel eingewandt werden, um, wenn der Richter keinen Grund hatte, wegen einer dritten Schuld eine Verurtheilung auszusprechen, eine Aenderung zu erwirken. Wenn

---

pronuntiasse intelligitur, quo casu appellatio necessaria est." Eine gleiche Unterscheidung in einem ähnlichen Falle enthält die const. 2. C. 7, 64. quando provocare non est necesse.

13) l. §. 1. D. 49, 8. quae sententiae sine appellatione rescinduntur.

14) „*Cum constet, Titium Sejo ex illa specie quinquaginta, item ex illa specie viginti quinque debere: idcirco Lucium Titium Sejo centum condemno.*"

indessen die Gründe des zweiten Urtheils unbekannt geblieben sind: wie wäre der im Stande, sein richtiges Verhalten zu bestimmen?

§. 15.

Endlich bei der Einrede der abgeurtheilten Sache (exceptio rei judicatae) ist häufig eine Kenntniß der Gründe des rechtskräftigen Urtheils unumgänglich. So kann gegen eine dingliche Klage sich der Verklagte, auch abgesehen von eigentlichen Einreden, auf doppelte Weise vertheidigen, indem er nicht bloß das Recht selbst dem Kläger abläugnet, sondern zugleich den Besitz; denn besitzt der Verklagte nicht die Sache, woran der Kläger ein dingliches Recht zu haben behauptet: so ist er schon deshalb frei zu sprechen. Wird nun der Verklagte, weil er nicht besitzt, entbunden: so kann, wenn derselbe hinterher zum Besitze gelangt, die frühere Klage abermals angestellt werden. Sie findet aber gegen denselben Verklagten niemals wieder Statt, wenn er darum von der erstern Klage entbunden wurde, weil der Richter annahm, dem Kläger stehe das behauptete dingliche Recht nicht zu, oder er habe dasselbe nicht bewiesen [15]). Nun denke man sich die Vertheidigung gegen die erste Klage so, wie wir sie in unsern Gerichten öfters erfahren, daß der Verklagte hauptsächlich das Recht des Klägers, untergeordnet aber zugleich den Besitz in Abrede gestellt hätte, und darauf

15) 9. pr. 18. D. 44, 2. de exceptione rei judicatae.

wäre der Kläger abgewiesen, wie kann es, ob er zum zweiten Male klagen darf, anders beurtheilt werden, als wenn man den Grund der ersten Abweisung kennt? Die zweite Klage würde nur dann zulässig seyn, wenn der Verklagte, weil er nicht besessen, frei gesprochen wäre und er nunmehr im Besitze sich befände.

In Ansehung der eigentlichen Einreden trägt es sich öfters zu, daß der Verklagte sich mehrerer bedient. Wäre aber die eine oder andere Einrede bei der Aburtheilung, sei es aus Unachtsamkeit des Richters, oder auch deshalb nicht in Betracht gezogen, weil sie zur Entbindung des Verklagten nicht mehr für nothwendig erachtet worden: so darf sie der Verklagte bei einer andern Gelegenheit noch immer geltend machen; denn die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache wäre unzutreffend in Betreff eines Gegenstandes, über welchen kein Erkenntniß abgegeben ist. Das Gegentheil fände Statt, wenn die Einrede in dem frühern Processe für verwerflich erachtet wäre. So unterscheidet das Römische Recht namentlich in Betreff einer vorgeschützten Kompensation [16]). Alles bleibt im Dunkeln, sofern nicht der Richter angiebt, welche

16) 7. §. 1. D. 16, 2. de compensationibus: „Si rationem compensationis judex non habuerit: salva manet petitio; nec enim rei judicatae exceptio objici potest. Aliud dicam, si reprobavit pensationem, quasi non existente debito, tunc enim rei judicatae mihi nocebit exceptio." — 8. §. 2. D. 3, 5. de negotiis gestis. — 1. §. 4. D. 27, 4. de contraria tutelae.

Einreden er in Betracht gezogen habe und in welchem Umfange.

§. 16.

Die bisherige Untersuchung des Römischen Rechts in Justinian's Sammlung hat Folgendes ergeben:

Die Abschlagung der Appellation soll der Unterrichter ausdrücklich begründen; auch müssen die Berichte zum Zweck der Belehrung oder im Fall einer Berufung den Parteien mitgetheilt werden. Das sind die einzigen Fälle, wo die förmliche Eröffnung der Gründe statt hat. Das Römische Recht macht aber von den Entscheidungsgründen die Befugnisse der Parteien abhängig, theils bei der Rescission und Nichtigkeit eines Urtheils, theils bei der Einrede der abgeurtheilten Sache. In diesen Fällen wird freilich nothwendiger Weise die Möglichkeit vorausgesetzt, die Urtheilsgründe kennen zu lernen; allein wir vermissen ausdrückliche Anordnungen, wodurch die Aufbewahrung und das Bekanntwerden der Gründe gesichert würde. Eben so wenig wird sich mit Gewißheit ausmitteln lassen, ob nicht wenigstens der Gerichtsgebrauch unter der Herrschaft der Römischen Kaiser die Aufbewahrung oder Beifügung der Urtheilsgründe, etwa seit der Zeit, wo alle Urtheile schriftlich mußten abgefaßt werden, mit sich gebracht habe. Daß übrigens jener Zustand, wornach Rechte an die Gründe geknüpft sind, und gleichwohl keine Einrichtung für die Mittheilung der Gründe besteht, ein heilloser zu nennen sei, das ist unverkennbar.

Das kanonische Recht.

§. 17.

Das kanonische Recht stimmt, was den Gegenstand unserer Untersuchung betrifft, mit dem neuern Römischen Rechte im Ganzen überein.

Die Reskripte und Erkenntnisse der Päpste selbst, die Dekretalen, sind häufig, zumal wenn zweifelhafte Rechtsfragen entschieden werden, mit Gründen belegt. Auch soll der Richter, wenn er berichtet, eine Abschrift des Berichtes den Parteien mittheilen [1]). Desgleichen wird auf die Gründe der Entscheidungen in ähnlichen Fällen, wie wir sie im Römischen Rechte vorfinden, Gewicht gelegt, so daß oft das ganze Schicksal einer Streitsache von dem Grunde eines frühern Urtheils abhängig gemacht wird [2]).

Dagegen stoßen wir in Betreff mangelnder Urtheilsgründe auf eine päpstliche Entscheidung, die einen Rechtsstreit aus dem bischöflichen Sprengel von Laon anging und in mancher Beziehung auffallend erscheint [3]). Ein Geistlicher hatte einen andern auf jährliche Leistung einer gewissen Quantität Getraide belangt. Von dem Verklagten war vorgeschützt, er sei bereits wegen dieser Sache verklagt gewesen und frei gesprochen worden. Die-

1) 68. X. 2, 28. de appellat.

2) 3. 8. 13. X. 2, 25. de exceptionibus. — 18. 22. X. 2, 27. de sent. et re jud.

3) 16. X. 2, 27. de sent. et re jud.

ses hatte er durch zwei Zeugen bewiesen. Allein das Gericht fand dieses Zeugniß darum bedenklich, weil über die Gründe, welche den Richter bei Abgebung seines Erkenntnisses zu bestimmen pflegen (movere solent!), nichts ausgesagt war. Deshalb wurde dem Papste der Rechtsfall vorgelegt [4]). Die Dekretale lautet nun dahin: Weil an den meisten Orten, wo Rechtsverständige leben, die Sitte herrsche, daß alles das, was den Richter bestimme, bei Aussprechung der Erkenntnisse nicht angegeben werde, so erfolge die Antwort, daß, da aus den Aussagen der Zeugen hervorgehe, daß das Urtheil von dem gehörigen Richter gesprochen sei, des richterlichen Ansehens halber vermuthet werden müsse, Alles sei rechtlicher Gebühr nach vor sich gegangen [5]).

Für unsern Zweck erfahren wir aus dieser Dekretale Innocenz III. vom Jahre 1212 eine Bestätigung, daß im Mittelalter hier und da, namentlich in Frankreich, es Gebrauch war, die Urtheilsgründe den Parteien nicht zu

4) „Verum quia testimonium ipsorum quasi nude prolatum fuerat, *cum de causis, quae Judicem movere solent ad sententiam proferendam, nihil dixerint,* quid tenendum sit, sedem duxistis Apost. consulendam."

5) „Cum autem in plerisque locis, in quibus copia prudentum habetur, id moris existat, quod omnia, quae Judicem movent, non exprimantur in sententiis proferendis: vobis taliter respondemus, quod cum ex depositionibus testium praedictorum constiterit, sententiam a Judice suo prolatam, propter auctoritatem judiciariam praesumi debet, omnia legitime processisse."

verheimlichen, und daß dieser Gebrauch auch in geistlichen Gerichten Statt fand. Dafür spricht theils die Bedenklichkeit des Domkapitels von Laon über den Werth eines Zeugnisses, welches von den Gründen des Urtheils nichts enthielt, theils der Entscheidungsgrund des Papstes, welcher von der verbreitetern Sitte, keine Urtheilsgründe anzugeben, hergeleitet ist, mithin die Anerkennung enthält, daß an gewissen Orten ein entgegen stehender Gebrauch herrsche.

Höchst auffallend aber bezeichnet der Papst diejenigen Orte, an welchen die Sitte, keine Gründe anzugeben, vorherrschend gewesen, zugleich als diejenigen, wo Rechtskundige, erfahrne Geschäftsmänner, weise Leute, zu haben waren. Das scheint die Deutung zuzulassen, als wenn man die klugen Männer für vermögend gehalten hätte, verborgen gebliebene Gründe zu entschleiern, oder als hätte man befürchtet, durch Eröffnung der Gründe sich eine Blöße vor sachverständigen Männern zu geben!

Die ganze Entscheidung ist durchweg unzutreffend. Der Mangel eines Zeugnisses über die Urtheilsgründe hätte denkbarer Weise auf eine doppelte Art zur Sprache können gebracht werden, entweder durch die Behauptung des Klägers, bei Beurtheilung der gegen ihn vorgeschützten Einrede der Freisprechung komme es auf Kenntniß der Gründe des frühern Urtheils an; oder durch die Replik, daß die Hinzufügung der Ursachen zu den wesentlichen Formen eines Urtheils gehöre. Von einer Behauptung der erstern Art, ob sie gleich, wie oben gezeigt, in gar vielen Fällen

gegründet ist, scheint hier nicht die Rede gewesen zu seyn; wenigstens paßt darauf nicht der Entscheidungsgrund des Papstes, man müsse vermuthen, daß Alles in rechtlicher Ordnung vor sich gegangen sei. Hatte der Kläger hingegen den Mangel der Urtheilsgründe als einen wesentlichen Fehler in der Form gerügt: so war es unzutreffend, die Vermuthung des regelmäßigen Verfahrens durch die Bemerkung zu unterstützen, daß an den meisten Orten der Gebrauch es mit sich bringe, keine Gründe vorzutragen. Denn es hing dann die Entscheidung nicht von der größern oder geringern Verbreitung der Gewohnheit, sondern lediglich von dem Gebrauche ab, der an jenem Orte Statt fand, wo der frühere Proceß verhandelt und entschieden war. Oder hätte etwa der Papst den örtlichen Gebrauch der Eröffnung der Gründe gemißbilligt? Hätte er dieses: so wäre es nothwendig geworden, die Verwerflichkeit des Ortsgebrauchs ausdrücklich zu erklären, statt die Vermuthung eines regelmäßigen Verfahrens auszusprechen. Eben durch das Aussprechen einer solchen Vermuthung wird der Werth eines örtlichen Herkommens anerkannt.

Es würde übrigens zu weit von unserm Ziele führen, wenn wir die sonderbaren Anwendungen, welche man von jener unzutreffenden Entscheidung eines einzelnen Falles gemacht hat, hier anzeigen wollten [6].

---

6) *Wernher*, observ. for. Tom. III. P. III. obs. 97.

Das gerichtliche Verfahren Deutschland's und einiger anderer Europäischer Staaten.

§. 18.

Wenn unsere Vorfahren Ding und Recht öffentlich, meistens unter freiem Himmel, und etwa nur im Schatten einer Eiche, Buche, Linde, hegten; wenn die ganze Verhandlung mündlich vor sich ging und jeder wehrhafte Mann an der Schranne erscheinen durfte oder gar mußte: so blieben die Gründe der Urtheilsfinder, der Rachenburgen, Schöppen, Markgenossen, Ebenbürtigen, gewiß nicht in der Verborgenheit. Allein die Streitigkeiten waren damals von keiner verwickelten Natur, das Volk stand auf einer niedrigen Stuffe der Bildung, und die einzige Quelle rechtlicher Entscheidungen blieben lange Zeit die Sitten, die Gewohnheiten, das Herkommen. Wie hätte man also in Ansehung der Rechtsfragen die Nachweisung von etwas tiefer geschöpften Urtheilsgründen erwarten dürfen? Und wurde auch späterhin das herkömmliche und gut geheißene Recht aufgezeichnet: so verstanden doch sehr Wenige die Schrift, nicht einmal die vorgelesene, da die Aufzeichnung in Lateinischer Sprache erfolgt war; mithin beruhete der Inhalt der geschriebenen Gesetze auf der Weisung Einzelner. Ergriff die Sage des Buchs den Rechtsfall: so lag darin der ausgesprochene und kundbar gewordene Entscheidungsgrund. Fand man hingegen keine Weisung in dem Rechtsbuche: so blieb darum der Rechtsfall nicht unentschieden, allein den Mangel einer eigent-

lichen Rechtswissenschaft ersetzte natürlicher Weise das schlichte Gutdünken. Ob übrigens die Urtheilsfinder eine Art von Gesetzgebung auszuüben befugt waren, wie angesehene Geschichtsforscher und Germanisten meinen [1]), diese Frage könnte verneint werden [2]), und gleichwohl müßte man zugeben, daß bei dem Zustande der damaligen Bildung die Urtheilsgründe in den Fällen, wo die wenigen Gesetze die Sache verließen, lediglich in der Willkür der Genossen zu suchen waren.

In Ansehung des Beweises wäre noch weniger nach eigentlichen Urtheilsgründen zu fragen gewesen, so lange man in den Ordalien die Entscheidung suchte. Aber das Richteramt in seiner Kindheit und rohen Einfalt warf Alles durch einander, Thatsachen und Gesetz, Beweis der That und Anwendung des Gesetzes, und faßte gemeinhin Alles in die einzige Frage zusammen, wer von den Streitführern eine gerechte Sache habe. Ob, wenn jemand Söhne und neben ihnen Enkel eines früher verstorbenen Sohnes hinterlassen hatte, die Enkel mit den Söhnen zugleich erben könnten, diese reine Rechtsfrage sogar ließ Otto der Große durch den Zweikampf enscheiden [3]).

Und wenn endlich ein Urtheilsfinder mit dem Degen in der Faust seine gescholtene Meinung zu verantworten

1) Möser, Patriot. Phantasien IV. 41. — Runde, Grundſ. des gem. Deutschen Privatrechts §. 21. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 258.

2) *Meyer*, Esprit des Inst. judiciaires II. p. 383.

3) Möser, a. a. O.

verpflichtet war: worin hätte man anders als in dem Gottesurtheile den letzten Grund von Recht und Unrecht suchen dürfen? Vergebens würde man sich in den Formeln Markulf's, oder bei Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Balüze, Canciani und Andern, nach Urtheilsgründen umsehen, und in der ganzen Sammlung von Gerichtsbriefen bei Buchner [4]) findet sich nicht ein einziger, worin eigentliche Gründe für den Richterspruch anzutreffen wären.

§. 19.

Nachdem dieser ganze Zustand sich wesentlich geändert hatte, wären Urtheilsgründe in gehöriger Form wohl zu erwarten gewesen. Beständige Gerichte mit Richtern, die aus dem richterlichen Amte ein eigenes Geschäft machten und daher einen besondern Stand bildeten; verbreitetere Kenntnisse und Gelehrsamkeit, und namentlich Erwerbung der Rechtskunde in den gelehrten Schulen der Romanisten und Kanonisten; aufgeklärtere Religionsbegriffe und überhaupt ein mehr gesitteter, blühender Zustand der ganzen bürgerlichen Gesellschaft; dieses und vieles Andere hätte zu schönen Hoffnungen berechtigt. Auch fingen wirklich

4) „Das öffentliche Gerichtsverfahren nach altdeutscher Rechtspflege" (1825). Aus der Karolingischen Zeit finden sich freilich zwei Gerichtsbriefe, die nach Buchner's Randglosse Gründe enthalten; allein der Inhalt läßt eigentliche Gründe vermissen. Aus der spätern Zeit findet sich nichts, was einem Entscheidungsgrunde auch nur ähnlich sähe.

die Oberhöfe, Schöppenstühle und gelehrten Spruchkollegien an, ihre Meinungen und Aussprüche durch Gründe geltend zu machen, wie es freilich kaum vermeidlich ist, wenn eine Belehrung soll gegeben werden.

Allein aller Orten fast ging die Mündlichkeit des Verfahrens in Schriftlichkeit über, die Schriftlichkeit aber führte die Urtheiler unter dem belaubten Baume hinweg in dunkle Säle und finstere Kammern; zulezt verschloß eine gewisse Art von Politik, in welche man die Gerechtigkeit zu verflechten wußte, fast überall die Gerichtszimmer; es gab geheime Gerichtssitzungen, geheime Referenten, geheime Urtheilsgründe. Was über die Urtheilsgründe die Reichsgesetze bestimmen, mag hier der rechte Ort sein anzuführen.

Die Ordnung des Reichs-Kammergerichts verstattete wider die Erkenntnisse desselben nicht bloß eine Syndikatsklage, sondern auch eine Revision, über welche von Kaiser und Reich ernannte Kommissarien entschieden. Bei einer solchen Gelegenheit waren diejenigen Mitglieder des Kammergerichts, welche das angefochtene Urtheil gesprochen, zur Anzeige der Gründe desselben verbunden [5]. Allein allererst durch den Reichsabschied von 1566 wurde angeordnet, in wichtigen oder auch zweifelhaften Sachen sollten die Motive der Bescheide aufgeschrieben werden, damit bei spätern Vorträgen der Parteien „Kammerrichter und Beisitzer sich der vorigen Motiven erinnern

5) K. G. O. Th. III. Tit. 53. §. 4. 9.

und nach denselben Gleichheit zu halten und sich zu richten haben." Die Gründe des Votums schriftlich einzureichen, wurden die Beisitzer des Kammergerichts, in Bezug auf den Zwiespalt in Religionssachen, durch den jüngsten Reichsabschied §. 157 verpflichtet, „damit man daraus sehen möge, ob sie (die Gründe) den Rechten und . . . . Reichsverordnungen konform und gemäß, oder nicht."

In dem Reichshofrathe sollten die Abstimmungen von Gründen begleitet seyn [6]), die Entscheidungsgründe auch, sobald bloß die Mehrheit entschieden, zu Papier gebracht werden [7]). Daß der Richter im Fall einer Appellation seine Urtheilsgründe einzuschicken habe, bestimmte der jüngste Reichsabschied §. 60. Hatte er das Urtheil von einem Spruchkollegium eingeholt: so wurde dasselbe für schuldig erachtet, auf Erfordern des Richters die aus dem Thatsächlichen genommenen Entscheidungsgründe allemal kürzlich aufzusetzen. Die Kenntniß der den Rechtspunkt betreffenden Gründe hielt man also dem Reichskammergerichte, als einem Vereine der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten, durchaus entbehrlich.

Hingegen nichts war geschehen, den Parteien eine Kenntniß der Urtheilsgründe zu vermitteln, vielmehr finden sich allenthalben die Gebote strenger Geheimhaltung der Berathung und Abstimmung, mit der Anordnung,

6) R. H. O. Tit. 5. §. 9.

7) Das. Tit. 4. §. 18.

Relationen und Vota „verpitschirt" aufzubewahren. Begreiflich erschöpften sich die Advokaten, wenn Rechtsmittel gerechtfertigt wurden, in der Auffindung der geheimen Gründe. Daß sie öfters bloße Hirngespinste bekämpften, ist gleichfalls erklärlich, aber bei der Finsterniß, welche die wahren Gründe deckte, zu entschuldigen. Selbst bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung, obgleich dasselbe neue Thatumstände zu seiner Rechtfertigung voraussetzte, war es eingerissen, die muthmaßlichen und eingebildeten Entscheidungsgründe zu widerlegen. Dagegen, als gegen einen Mißbrauch, erließ das Kammergericht einen Gemeinbescheid im Jahre 1669 [8]).

§. 20.

Die Verfassung der Reichsgerichte ist an aufgeklärten, die wahre Gerechtigkeit fördernden Einrichtungen, bei weitem durch die Proceßgesetzgebung der einzelnen Deutschen Länder übertroffen, und hätten die Reichsgerichte bis auf den heutigen Tag ihr Daseyn behauptet: fast unmöglich wäre es gewesen, die bessernde Hand der Zeit abzuwehren. Der Bundesschluß vom 3. August 1820, das Austrägal-Verfahren betreffend, hat wenigstens für dieses Verfahren

8) „Als ist hiemit der ernstliche Befehl an alle Advokaten und Procuratoren, daß sie sich in künftig solcher unordentlicher Mißbräuch gänzlich enthalten und . . . . . nicht . . . einige ihrerseits conjecturirt- und eingebildete Rationes decidendi und deren Refutationes mit einmischen." Emminghaus, Corpus Juris Germanici II. S. 358.

die Mittheilung der Entscheidungsgründe durch den — Art. 5. unter allen Umständen angeordnet: „Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.“

Die Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Proceßführer mag heutiges Tages fast allenthalben in Deutschland angeordnet oder hergebracht seyn, wenn gleich nicht in allen Instanzen und unter allen Umständen, auch nicht immer in der Art und Weise, wie es vielleicht zu wünschen wäre. So z. B. giebt es offenkundige Entscheidungsgründe in Preußen, nach der Preußischen sowohl, als Französischen Proceßordnung, in Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Hessen, in den freien Städten Deutschlands u. s. w. So verschieden auch die Staatsverfassungen und die politischen Maximen seyn mögen: man muß es sich zum Troste sagen, daß in Deutschland, im Ganzen genommen, die Justiz als unabhängig von der Politik anerkannt wird.

§. 21.

Aber auch in den übrigen aufgeklärten Staaten Europas hat die Gesetzgebung oder der Gerichtsgebrauch die Oeffentlichkeit der Urtheilsgründe gesichert.

In Dänemark, wo sich in der Gerichtsverfassung das Lobenswerthe der alten Zeit neben gebotenen Verbesserungen behauptet, sind die Gerichte ihre Zweifels- und Entscheidungsgründe in das Erkenntniß aufzunehmen

verbunden. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält bereits der Receß Christians III. vom Jahre 1558; desgleichen das Gesetzbuch Christians V. vom Jahre 1683. Der ganze Zweck wird freilich in diesem Gesetzbuche darin gesetzt, damit man sich, wenn die Sache an ein höheres Gericht gelange, von der Beschaffenheit derselben aus dem schriftlichen Urtheile umständlich unterrichten könne [9]). Dieser eingeschränktere Gesichtspunkt macht es erklärlich, warum der oberste Gerichtshof (Kongens höyeste Ret) keine Urtheilsgründe bekannt macht; denn die Urtheile dieses Gerichtes sind nicht einmal wegen neu aufgefundener Beweismittel einer weitern Verhandlung unterworfen [10]).

In dem Herzogthume Schleswig, weder zum Deutschen Reiche gehörig, noch dem Dänischen Gesetzbuche Christian's V. unterworfen, hat das ältere Dänische Gesetzbuch Waldemar's II. vom Jahre 1240, das so benannte Jütsche Low, seine Gültigkeit behauptet, wenn gleich dasselbe, veraltet und abgestorben, den Bedürfnissen

---

9) Danske Lov. I. 5. Art. 13. De (Dommerne) skulle Dommene under tyve Lød Sølvs Straf for Retten lydeligen afsige, og med tydelige og klare Ord give dennem fra sig beskrevne, saa derudi ikke kan giöres nogen Tvivl, hvormed nogens Ret kunde blive forhalet, og med begge Parternes Beviisninger, paa det, naar Sagerne komme ind for höyere Ret, at man da om deres Beskaffenhed af samme skriftlige Domme omständligen kan vorde underrettet.

10) Danske Lov. I. 13. Art. 27.

der heutigen Welt nur kärgliche Vorschriften und Grundsätze überliefert [11]). Bis zum Jahre 1788 hatte sich indessen in Ansehung einiger Schleswigschen Untergerichte der Gebrauch erhalten, im Fall einer Appellation den Unterrichter vor das Obergericht mit vorzuladen, damit derselbe sein angefochtenes Urtheil vertheidige. Als nun damals dieser alte Gebrauch wegen der damit verknüpften Belästigung abgeschafft wurde, fand man es angemessen, sämmtliche Untergerichte zu verpflichten, in Appellationsfällen ihre Entscheidungsgründe an das Obergericht einzusenden. Weil jedoch die Gründe lediglich zur bessern Unterrichtung der Oberrichter dienen sollten: so wurde ausgesprochen, daß die Parteien niemals eine Mittheilung der Entscheidungsgründe verlangen dürften [12]). Die Verwandlung der mündlichen Rechtfertigung des Unterrichters in eine schriftliche mogte allerdings sehr rathsam seyn;

11) Die neueste Ausgabe in der platt- und hochdeutschen Uebersetzung ist von meinem, insbesondere auch um das vaterländische Recht so sehr verdienten Kollegen, dem Herrn Professor Falck: „Das Jütsche Low rc. rc. von N. Falck, Altona bei Hammerich 1819."

12) Verordnung vom 10. Okt. 1788 (Chronologische Samml. der Verordnungen für Schleswig und Holstein. 1788. S. 191). Der Eingang sagt: „. . da es beides, zu mehrerer Sorgfalt und Behutsamkeit der Unterrichter bei Abfassung ihrer Urtheilsgründe, und zu völliger, aus den Acten der Unterinstanz nicht allemal zu nehmender Information der Oberrichter, gereichet" rc. rc. Weiterhin: „Und wie die Partheien von solchen, lediglich zur Information des Ober-Dicasterii bestimmten Entschei-

aber warum mußte aus dieser schriftlichen Rechtfertigung ein Geheimniß für die Betheiligten werden? Warum findet in Dänemark das Gegentheil Statt? Oeffentlichkeit gilt als Grundsatz des gerichtlichen Verfahrens überall in Schleswig, eingeschränkter in Dänemark. Man meinte indessen, die Adcitation des Unterrichters werde durch die neue Einrichtung wegen Einsendung der Urtheilsgründe entbehrlich [13]). Das ist nicht wohl anzunehmen. Der Unterrichter mußte sich persönlich in Gegenwart der Parteien verantworten, diese erfuhren mithin seine Gründe; nunmehr hingegen wurden die Gründe vor den Parteien geheim gehalten.

Das Herzogthum Holstein hat die gemeinen Rechte Deutschlands, insbesondere auch das Lübsche Recht in den Städten, und das Sachsenrecht auf dem Lande. Aber die Entscheidungsgründe sind den Parteien unzugänglich.

---

dungsgründen, Communication zu verlangen nie berechtigt seyn sollen, so wird der sie enthaltende Bericht verschlossen eingebracht, und erst am Tage der Verhandlung der Appellationssache geöffnet."

13) Daselbst. „Weil sonst die in einigen Aemtern bisher noch übliche Adcitation der Unterrichter zu Justificirung ihrer . . . angefochtenen Erkenntnisse mit nicht geringer Ungelegenheit und Belästigung für sie verknüpft ist und nun an sich durch obige Vorschrift wegen durchgehends einzusendender Entscheidungsgründe überall entbehrlich wird" ꝛc. ꝛc.

Dänemark's neueste Erwerbung, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, ist im Genusse seiner Hannöverschen Rechte geblieben, und so sind hier, wie im eigentlichen Dänemark, die Entscheidungsgründe offenkundig, obgleich keine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wie in Dänemark, Schleswig und Holstein, Statt findet.

§. 22.

Schweden hat in seiner Gerichtsverfassung und Proceßordnung viel Aehnliches mit Dänemark, namentlich in Betreff der Mittheilung der Entscheidungsgründe [14]).

In England giebt es keine gesetzlichen Anordnungen, um die Eröffnung der Gründe zu befördern [15]). Eben so wenig enthalten die bei Blackstone befindlichen Formulare Englischer Gerichtsbriefe eine förmliche Angabe der Urtheilsgründe [16]). Aber die öffentliche Meinung, sei es aus Achtung vor ihr, oder aus Abhängigkeit von derselben, bewegt den Richter, in der öffentlichen Audienz und selbst in Tagesblättern die ihn bestimmenden Ursachen so oft zu erkennen zu geben, als ein Urtheil oder eine andere richterliche Handlung irgend etwas Auffallen-

14) *C. Lund.* D. de sent. et re jud. in *Nettelbladt* Select. juris Suecici II. 14.

15) *Meyer*, Esprit des Instit. jud. II. p. 296.

16) Auch nicht die Formulare in Blackstone's Bearbeitung von Gifford, übersetzt von H. F. C. von Colditz (Handbuch des Englischen Rechts rc. rc. Schleswig 1822).

des oder Anstößiges zu haben scheint [17]). Daß die Geschwornen, obwohl an gewisse Grundsätze über den Beweis gebunden, die Bestimmungsgründe ihres Wahrspruchs nicht öffentlich auseinandersetzen, ist bekannt und läßt sich allerdings vertheidigen.

Förmliche Eröffnung der Urtheilsgründe aber findet nirgends in so ausgebreiteter Maße Statt, als in Frankreich seit der großen Staatsumwälzung, die, nachdem sie sich in ihrer gräßlichen Zerstörungswuth erschöpft, den Keim mancher schönen Frucht in friedlicher Stille zu entwickeln und empor schießen zu lassen beginnt. Jedoch trifft die Französische Gesetzgebung der Vorwurf, daß sie die Geschwornen, welche die Frage über die Schuld oder Unschuld des peinlich Angeklagten entscheiden, durchaus unabhängig von jeder Art von Beweisregeln macht, und daß sie die Richter, wenn sie in polizeilichen oder zuchtpolizeilichen Straffällen die Stelle der Geschwornen vertreten, von der Eröffnung der das Thatsächliche des Vergehens betreffenden Gründe entbindet [18]).

17) *Meyer*, a. a. O. geht wohl zu weit in seiner Behauptung: L'empire de l'opinion publique est tellement établi en Angleterre, ... que le juge le plus élevé en rang, quoiqu' inamovible par les droits de sa charge, quoiqu' indépendant de la nomination du peuple, quoique connu par ses talens et son impartialité, quoique non astreint par la loi à motiver son jugement, se ferait un scrupule de donner un jugement *de la moindre importance* sans énoncer ses motifs.

18) Vergl. *Meyer* a. a. O. V. p. 405. — Feuerbach, Betr. über Oeffentl. und. Mündlichkeit II. S. 400.

Das allgemeine Beste erheischt offene Urtheilsgründe.

§. 23.

Was spricht für die Mittheilung der Urtheilsgründe? Diese Frage hat zum Theil schon ihre Beantwortung auf dem Wege unserer geschichtlichen Untersuchung gefunden. Allein auch abgesehen von der Beschaffenheit der Römischen Bestimmungen, wornach der Werth eines Urtheils mit seinen Gründen im engsten Zusammenhange sich befindet, und gleichfalls davon abgesehen, daß selbst in solchen Staaten, wo das Ansehen des Römischen Rechts nicht so fest begründet ist, wie in Deutschland, die Kundbarkeit der Entscheidungsgründe für eine gute Einrichtung gilt: so wird ein tieferes Eindringen in die Sache selbst die Ueberzeugung gewähren, daß offene Urtheilsgründe sich durchweg von der empfehlungswürdigsten Seite darstellen.

Also, was spricht für die Mittheilung der Gründe? Diese Frage führt zu einer doppelten Untersuchung, theils nämlich der Vortheile, welche die Oeffentlichkeit der Urtheilsgründe dem Besten des Staates gewährt, theils aber derjenigen Vortheile, welche sie in Bezug auf die Parteien darbietet.

Läßt sich, wie nicht zu bezweifeln, ein bedeutender Theil der juridischen Kenntnisse nur auf dem Wege wissenschaftlicher Forschungen erwerben und findet kein Satz in irgend einer Wissenschaft seine Anerkennung, in sofern er nicht nach Grundsätzen der Wissenschaft mit aller Klar-

heit in sein richtiges Verhältniß gestellt ist: so kann einem wissenschaftlich gebildeten Richter nichts so dringend am Herzen liegen, als durch Entwickelung und Mittheilung seiner Erkenntniß des Rechtes den Parteien die Ueberzeugung zu gewähren, daß er allen Anforderungen entsprochen habe, die man an einen gebildeten Kenner des Rechtes und gewissenhaften Richter zu machen befugt ist. Und wo auch eine bloße Hinweisung auf Gesetze und Gewohnheiten hinreichen mag, das Urtheil zu rechtfertigen: welcher verständige Richter wird da nicht gern die Quelle, zumal wenn sie nicht jedermann sichtbar ist, nachweisen, um sich dem Verdachte eigenmächtig geschaffener, oder doch unrichtig verstandener, oder irrig angewandter Rechtsquellen, zu entziehen? Nur durch offene Vorlegung der Gründe kann der Richter von Fach und Verdienst die öffentliche Meinung gewinnen; guter Leumund, Ehre und Fortkommen sind daran geknüpft. Wo aus geheimen Gründen die Urtheile gesprochen werden, da bleibt es zwar möglich, daß der Richter sich den Ruf der Thätigkeit, der Milde und vielleicht der Gerechtigkeit erwerbe; aber kaum ist die Möglichkeit zu begreifen, wie er sich durch sein Richteramt auch den gegründeten Ruf eines kenntnißreichen, wissenschaftlichen und scharfsinnigen Rechtsgelehrten zu erwerben vermöge. Wie mancher wird, bei sonst gegründetem Anspruche auf einen vorzüglichen Ruf, an der öffentlichen Meinung vorübergehen, wie mancher sogar in derselben sinken und durch dieselbe niedergedrückt werden, bloß weil ihm die Gele-

genheit entzogen ist, überzeugende Beweise seiner Talente und Kenntnisse öffentlich zu geben! Dem Staate selbst kann es nicht gleichgültig seyn, ob die Obern allein die gescheidten und redlichen Beamten kennen, oder ob der Werth der Staatsdiener auch in der großen Welt anerkannt werde.

§. 24.

Verheimlichung der Entscheidungsgründe, wie sie auf der einen Seite das Verdienst umschleiert, so bedeckt sie auf der andern Seite Bequemlichkeit, Trägheit, Unkenntniß, Laune, Willkür und Parteilichkeit; Fehler und Laster, die desto gefährlicher in ihren Wirkungen sind, da sie sich unter den Schild der Gerechtigkeit verkriechen und unter diesem Schilde einen gleichen Anspruch auf Ruhm und Ehre geltend zu machen wissen, wie er dem thätigen, gebildeten, gerechten Richter zusteht. Wo ein Richter nur mit sich selbst das Urtheil zu berathen hat, da kann er leicht versucht werden, von einem unbestimmten, unklaren Gefühle sich bestimmen zu lassen; ein Gefühl, welches um so leichter die Oberhand über die Bequemlichkeit und Trägheit gewinnen wird, als die Erforschung der Rechtswahrheiten und die Entscheidung der Streitigkeiten öfters ein anhaltendes Nachdenken voraussetzt, überdies auch bei Vielen für eine so trockene Beschäftigung gilt, daß man sich derselben in möglicher Eile zu entziehen strebt. Und wovor soll der Unredliche Scheu empfin-

den, der launige, willkürliche, parteiische, feile Richter, wenn er nicht verbunden ist, seinen Ausspruch vor der Welt zu rechtfertigen? Etwa vor der Zurechtweisung eines Obergerichts? Und wären auch in allen Fällen Rechtsmittel zulässig, und würden auch immer die schweren Kosten einer gerechten Beschwerde dem Beschwerdeführer ersetzt, wie gleichwohl häufig das Gegentheil Statt findet: so ist es doch begreiflich eine ganz andere Sache, sich so gewissermaßen unter vier Augen vor seinen Obern, als durch Kundmachung der Gründe vor der Partei und der ganzen Welt, zu rechtfertigen. Wo die Parteien die Berichte des Unterrichters nicht kennen lernen, wo ihnen also die Gelegenheit benommen ist, was in einem Berichte Schiefes, Halbwahres, Falsches, Verläumderisches sich findet, gehörig zu bezeichnen und aufzuklären, und wo im höchsten Falle nur vor dem Oberrichter die Erbärmlichkeit, Unwissenheit, Willkür, wenn nicht gar Parteilichkeit und Feilheit, aufgeklärt und nach oft mißverstandenen Grundsätzen der Menschlichkeit etwa mit einer bloß geheimen Rüge geahndet wird, da ist dem trägen und ungerechten Richter ein bequemer Schlupfwinkel angewiesen, im Finstern sein Wesen zu treiben und die Sünden, wenn sie gleichsam in einer Ohrenbeichte ein Geständniß werden, im Geheimen zu büßen. Und was hat ein Gericht zu fürchten, welches die höchste Instanz bildet? Ein solches Gericht müßte es gar zu dumm oder gar zu willkürlich treiben, wenn es der Gewalt der Kritik unter-

liegen sollte. Gegen schlechte Entscheidungsquellen sichert nur die Oeffentlichkeit derselben [1]).

§. 25.

Dazu kommt das Mißtrauen in die Gerechtigkeit, welches, und wäre der Proceß völlig gerecht entschieden, die verlierende Partei und deren Anwald zu ergreifen pflegt, wenn sie nicht durch offen dargelegte Gründe belehrt wird; ein Mißtrauen, welches sich gar leicht über alle Anhänger an die Person oder die Sache der besiegten Partei verbreitet. Daran aber muß dem Staate unendlich viel liegen, daß die Justiz nicht allein gerecht verwaltet, daß vielmehr auch die gerechte Verwaltung anerkannt, jeder Argwohn entfernt und das Vertrauen der Staatsbürger zu ihren Behörden je tiefer je wünschenswerther befestigt werde.

Der Glaube an die Willkürlichkeit der Gerichte ist mit ihren, von Gründen verlassenen Entscheidungen, so fest verknüpft, daß sich die Advokaten meistens der Mühe überheben, in ihren Darstellungen den Gesichtspunkt einer würdigen und gründlichen wissenschaftlichen Behandlung aufzunehmen und zu behaupten. Scheinen die Richter ohne hinreichende Ursachen zu erkennen: was sollte die

---

1) *Meyer*, Esprit des Inst. jud. VI. p. 140: Il ne faut . . . qu' avoir été membre d'un tribunal quelconque, pour être pleinement convaincu, que plus d'un arrêt est rendu ou enlevé par des raisonnements, qu'on n'oserait prononcer en public.

Sachführer abhalten, ohne zulängliche Gründe eine Sache vorzutragen und deren Gewinn auf's Gerathewohl zu versuchen? Die Nachahmung dessen, was die Richter zu thun scheinen, ist auf Seiten der Parteien und Sachführer natürlich, wenn gleich sehr verderblich [2]). „Was Anderes, sagt man, kann da von Nutzen seyn, wo der Richter sich der augenblicklichen Stimmung mehr überlassen wird, als einer gründlichen mühsamen Prüfung, über welche der Oberrichter, indem er weder einem Höhern noch den Parteien Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist, leicht hinwegzuschlüpfen Gelegenheit hat? Und was gestern für Recht erkannt wurde, ob das heute ebenfalls für Recht werde geachtet werden, ist lediglich in die Willkür gestellt. Da nämlich weder gestern Gründe angegeben worden, noch heute Gründe zum Vorschein kommen werden: so kann heute ein Recht entstehen, was gestern ein Unrecht war. Um seine Folgewidrigkeit zu bemänteln, versteckt sich der Richter hinter eine vorgebliche Verschiedenheit der Fälle von gestern und heute, ohne diese gleichwohl anschaulich zu machen." Wohl ist es wahr, daß redliche und geschickte Richter ein gründliches Urtheil auszusprechen im Stande sind, auch wenn sie die Gründe für sich behalten; allein wer ist so kurzsichtig und gutgläubig, um mit blindem Vertrauen auf die Redlichkeit und Geschicklichkeit der Richter zu schwören? Auf den Stand des Richters und seinen Amtseid soll der Staat ein schrankenloses Ver-

2) *Cicero*, de leg. 3, 14.

trauen setzen? Hab' und Gut, Freiheit und Ehre, das Leben selbst, soll von dem Ausspruche solcher Männer abhängen, die, ohne von den Parteien erkoren zu seyn, mit gar nichts weiter als mit ihrer Gewalt und mit ihren beschwornen Pflichten sich verantworten? „Daß ein jeder Mensch, sagt Ancillon, geneigt ist, die Gewalt zu mißbrauchen, es sei aus Kurzsicht oder aus Leidenschaftlichkeit, ist eine ewige Erfahrung" [3]). Und gäbe es leichtere und zweckmäßigere Mittel, als die Entscheidungsgründe, um das Mißtrauen in die wahre Rechtspflege zu beschwichtigen, und dem Mißbrauche der richterlichen Gewalt vorzubeugen?

§. 26.

Richtersprüche, ohne Begleitung von Gründen, erscheinen als willkürliche Sätze. Ihr Ansehen reicht nicht weiter, als die richterliche Gewalt, wodurch sie geltend gemacht werden. Den Streitführern allein dient das Urtheil zur Richtschnur. Ob die Bekanntmachung der Urtheilsgründe zur Beruhigung des verlierenden Theils selten hinreichend sei, wie Hugo sagt [4]), darf man als zweifelhaft dahin gestellt seyn lassen. Daß aber der verlierende Theil in einem unbegründeten Urtheile ein ungegründetes zu erkennen geneigt seyn wird, ist mit Rücksicht auf die menschliche Natur sowohl, als die Erfahrung, gewiß vorauszusetzen.

---

3) Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen S. 30.

4) Lehrbuch des Naturrechts §. 359. (Dritter Versuch).

Durchaus werthlos muß indessen jedem Dritten ein unbegründetes Erkenntniß erscheinen, weil, wo die Gründe im Dunkeln liegen, der Stoff zur praktischen Ausbildung der Rechtswissenschaft mangelt und die Frage über den wissenschaftlichen und praktischen Werth des Urtheils unmöglich sich entscheiden läßt. Hat die Gesetzgebung die richterliche Willkür dadurch beschränkt, daß sie den Richter zur buchstäblichen Anwendung der Gesetze verpflichtet: so ist es freilich für die Ausbildung des Rechtes nicht nothwendig, mit Entscheidungsgründen hervor zu treten; sie können dann nur das Gesetz nachweisen, auf welches der entschiedene Fall zu beziehen ist. Sind hingegen nach ihrem vernünftigen Sinne die Gesetze zu erklären, also nach Veranlassung, Grund und Zweck; ist darum ein Gesetz nicht bloß auf den namentlich vorhergesehenen Fall, sondern auch auf ähnliche nach vernünftigem Ermessen anzuwenden; bleibt endlich der richterlichen Beurtheilung gar Vieles in Ansehung der Größe einer zu erkennenden Strafe oder Entschädigung überlassen: so ist es gewinnreich für die ganze bürgerliche Gesellschaft, zu erfahren, aus welchen Ursachen der Richter seine Entscheidung hergeleitet und wie er dem Vertrauen des Staates entsprochen habe. Wohl begründete Urtheile in dergleichen Fällen, besonders wenn sie von den Obergerichten ausgehen, dienen jedermann zur Richtschnur; sie befördern die Ausbildung der Wissenschaft und tragen zur Feststellung der Praxis unendlich viel bei. Denn wo richterliche Weisheit sich mit richterlichem Ansehen vereinigt, da ist der Ein-

fluß der Gerichtshöfe auf die Wissenschaft stärker, als die bloße Lehre der Rechtsgelehrten, deren höchste, aber auch einzige Stütze, möglicher Weise die Weisheit ist. Hat aber die Praxis keinen unveränderlichen Gang: so sind Eigenthum und Leben der Staatsbürger dem Spiele des Zufalls Preis gegeben [5]). Und niemals wird die Praxis übereinstimmend werden, so lange es ihr an der Grundlage des Fortschreitens und Ausbildens, an kundbaren Urtheilsgründen, mangelt.

§. 27.

In Frankreich ist binnen einem kurzen Zeitraume das Lückenhafte und Schwankende in dem einfachen Gesetzbuche für das bürgerliche Recht durch die begründeten Erkenntnisse der Gerichtshöfe zum Erstaunen ausgeglichen und zur festen Norm erhoben, obgleich, um dem Gesetzbuche zu Hülfe zu kommen, das fein ausgesponnene Römische Recht nicht als ein Inbegriff von Gesetzen, sondern nur als eine Sammlung von vernünftigen Aussprüchen, insoweit sie der Richter dafür erkennt, herbei gezogen werden darf. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens hat freilich in Frankreich mit dazu beigetragen, die Rechtswissenschaft praktisch zu bilden; allein daß diese Oeffentlichkeit allein den Segen verbreite, würde nur ein Kurzsichtiger zu behaupten wagen. Im Herzogthume Schleswig ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Processes; auch wird

---

5) *Montesquieu,* de l'esprit des lois 6, 1.

die mündliche Verhandlung zweckmäßiger noch, wie in Frankreich, durch einen Schriftwechsel vorbereitet. Daneben besteht dort die Preßfreiheit seit viel längerer Zeit, als in Frankreich. Auch hat das Römische Recht, im Ganzen genommen, nur das Ansehen der geschriebenen Vernunft; die Gesetze im Privatrechte selbst sind aber in Schleswig noch viel unvollständiger und unbestimmter, als in Frankreich. Wo anderwärts also, wie in Schleswig, hätte die Praxis ein weites unermeßliches Feld zum Anbau der Rechtswissenschaft vorgefunden? Gleichwohl ist auf diesem Felde zur Zeit noch spärlich geerntet. An tüchtigen Arbeitern hat es, wenigstens in der neuern Zeit, sicher nicht gefehlt; denn so viel beruht auf allgemeiner Kunde, daß vielleicht in keinem Lande größere Anforderungen an die Kandidaten bei der Prüfung gemacht werden, als gerade in Schleswig und Holstein. Allein wo nicht gesäet wird, da läßt sich nicht ernten, und so ist die Erklärung sehr natürlich, daß in Ermangelung wissenschaftlich gefundener und öffentlich gegebener Urtheilsgründe auch der Anbau der praktischen Rechtswissenschaft unterblieben sei. Verdiente bei der Ausübung der Gerechtigkeit die Bequemlichkeit des Richters die nächste Aufmerksamkeit: so wäre es freilich wünschenswerth, so wenig als möglich an bestimmte Vorschriften gebunden zu seyn und das Gericht eines durch die Praxis geregelten Herkommens ist allerdings eine große Last für den Richter, welcher seine ohne Umstände gefundenen Meinungen lieber, als Gesetze und vernünftiges Herkommen, gelten lassen

mögte. Aber solche Ansichten behaupten, hieße eine heilige Sache verhöhnen. Immer bleibt dem Ermessen des Richters ein großer Spielraum, so umfassend auch die Gesetzgebung und die Gewohnheiten seyn mögen; aber dafür ist zu sorgen, daß das richterliche Ermessen nicht so regellos sei, um in eine gränzenlose Willkür ausarten zu können.

Verheimlichung der Urtheilsgründe gefährdet die Rechte der Parteien.

§. 28.

Rathsam aus Gründen des allgemeinen Wohls ist die Eröffnung der Ursachen richterlicher Aussprüche; rathsamer aber und unerläßlich sogar ist dieselbe zur Aufrechthaltung der Rechte der Parteien und zur Abwendung der Gefährde.

Ein nackter Ausspruch über ein verwickeltes Rechtsverhältniß wird leicht an einer Dunkelheit leiden; Doppelsinn aber, oder gar Vieldeutigkeit, ist eines der größten Gebrechen richterlicher Urtheile, und mit deren Zweck, den Streit zu schlichten, durchaus unvereinbar. Freilich hat der Richterspruch seine Geschichte in den Vorträgen der Parteien; allein bei der Art, wie nach unsern Proceßgrundsätzen die Klage abgefaßt wird und die Vertheidigung erfolgt, und bei der unendlichen Verschiedenheit der Meinungen über die Rechtssätze selbst, muß es be-

greiflicher Weise in verwickelten Verhältnissen und bei streitigen Rechtsgrundsätzen sehr zweifelhaft werden, wie der Richter gerade die Sache aufgefaßt und was ihn gerade geleitet hat. Das werde niemals die dem Urtheile vorangegangenen Handlungen der Parteien in's Klare und zur unwandelbaren Ueberzeugung bringen. In einem nackten Richterspruche steckt, wenn überall ein Geist, doch nur ein unsichtbarer Geist, den die Parteien hervorzurufen außer Stande sind, der aber nach Gefallen des Richters seinen Spuk treiben kann. Denn was hindert den Richter, den ursprünglichen, aber verborgenen, Sinn seines Urtheils späterhin zu vertauschen? Wie, wenn der Richter wankelmüthiger, veränderlicher, launischer Natur ist? Wie, wenn er, was er früher für Recht erkannt, jetzt nach besserer Ueberzeugung mißbilligt? Ruhete vollends der Proceß eine gewisse Zeit, und ist der Richter von schwachem Gedächtniß, oder hat die Person des Richters gewechselt: wie soll, selbst bei dem besten Willen des Richters, der Geist erkannt werden, welcher das Urtheil belebte? Wenn kein schriftliches Votum bei den Akten liegt, wird es unmöglich bleiben, alsdann noch ein doppelsinniges Urtheil nach seinem ursprünglichen Verstande zu erklären. Das aber führt gar leicht zu einer schreienden Ungerechtigkeit.

§. 29.

Schon früherhin ist ausgeführt, in wie vielen Fällen es den Parteien unerläßlich wird, zu wissen, nicht bloß, was der Richter erkannt habe, sondern auch, aus

welchen Gründen, weil nämlich der Begriff einer abgeurtheilten Sache, und die Möglichkeit, dieselbe noch einmal zur Entscheidung zu bringen, nach Römischem und kanonischem Rechte von den Ursachen abhängig ist, welche den Richter zu der Entscheidung veranlaßt haben. Hier mögen noch aus der Art des heutigen Verfahrens ein paar Fälle ausgewählt werden, um die Nothwendigkeit offensichtlicher Entscheidungsquellen anschaulich zu machen.

Wird eine Klage angebrachtermaßen ohne Beifügung der Gründe verworfen: so ist es völlig unentschieden, über welchen Punkt man erkannt habe; daher läßt sich die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung nicht begründen. Auch fehlt dann alle Anleitung, wie besser zu klagen wäre. Gilt es schon als eine gewöhnliche Gefälligkeit, dem Irrenden den rechten Weg zu zeigen, und, wie Ennius sagt, gleichsam an unserm Lichte ihm das Licht anzuzünden [1]): um wie viel mehr ist für den Richter die Aufforderung vorhanden, die Mängel der Klage durch eine Begründung der Abweisung an's Licht zu ziehen; denn durch diese Beleuchtung wird der Abgewiesene mit Verhütung größerer Kosten und kostbaren Zeitverlustes leicht und bald auf den rechten Weg geleitet werden.

Aehnlich verhält es sich, wenn der Richter erkennt, daß der Verklagte sich besser, als geschehen, auf

1) *Cicero* de Offic. 1. 16.

Homo, qui erranti comiter monstrat viam,
Quasi lumen de suo lumine accendat, facit.

die Klage einzulassen habe. Bezeichnet der Bescheid nicht namentlich die Punkte, in Ansehung welcher die Einlassung für mangelhaft gehalten ist: so hat der Verklagte wenigstens einen Anschein von Vorwand, die Sache in das Weite zu ziehen [2]).

§. 30.

Wie dringend aus Rücksicht auf die Parteien die Mittheilung der Entscheidungsgründe geboten sei, zeigt sich besonders auch in den Fällen, da das Urtheil durch ein Rechtsmittel angefochten wird.

Daß der Staat zugiebt, die Angemessenheit eines gesprochenen Urtheils zur Sprache zu bringen, beruhet offenbar auf der Voraussetzung, der Richter könne sich in der Beurtheilung der Thatsachen oder der Anwendung der Rechtssätze irren, oder wohl gar böslich das Recht beugen. Darin kommen nun wohl alle vernünftigen Proceßordnungen überein, daß der Unterrichter sein angefochtenes Urtheil bei dem höhern Richter zu verantworten habe, weil es widersinnig seyn würde, die Aenderung oder Umstoßung des gesprochenen Urtheils früher zu berathen, bevor man die Gründe des Unterrichters, dem vermöge seines Standes und seiner Anstellung die Vermuthung eines rechtmäßigen Verfahrens und einer angemessenen Entscheidung zur Seite stehet, kennen gelernt hat. Nicht weniger scheint es zweckmäßig, daß der Beschwer-

---

2) Claproth, ord. bürg. Proceß II. §. 210.

deführer Kenntniß von den Gründen erhalte, durch welche das Untergericht seine Entscheidung unterstützt hat; denn ohne eine solche Kenntniß befindet er sich außer Stande, auf eine vollständige Weise seine Beschwerden zu rechtfertigen und namentlich Gegengründe zu widerlegen. Dem Oberrichter allein würde dann das Geschäft zufallen, die dem Beschwerdeführer vorenthaltenen Gründe des Untergerichtes nicht bloß zu prüfen und über deren Werth zu entscheiden, vielmehr auch die der Berathung und Entscheidung vorangehende Erörterung des Gehalts der Gründe, mithin das ganze Für und Wider der Parteien, einseitig vorzunehmen; ein Geschäft, welches seiner Natur nach nur den streitenden Theilen obliegen darf. Sehr richtig hat also auch das gemeine Recht in den oben (§. 11. 17.) angeführten Verordnungen vorgeschrieben, daß im Fall einer Berufung der Bericht des Unterrichters den Parteien solle vor Einsendung der Akten mitgetheilt werden.

Gleichwohl finden wir Abweichungen in einzelnen Deutschen Staaten. Hin und wieder nämlich ist es üblich, daß der Bericht des Untergerichtes dem Beschwerdeführer erst nach Eingang seiner Rechtfertigungsschrift mitgetheilt wird. So z. B. im Hannöverschen. Hat nun aber der Unterrichter keine Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst mit aufgenommen: so kann die Mittheilung des Berichtes nur zur Nachricht dienen, nicht aber zum Zweck einer Widerlegung, wenn zugleich, wie im Hannöverschen, die früher eingereichte Rechtfertigungsschrift die einzige Ausführung ist, die dem Appellanten gestattet wird. Die

hieraus möglicher Weise entstehende Unzuträglichkeit wird freilich im Hannöverschen darum selten eintreten, weil die Untergerichte, obgleich nicht durch Gesetze verpflichtet, bereits seit geraumen Jahren der Gewohnheit folgen, sofort dem Erkenntnisse die Gründe hinzuzufügen, worauf sie sich, wenn Bericht gefordert wird, statt weiterer Ausführung zu beziehen pflegen.

In Schleswig und Holstein aber ist die Abweichung vom gemeinen Rechte noch bedeutender. Weder den Urtheilen werden die Gründe hinzugefügt; noch sind die Berichte an das Obergericht den Parteien zugänglich (§. 21). Hier ist also eine umfassende Widerlegung des beschwerenden Bescheides durchaus unmöglich gemacht. Alles hängt von der Umsicht des Oberrichters ab, und kaum ist es denkbar, daß derselbe den Anführungen in dem geheimen Berichte einer Obrigkeit nicht viel geneigter sich bezeigte, als den Behauptungen einer Partei. Hat aber das Untergericht das Vertrauen seiner Obern einmal verscherzt: so ist es umgekehrt leicht möglich, daß der geheime Bericht, bloß weil er geheim bleibt, geringere Würdigung findet, als er in einem besondern Falle verdienen mögte. Vielleicht hat man die Rathsamkeit der geheimen Berathung mit der Frage über die Mittheilung der aus der Berathung hervorgehenden Entscheidungsgründe irrig durch einander geworfen. Die Berathung kann geheim seyn; aber aus einer ähnlichen Ursache, warum das aus der Berathung hervorgehende Erkenntniß bekannt werden muß, sollten auch die Gründe das Licht

nicht scheuen. Feuerbach ist weiter gegangen und hat treffend nachgewiesen, daß nach der Berathung selbst das Abstimmen der einzelnen Richter öffentlich Statt finden und immer von Gründen begleitet seyn sollte [3]). Und noch weiter, als dieser scharfsinnige Forscher, geht Meyer, indem er die öffentliche Berathung eben sowohl, als eine öffentliche Abstimmung empfiehlt [4]). In Schleswig und Holstein ist das Geheimhalten der Urtheilsgründe und des untergerichtlichen Berichtes um so weniger rathsam, als hier bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht die Thüren Niemandem verschlossen werden. Neben der Mündlichkeit des ordentlichen Processes hat sich hier von Alters her die Oeffentlichkeit erhalten. Die gelehrten Richter, höhere und niedere, geistliche und weltliche, halten ihre Gerichte in den Gerichtszimmern eben so öffentlich, wie die schlichten Bauern ihr Ding und Recht in den Scheunen.

§. 31.

Wird es, wenn gegen ein Urtheil ein Rechtsmittel ergriffen ist, für nöthig erachtet, daß der Gegner mit seiner Vertheidigung wider die Rechtfertigung gehört werde: so kann diese Vertheidigung nur unvollkommen ausfallen, dafern nicht die Gründe dem Urtheile hinzuge-

---

3) Feuerbach, Betr. über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege I. S. 130.

4) *Meyer*, Esprit des Inst. jud. VI. p. 142.

fügt, oder der Bericht des Untergerichtes vorher mitgetheilt worden. In vielen Fällen wird freilich das angefochtene Erkenntniß nicht erst einer Vertheidigung bedürfen, um als rechtsbeständig zu erscheinen; wird aber in der That eine Vertheidigung erfordert: so kann die Absicht vernünftiger Weise nur auf eine vollständige Erörterung der für das Urtheil sprechenden Gründe gerichtet seyn. Warum indessen wird diese Absicht vereitelt, warum werden der Partei, welche in der frühern Instanz obgesiegt, nicht die Gründe des Richters mitgetheilt, warum also wird die Gelegenheit entzogen, was Mangelhaftes in der Rechtfertigung des Richters liegt, zu ergänzen, zu bessern, in ein helleres Licht zu stellen? Wohl manches in der Sache richtige Urtheil wird durch eine unbehülfliche Darstellung des Unterrichters in dem Scheine der Unrichtigkeit erblickt werden. Niemandem aber liegt mehr daran, als dem bisherigen Sieger, seinen Sieg zu behaupten, und zu diesem Zweck der Ungeschicklichkeit des Unterrichters zu Hülfe zu kommen. Eine Vertheidigung des Appellaten wider den Appellanten, ohne vorgängige Kenntniß der Gründe, welche den Unterrichter bewogen haben, führt nach der Schleswig-Holsteinschen Praxis den Titel: Rationes pro sententia; es fällt jedoch in die Augen, daß der Appellat manche Gründe unterschiebt, die dem Unterrichter fremd geblieben sind, und daß er manche unerörtert lassen muß, auf welche in dem geheimen Berichte großes Gewicht gelegt wird.

§. 32.

Wenn der Unterrichter, dessen Erkenntnisse ohne Gründe eröffnet werden, die Beschwerdenschrift zugefertigt erhält, um darüber zu berichten, wie solches in Schleswig und Holstein in dem Falle geschieht, wenn von einem Bescheide die Supplikation an ein Obergericht eingewandt ist: so wird der Unterrichter bei der Beantwortung leicht versucht, gewissermaßen Partei gegen den Supplikanten zu nehmen. Sein Urtheil ist ja angegriffen, und selten ist wohl die Selbstverläugnung von dem Umfange, daß der Richter seinen Ausspruch dem Tadel der Partei gern Preis gegeben sähe, um das Rechte zur Erkenntniß zu bringen. Zur Vergeltung wird mancher Richter die Schwächen der Rechtfertigung bekämpfen und die bessern Gründe für sich behalten, die dem Beschwerdenführer entgangen sind. Ueberhaupt ist es sehr unziemlich, dem Richter gewissermaßen die Rolle einer Partei anzuweisen. Nur dann, wenn eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz, wegen Parteilichkeit, oder etwas Aehnlichen erhoben ist, erscheint der Richter persönlich angegriffen, er muß sich dann verantworten, wie im Mittelalter jeder Schöppe sein gescholtenes Urtheil vertheidigen mußte, und wie noch vor kaum vierzig Jahren der Unterrichter in Schleswig. Ist aber ein Erkenntniß durch ein gewöhnliches Rechtsmittel angefochten, bloß weil dasselbe aus irriger Beurtheilung der Thatsachen oder aus irriger Anwendung der Rechtssätze hervorgegangen seyn soll: so ist es, da dem heutigen

Richter ein bloßer Irrthum in Beurtheilung zweifelhafter Fälle zu Gute gehalten wird, durchaus zu vermeiden, den Unterrichter durch Mittheilung der Rechtfertigungsschrift in den neuen Streit hineinzuziehen. Wer sich an einen höhern Richter wendet, kann Beurtheilung der Sache durch diesen erwarten, versteht sich nach Gehör des Gegners, wenn es rathsam oder gar nothwendig ist; allein nicht einen zweiten Gegner soll er sich zuziehen durch Anhörung des Unterrichters über die Rechtfertigungsschrift. Der Unterrichter würde gewissermaßen zum zweiten Male einen Ausspruch thun. Hat nun aber der Unterrichter seinem Erkenntnisse keine Gründe hinzugefügt: so wird es freilich nothwendig, diese bei der Berufung kennen zu lernen; aber bloß die Darlegung der Gründe sollte erfordert werden, nicht ein Bericht über die Rechtfertigungsschrift. Was in diesem Verfahren Tadelnswerthes liegt, läßt sich vermeiden, wenn der Unterrichter angehalten wird, unter Eröffnung der bewegenden Ursachen seine Urtheile zu sprechen. Auf diese Weise allein kann auch verhütet werden, daß der Unterrichter nicht erst nach der Berufung Gründe für sein Urtheil entwirft, woran er früherhin nicht gedacht hatte, daß er also bei Abfassung seines Urtheils selbst die wünschenswerthe „Sorgfalt und Behutsamkeit" anwende.

§. 33.

Noch weniger an sich schon ist die Geheimhaltung des Berichtes zu empfehlen, welcher die Gründe

des vorigen Urtheils und wohl obendrein eine Erklärung über die Rechtfertigungsschrift enthält. Denn hat der Unterrichter sich streng an die Akten gehalten, nichts mehr berichtet, als was dieselben rechtfertigen [5]), und nichts ausgelassen, was sie Wesentliches enthalten: so ist gar nicht abzusehen, warum aus dem Berichte ein Geheimniß sollte gemacht werden. Zusätze aber, Mangelhaftigkeit der Erzählung, Abweichungen, Verdrehungen und dergleichen, würden die Rechte der Parteien gar sehr gefährden, und eben dieser Gefährde halber müßte der Bericht zur Kenntniß der Parteien gelangen, damit ihnen Gelegenheit zur Antwort gegeben werde. Was sich ein Richter scheuet, den Parteien selbst gerade heraus zu sagen, das verdient gar keine Beachtung. Auch hat die Rechtspflege, nach unserer Art, die Sachen anzusehen, gar nichts mit einer geheimen Politik gemein. Eine bürgerliche Streitsache, wie ein zur Untersuchung und Bestrafung gezogenes Verbrechen, gewinnt durch die Ueberweisung an die Ge-

5) Wenn die für Schleswig erlassene k. Verordnung vom 10. Okt. 1788 die Einsendung der Gründe auch deshalb begehrt, weil dieselbe „zu völliger, aus den Akten der Unterinstanz nicht allemal zu nehmender Information der Oberrichter, gereichet": so darf dies nicht so verstanden werden, als wenn es dem Unterrichter erlaubt wäre, noch Zusätze zu den Akten zu machen. Der Oberrichter soll nur erfahren, wie sich aus dem Aktenmäßigen das Urtheil des Unterrichters entwickelt hat, und das kann er nicht, so lange die Entscheidungsgründe nicht dargelegt werden.

richte die vollständigste Unabhängigkeit von jeder Art politischer Maximen und politischer Einwirkungen.

Giebt es für die Kundbarkeit der Urtheilsgründe einen Unterschied nach der Art der Gerichte, der Sachen, und des Verfahrens?

§. 34.

In dem Vorangegangenen lag der Zweck, die Nützlichkeit und Dringlichkeit, mit Gründen die Richtersprüche zu begleiten, in Absicht auf das allgemeine Beste und die Rechte der Streitführer anschaulich zu machen. Indessen bliebe die Frage denkbar, ob in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen niedern und höhern Gerichten, keiner zwischen bürgerlichen und peinlichen Sachen, oder zwischen geringfügigen und wichtigen Gegenständen, endlich keiner zwischen dem summarischen und ordentlichen Verfahren, Statt finden müßte?

Begreiflich wäre es zwar nicht, warum bloß deshalb, weil ein Gericht mehr oder weniger vornehm ist, die Rathsamkeit offenkundiger Entscheidungsgründe weniger oder mehr geboten seyn sollte, und wirklich wird in den meisten Proceßordnungen das Gebot hinzuzufügender Urtheilsgründe schlechthin gegeben, wie z. B. in den Preußischen, Französischen, Bremischen, desgleichen in den Mecklenburgischen Proceßgesetzen. Jedoch bliebe in Absicht auf die Unterordnung der Gerichte mehrerer Ursachen halber

eine Verschiedenheit denkbar. So finden wir für das Oberappellationsgericht zu Zelle die Bestimmung [1]), dasselbe solle, wenn es, ohne Processe zu erkennen, eine Appellation abweiset, die Gründe angeben, und Hagemann, der eben so erfahrne als gelehrte Bearbeiter der Hannöverschen Landrechte, fügt hinzu, abändernde Reskripte könnten ohnehin nicht wohl, ohne Hinzufügung der Rationen, erkannt werden [2]). Dagegen giebt es im Hannöverschen kein Gesetz, welches die Mittel- und Unter-Gerichte verbände, den Entscheidungen die Gründe hinzuzufügen; bloß die Aufbewahrung der schriftlichen Relation, welche Zweifels- und Entscheidungsgründe enthalten muß, ist den Justizkanzleien zur Pflicht gemacht [3]), und wenn die Mittel- und Unter-Gerichte in Hannover gleichwohl sofort in die Bescheide und Urtheile Gründe einrücken: so ist dieses nur Gerichtsgebrauch, kein gesetzlich gebotenes Verfahren.

Das Umgekehrte findet in Dänemark Statt. Das höchste Gericht in Kopenhagen giebt keine Entscheidungsgründe, die übrigen Dänischen Gerichte sind dazu verbunden. Warum diese Verschiedenheit?

So viel ist leicht einzusehen, daß die Untergerichte gegen die ihnen vorgesetzten höhern Gerichte sich nothwendig zu rechtfertigen haben, wenn ihre Verfügungen und

---

1) Reglement vom $^{20}/_{31}$ März 1733. §. 4.

2) Hagemann, Ord. des k. O. A. G. zu Zelle S. 104. Not. 2.

3) Justiz-Reglement §. 18.

Urtheile im Wege einer Beschwerde oder Berufung angefochten sind. Schon deshalb, und fehlte es auch sonst an wichtigen Ursachen, müßten die Untergerichte die Entscheidungsgründe kund geben. Bezöge man nun aber die ganze Frage über die Nothwendigkeit der Entscheidungsgründe einzig und allein auf die Verantwortlichkeit der Gerichte: so würde das höchste Gericht nicht nöthig haben, mit Gründen seine Verfügungen und Erkenntnisse zu belegen, eben deshalb, weil es sich gegen Niemanden verantwortet. Nur ausnahmsweise wäre das höchste Gericht eines Landes zur Herausgabe der Entscheidungsgründe verpflichtet, wenn dasselbe, der Verfassung gemäß, aus dem Grunde einer parteilichen, oder willkürlichen, oder die Gränzen seiner Zuständigkeit an sich überschreitenden Verwaltung der Justiz, von einer Partei angeklagt oder von der Staatsbehörde zur Rechenschaft gezogen würde. Allein der Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit ist nicht der einzige, aus welchem die Rathsamkeit der Entscheidungsgründe zu betrachten ist. Das ist schon mit Ausführlichkeit nachgewiesen. In Ansehung der Obergerichte insbesondere empfiehlt sich die Mittheilung der Urtheilsgründe vorzüglich auch zur Beförderung des Zwecks, die untergeordneten Gerichte von irrigen Ansichten zurückzuführen, ihrer mangelhaftern Kenntniß des Rechtes zu Hülfe zu kommen, sie zu einer fortgesetzten ämsigen Forschung nach den Rechtswahrheiten zu ermuntern und überhaupt auf eine gleichmäßige Entwickelung der Rechtsbegriffe einzuwirken. Spricht ein Obergericht ohne Darlegung der Gründe: so

fehlt es an Beförderung eines so heilsamen Zwecks, und der Unterrichter wird sich einbilden, der oberrichterliche Spruch sei mehr das Ergebniß einer bloßen Machtvollkommenheit, als die Folge einer gründlichern Erörterung der Sache und einer tiefern Einsicht in das Gebiet der Gesetze und der Rechtswissenschaft.

Ist aber die Eröffnung der Gründe vielleicht unter der Würde eines höchsten Gerichtshofes, welcher im Namen des Landesherrn spricht, oder in welchem der Landesherr selbst gegenwärtig ist, oder doch als anwesend betrachtet wird? Weder der theure Name des Landesherrn, noch die Gegenwart desselben, wird jemals vernünftiger Weise einen Vorwand abgeben, etwas Heilsames zu unterdrücken. Der König wird als der gerechteste Mann in seinem Reiche verehrt; dem Könige ist nichts heiliger als Handhabung und Beförderung der Gerechtigkeit. Wenn auch, wie in Kopenhagen, vor des Königs Majestät das höchste Gericht alljährlich eröffnet und die erste Sache von den Parteien verhandelt wird: so erfolgen die Urtheile doch nur durch Abstimmung der Räthe oder Richter des Landesherrn. Die Gründe der königlichen Richter mitzutheilen, ist gewiß nicht unter der Würde eines höchsten Gerichtshofes. Die Entscheidungen der Römischen Kaiser, wie die der Päpste, enthielten die bewegenden Ursachen, und wie häufig werden Verordnungen erlassen, die der Landesherr durch Hinzufügung der Veranlassung und der Ursachen vor seinen Unterthanen zu rechtfertigen, nicht unter seiner Würde hält.

§. 35.

Beschäftigen wir uns jetzt mit einer andern Frage: ob gleichfalls in peinlichen oder polizeilichen Erkenntnissen die Gründe rathsam oder gar nothwendig sind? Es betrübt wahrlich den Menschenfreund die Beobachtung, daß denen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens vor Gericht stehen, gewöhnlich eine geringere Art von Gerechtigkeit zu Theil wird, als solchen, die um Hab' und Gut streiten. Hierin liegt eine Herabwürdigung der Persönlichkeit des Menschen und vergleichsweise eine kleinkrämerische Ueberschätzung der Sachen. Des Menschen höchstes Gut besteht in der Freiheit und Ehre seiner Person, und wo Freiheit und Ehre in Gefahr schweben, da ist es eine natürliche Anforderung an die Rechtspflege, daß diese den höchsten Grad der Sorgfalt anwende, um dem Angeschuldigten sein Recht widerfahren zu lassen. Proceßordnungen, welche dem peinlich Verurtheilten Rechtsmittel abschneiden, die sie dem in einer bürgerlichen Streitigkeit Besiegten gestatteten, irren in der Abschätzung des Werthes des Menschen und Staatsbürgers im Vergleich mit den irdischen Gütern. So schnitt die Reichskammergerichts-Ordnung in peinlichen Sachen die Appellation ab und gestattete nur die Beschwerde wegen Nichtigkeit, weil die Appellation in peinlichen Sachen „dem alten hergebrachten Gebrauch im Heiligen Reich zuwider" sei [4]). Wäre aber ein richterliches Urtheil in

---

4) Kammergerichts-Ordnung von 1555. Th. II. Tit. 28. §. 5.

peinlichen Sachen leichter und zuverlässiger zu finden, als in Streitigkeiten über das Mein und Dein? Ist vielleicht in peinlichen Sachen die Frage über den Beweis der That und die Anwendung der Gesetze im rechten Maß und Ziel weniger schwierig? Sind etwa die Strafgesetze deutlicher, faßlicher, bestimmter, und weisen sie die richterliche Willkür in engere Schranken, als die bürgerlichen Gesetze und Gewohnheiten? Für unsern Zweck sei es genug, anzudeuten, daß die Mittheilung der Entscheidungsgründe in Straffällen noch nothwendiger sich darstellt, als in den gewöhnlichen Streitigkeiten des bürgerlichen Lebens [5]). Die großherzoglich Mecklenburgische Kriminal-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1817 zeichnet sich dadurch aus, daß sie im Geiste ächter Menschenfreundlichkeit und wahrer Gerechtigkeit nicht bloß mehrmals dem Angeschuldigten die Vertheidigung bis zu drei Erkenntnissen gestattet, sondern auch vorschreibt, daß jedes Erkenntniß so vollständige Gründe enthalten solle, daß daraus die Rechtfertigung desselben zu entnehmen stehe. Auch die richterlich verworfenen Milderungsgründe sollen darin berührt werden [6]).

§. 36.

Hin und wieder besteht die Einrichtung, daß der Untersuchungsrichter die Akten zur Einholung eines Ur-

---

5) Vergl. Seeger, über das Geschwornengericht S. 33.

6) K. G. O. für das großh. Kriminalkollegium zu Bützow Th. II. §. 42.

theils an ein Obergericht versendet; eine Einrichtung, die, in sofern bloß aus schriftlichen Akten ein Erkenntniß geschöpft werden soll, sich um deswillen empfiehlt, weil die Obergerichte zahlreicher und tüchtiger besetzt zu seyn pflegen, und weil es überaus mißlich ist, ein unbefangenes Strafurtheil von demjenigen zu erwarten, der, nach der gewöhnlichen Weise unseres Untersuchungsprocesses, mehr die Rolle eines parteiischen Anklägers, wie die eines unbefangenen Richters, gespielt hat. „Es ist bei meiner Treu' eine wunderliche Forderung, eben diese Untersuchung! Da soll die Obrigkeit auf die Gründe für und wider den Angeklagten mit gleicher Unparteilichkeit herabsehen, mit den scharfsichtigsten Augen hier alles mögliche, was nur irgend zu seiner Entschuldigung dienen kann, dort alles, was ihm zur Last fällt, aufsuchen." So spricht Möser, ein eben so edler, als geistreicher Mann [7]). Wenn aber, wie in einigen Ländern, die Akten mit einem geheimen Berichte an das Obergericht begleitet werden: so wird die Stellung des Angeschuldigten nicht wenig gefährdet. Wozu überhaupt ein Bericht des Untersuchungsrichters, wenn ein dritter Richter zu urtheilen hat? Eben deshalb soll ein Dritter urtheilen, weil man der Unbefangenheit oder der Einsicht, oder der Rechtskenntniß des Untersuchungsrichters nicht sonderlich trauet. Berichtet aber derselbe, indem er eine Darstellung der Sache und einen Auszug aus den Akten giebt, und wohl gar seine eigene Meinung

---

7) Patriot. Phantasien III. 22.

in Betreff des abzugebenden Urtheils hinzufügt: so hat er unstreitig Einfluß auf die Ansicht des erkennenden Gerichtes, und dieser Einfluß ist möglicher Weise eben so nachtheilig für den Angeschuldigten, als er ihm vortheilhaft seyn kann. Wie wären also dergleichen Berichte zu dulden? Leicht werden sie auch Veranlassung geben, daß der Referent des erkennenden Gerichtes sich der Mühe überhebt, die Akten mit der gebührenden Sorgfalt zu lesen. Nur auf eine Weise können dergleichen Berichte unschädlich, ja sogar nützlich gemacht werden, wenn man nämlich dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger die Einsicht des Berichtes und die Berichtigung oder Widerlegung gestattet. Das ist gemeinrechtlich, nach Ausweisung des oben (§. 11. 17.) Angeführten. Nur versteht es sich von selbst, daß die Gründe solcher Verfügungen, welche das Verfahren bloß leiten und die Ausmittelung des Vergehens oder der Missethat vorbereiten, dem Angeschuldigten so lange zu verhehlen sind, als die Bekanntmachung den Zweck der Untersuchung beeinträchtigen würde.

§. 37.

Ob in bürgerlichen Streitigkeiten die Geringfügigkeit der Sache die Mittheilung der Entscheidungsgründe entbehrlich mache? Diese Frage scheint mit der Ansicht zusammen zu hängen, von welcher eine Proceßordnung in Betreff der geringfügigen Sachen ausgehet. Geringfügigen Sachen wird meistens ein abgekürztes Verfahren angewiesen, besonders um die unverhältnißmäßige Kostspieligkeit, wie

sie der gewöhnliche Proceßgang veranlaßen würde, zu vermeiden. Allein der geringere Werth macht die Sache nicht leichter in der Beurtheilung, und die Gerechtigkeit selbst wird bei einer Sache von unbedeutendem Werthe nicht weniger dringend in Anspruch genommen, als bei einem werthvollen Gegenstande. Auch ist der Werth abhängig von den Personen, so daß ein Thaler dem Armen mehr gelten mag, als dem Reichen eine Summe von Hunderten. Kommt noch hinzu, daß in gerinfügigen Sachen ebenfalls schriftlich das Urtheil abgefaßt wird: so ist nicht einzusehen, warum nicht in dergleichen Sachen die Entscheidungsgründe, wenn auch in einer gedrängteren Kürze, sollten angegeben werden. Der Streit über einen einzigen Franken verbindet in Frankreich den Friedensrichter, wenn er sein Urtheil spricht, auch die Gründe hinzuzufügen

§. 38.

Endlich der Unterschied zwischen dem ordentlichen und summarischen Verfahren darf keinen Einfluß auf das Vorenthalten der Entscheidungsgründe äußern. Die Rechtssachen freilich, welche summarisch verhandelt werden, sind zum Theil von einfacher Natur, bewiesen in Ansehung des Thatsächlichen, und unbezweifelt im Rechtspunkte. Desto leichter wird dem Richter das Geschäft, die Gründe seiner Bescheide anzugeben. Sind hingegen die in das summarische Verfahren gewiesenen Rechtssachen von verwickelter Beschaffenheit: so ist es schon deshalb unerläßlich, daß der Richter sich durch eine gründliche Entwicke-

lung seiner Verfügungen und Erkenntnisse rechtfertige. Im Konkurse z. B. gestattet man einen unbestimmten summarischen Proceß, und gleichwohl sind hier die Thatsachen weit verwickelter und die Rechtsfragen gewöhnlich viel schwieriger, als irgendwo. In dem Gedränge so vieler streitenden Personen, und in der Verwirrung der Verhältnisse erscheint freilich ein form- und regelloser, oder wenigstens sehr beeilter Proceß, als eine günstige Gelegenheit für den Richter, sich Luft zu machen; allein das Entschlüpfen steht der Gerechtigkeit schlecht an; sie vermag sich nur Achtung zu verschaffen, wo sie mit Besonnenheit handelt und in ihren Aussprüchen tiefe haltbare Gründe zur Stütze hat.

Widerlegung der Gegner kundbarer Urtheilsgründe.

§. 39.

Keine Einrichtung zeigt sich durchweg so vollkommen, daß nicht irgend etwas Nachtheiliges daran aufzufinden wäre. Bei der Bestimmung des Werthes beruht indessen Alles darauf, ob die Vortheile überwiegend sind. In Bezug auf unsere Frage ließen sich die Einwendungen gegen die Kundmachung der Entscheidungsgründe mit der einzigen Bemerkung zurückweisen, daß, so lange nach dem bestehenden Rechte, Parteien und Richter nicht bloß darauf Rücksicht nehmen sollen, was entschieden ist,

sondern zugleich darauf, aus welchen Gründen die Nothwendigkeit kundbarer Entscheidungsgründe geboten sei. Diejenigen freilich, welche, wie Socinus [1]), Claproth [2]) und manche Andere, die Hinzufügung der Gründe gemeinhin nicht für nöthig oder rathsam halten, geben gewisse Ausnahmen zu; allein sie beachten nicht, daß das gemeine Recht auf die Entscheidungsgründe so oft zu sehen gebietet, als der Werth eines gesprochenen Urtheils in Frage gezogen wird; sie ahnen also auch nicht einmal die Unmöglichkeit, im Voraus zu wissen, ob der eben zur Entscheidung stehende Fall demnächst zu einer Nachfrage nach den Gründen Veranlassung geben könne, oder nicht. Eine solche Unmöglichkeit aber wird jedem einleuchtend werden, welcher sich die Mühe nimmt, die oben nachgewiesenen Fälle, welche Beispiels halber im Römischen und kanonischen Rechte aufgestellt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

§. 40.

Inzwischen mag es eine noch befriedigendere Ueberzeugung von der Rathsamkeit öffentlicher Entscheidungsquellen gewähren, wenn hier zur Sprache gebracht wird, was irgend wider unsern Satz geschrieben ist, oder sich mit einigem Anstrich von Billigung denken läßt.

1) Aur. reg. 196.

2) Einl. in den ord. bürg. Proceß II. §. 210.

Claproth meint, die Einrückung der Entscheidungsgründe in das Urtheil könne viele üble Folgen haben und die Parteien in unnöthige Weitläuftigkeiten setzen, „weil, wie er sagt, die dem Urtheil einverleibten Entscheidungsgründe die Rechtskraft erlangen, mithin öfters nöthig ist, einen nachtheiligen Entscheidungsgrund von der Rechtskraft abzuhalten, da man sonst keine Ursache hätte, wider das Urtheil selbst sich zu beschweren" [3]).

Um den Werth dieses Einwurfes abzumessen, kommt es zuvörderst auf die Beantwortung der Frage an, in wie fern die Entscheidungsgründe der Rechtskraft unterworfen sind? Claproth läßt sie schlechthin rechtskräftig werden; Wernher mit Andern nimmt die Rechtskraft nur dann an, wenn die Gründe mit dem Erkenntnisse als ein Theil desselben eröffnet worden [4]); Mevius aber [5]), so wie Böhmer [6]) und Sartorius [7]) gestatten keine Rechtskraft der Gründe, wenn diese mehr enthalten als das Urtheil selbst. Die Sache bedarf einer nähern Betrachtung.

Rechtssätze erschaffen, Gesetze und Gewohnheiten ausdehnen, einschränken oder gar bei Seite setzen, das liegt außer den Gränzen des urtheilenden Richters. Ihm ist wohl die Befugniß eingeräumt, über die Streitigkeiten

3) Einl. in den ord. bürg. Proceß II. §. 210.

4) Observ. for. I. 4. obs. 172. III. 3. obs. 97.

5) Decis. III. 308.

6) Jus eccles. Protest. I. 27. §. 14.

7) D. de rat. decid. util. et effect. §. 22.

zu urtheilen; aber nur nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten soll er urtheilen und sich der Gesetzgebung enthalten. Hat der Richter das bestehende Recht verlassen: so ist sein Urtheil nichtig und darum der Rechtskraft enthoben (§. 13. 14). Hat er im Gegentheil sich an das bestehende Recht gehalten: so hat dasselbe durch das richterliche Urtheil keine Bekräftigung erhalten können. Das bestehende Recht ist über die richterliche Anerkennung eben so erhaben, wie über die richterliche Zurücksetzung. Hieraus folgt, daß die Art und Weise, wie der Richter die Rechtsquellen an sich behandelt hat, also auch jeder Grund für die Beschränkung, Entfernung, oder Ausdehnung gewisser Gesetze und Rechtsgrundsätze, ohne alle Rechtskraft bleibt. Freilich sind die gesetzlichen Bestimmungen oft dunkel und schwankend und der Richter unternimmt ihre Erklärung. Allein eine solche Erklärung hat nur Werth, insoweit sie den Forderungen der Vernunft entspricht; sie gilt nicht mehr und nicht weniger, wie die Erklärung jedes andern Rechtskenners; sie kann sich nur durch ihren innern Werth behaupten. Sollte die Auslegung zweifelhafter Gesetze schon darum, weil sie in einem Urtheile sich ausgesprochen findet, ein Ansehen gewinnen: so müßte dem Richter die Gewalt eines Gesetzgebers eingeräumt seyn. Das ist aber so wenig geschehen, daß vielmehr die Erklärung dunkler Gesetze bei dem Landesherrn gesucht werden soll [8]); eine Vorschrift, die

8) 9. 12. C. 1, 14. de legibus.

ein Richter nur unter dem Vorgeben, daß ihm das Gesetz nicht dunkel erschienen sei, umgehen kann.

Anders verhalten sich diejenigen Entscheidungsgründe, welche die Thatsachen betreffen. Des Richters Geschäft besteht in der Beurtheilung der Wahrheit oder Falschheit des Thatsächlichen und in der Unterstellung desselben unter das bestehende Recht. Was er in diesem Gebiete seiner Befugnisse für wahr oder unwahr, für recht oder unrecht erkannt hat, das wird für die Streiter eine unabänderliche Regel, d. h. es wird rechtskräftig. Allein es hieße alle Gesetze des Denkens, mithin alle Forderungen der gesunden Vernunft beseitigen, wenn man behaupten wollte, das richterliche Urtheil verdiente Anerkennung ohne Rücksicht auf die Gründe, aus denen es sich entwickelt hat. Das richterliche Urtheil ist nichts weiter als ein Schluß, eine Folge, aus gewissen Vordersätzen, nämlich aus Rechtssätzen und aus Thatsachen; darum hängt sein Werth von der logischen Bündigkeit und seine Kraft von der innern Wahrheit der Vordersätze ab. Hat nun der Richter in seiner Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache, oder in seiner Unterstellung derselben unter das Gesetz, oder endlich in dem Schließen aus der Thatsache und dem Gesetze einen Irrthum begangen: so darf sich die leidende Partei zwar beschweren; aber wenn sie dieses in allen Instanzen ohne Erfolg versucht, oder wenn sie sich beruhigt hat: so wird das richterliche Urtheil rechtskräftig, mit andern Worten: die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit oder Falschheit der Thatsache gilt für rich-

tig, seine Unterstellung der Thatsache unter das Gesetz für angemessen, sein Schluß für bündig. Daß übrigens, wenn ein Urtheil sich auf falsche Beweismittel gründet, ausnahmsweise die Rechtskraft nicht eintrete, das setzen die oben (§. 12.) angeführten Gesetzstellen außer Zweifel. Wobei es sich von selbst versteht, daß nur bei den hauptsächlichen Umständen, nicht aber bei solchen Nebendingen, welche das richterliche Urtheil nicht zunächst bestimmt haben, die Frage über die Falschheit der Beweismittel von Erheblichkeit ist [9]).

Eben so begreiflich ist es, daß Entscheidungsgründe überall nur in so weit in Rechtskraft übergehen können, als sie das wirklich gesprochene Urtheil unterstützt haben. Enthielten die Gründe mehr, als das Urtheil: so wären sie als eine unvollendete Argumentation zu betrachten, mithin ohne Erfolg [10]).

§. 41.

Wenn also eine Rechtskraft der Entscheidungsgründe, soweit selbige die Thatsachen betreffen, der Regel nach anzunehmen ist: so fragt es sich, ob es gerathen sei, durch Mittheilung der Gründe den Parteien Gelegenheit zu geben, dieselben von der Rechtskraft abzuhalten? Claproth denkt den Fall als möglich, daß eine Partei keine Ursache

---

9) *Boehmer*, Jus eccl. Prot. I. 27. §. 38. *Sartorius* D. de rat. dec. util. et eff. §. 21.

10) S. Mevius, Böhmer und Sartorius oben §. 40.

habe, sich über das Urtheil selbst zu beschweren, gleichwohl aber es nothwendig finde, einen Entscheidungsgrund von der Rechtskraft abzuhalten. Allein es bedarf eines nur geringen Aufwandes von Scharfsinn, um hier den Schein von der Wahrheit zu trennen. Wenn Jemand z. B. eine Sache als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, und der Verklagte wird von der Klage entbunden: so hat der Verklagte anscheinlich keine Ursache, sich zu beschweren. Aber die nochmalige Anstellung der Klage hängt, wie oben gezeigt (§. 15.), von den Gründen ab, aus welchen der Richter die erste Klage abgewiesen hat. Gesetzt, der Verklagte hätte das Eigenthum des Klägers geläugnet, zugleich aber in Abrede gestellt, die Sache zu besitzen; der Richter hätte darauf dem Kläger den Beweis des behaupteten Eigenthums und des Besitzes des Verklagten auferlegt; dieser Beweis wäre auch angetreten, und endlich erkannt worden, daß der Verklagte von der Klage zu entbinden sei: so hätte der Verklagte anscheinlich keine Veranlassung zu einer Beschwerde; allein vielleicht auch nur anscheinlich, weil der Richter die Gründe seines Erkenntnisses verschwiegen hat. Denn wenn der Richter z. B. den Beweis des Eigenthums für geführt und nur den des Besitzes des Verklagten für verfehlt gehalten hätte: so würde der Kläger wiederum dieselbe Klage anzustellen befugt seyn, sobald der Verklagte in den Besitz der Sache gelangte. Dem Verklagten könnte daher, seines Sieges ungeachtet, sehr viel daran liegen, daß auch der Beweis

des Eigenthums für verfehlt erklärt und eben deshalb der Kläger abgewiesen würde.

Die Entscheidungsgründe verschweigen, heißt nichts weiter, als die Rechte der Parteien gefährden, und es ist zu bedauern, daß gewisse Rechtsgelehrte den Richter einen Thoren nennen, welcher Gründe angiebt; denn, sagen sie, hat der Richter falsche Thatsachen zu Grunde gelegt: so ist sein Urtheil nichtig [11]). Das heißt denn doch wahrlich, auf Gefahr unglücklicher Proceßführer das richterliche Ansehen retten! Zu den schimpflichsten Strafen, zum schändlichsten Tode, kann also Jemand verurtheilt werden, weil der Richter die falschen Thatsachen, auf die er sein Urtheil gegründet, ganz geheim für sich behalten hat! Könnte man aber annehmen, die geheimen Gründe wären den Parteien unnachtheilig: so würde die Geheimhaltung der Gründe den Proceß nur vor der Hand niederschlagen und der Zukunft einen desto reichlichern Stoff für den Streit aufbewahren. Denn gelangt in obigem Falle der Verklagte demnächst in den Besitz der Sache: so weiß der Eigenthümer nicht, ob er nochmals klagen darf, eben deshalb, weil ihm unbekannt geblieben ist, ob er den vorigen Proceß aus dem Grunde, weil er sein Eigenthum nicht bewiesen, oder deshalb, weil er den Besitz des Verklagten nicht dargethan, verloren hat. Auf gut Glück wird er eine nochmalige Klage versuchen; auf gut Glück

11) *Boehmer*, Jus eccl. Prot. I. 27. §. 38. nennt *Meier*, Colleg. J. Argent. Tit. de sent. et re jud. Th. 67.

wird der Verklagte sich der Einrede aus dem rechtskräftigen Urtheile bedienen. Das neue Urtheil wird den Verklagten verurtheilen. Aber auch jetzt werden beide Theile nichts von dem Grunde der Verurtheilung erfahren, der darin besteht, daß in dem ersten Processe bloß der Besitz des Verklagten für nicht nachgewiesen gehalten wurde. Hätte dagegen der Verklagte früher gewußt, daß die Abweisung des Klägers bloß aus diesem Grunde, und nicht wegen mangelnden Beweises des Eigenthums, erfolgt wäre: so hätte er sich der Rechtsmittel bedienen können und ein anders begründetes Urtheil wäre möglich gewesen. Uebrigens ist in diesem ganzen Falle vorausgesetzt, daß die geheimen Gründe des ersten Urtheils wenigstens aufbewahrt in den Akten, oder im Gedächtniß des Richters geblieben sind. Wie aber, wenn das Gegentheil?

§. 42.

Ferner sieht Claproth die Einrückung der Entscheidungsgründe in das Urtheil als ein Mittel an, den Rechtsstreit weitläuftig zu machen. „Ein gewinnsüchtiger oder unwissender Advokat bekommt daher Gelegenheit, ohne allen Unterschied von einem jeden Entscheidungsgrunde eine Beschwerde zu machen, auf die Weise deren Anzahl zu häufen und die Akten zu vergrößern." Hierwider wäre es mir wohl erlaubt, meine Erfahrung geltend zu machen, wornach Rechtfertigungsschriften wider Urtheile, deren Gründe dem Advokaten verborgen bleiben, eben so weitläuftig und weitschweifig ausfallen, als wider

Erkenntnisse in Begleitung von Gründen. Der Unterschied besteht darin: Liegen die Gründe zu Tage: so gewinnt die Rechtfertigung wider das beschwerende Urtheil eine bestimmtere Richtung; sind sie verborgen: so wird im Dunkeln gestritten, dort und da vergebens herum getappt, und zum Ekel in Erwägung gezogen, was gar keiner Erwägung bedürftig ist. Diese Erfahrung machte auch das Reichskammergericht (§. 19. a. E.). Treibt der Advokat Mißbrauch, indem er von einem unerheblichen, unnachtheiligen Entscheidungsgrunde eine Beschwerde hernimmt: so kann das gerügt werden. Ist aber der Entscheidungsgrund von Einfluß auf ein nachtheiliges Urtheil gewesen: so ist es ja nothwendig, denselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 43.

„Ja," fügt Claproth hinzu, „der Advokat geräth gewissermaßen mit dem Richter, dessen Gründe er zu widerlegen suchet, in Streit, und der gegentheilige Advokat nimmt gleichsam die Vertheidigung des Richters über sich, indem er dessen Gründe wider die Anfälle seines Gegners zu retten sich bemühet." Ist denn das ein Uebelstand? Wenn einmal der besiegten Partei Gelegenheit gegeben wird, das gegen sie ergangene Urtheil in einer neuen Instanz anzufechten: wogegen anders, als gegen die dem Urtheile untergelegten Gründe, soll sie ihre Vertheidigung führen? So lange sie nicht nachweiset, daß die Vordersätze des Urtheils, die aus dem Rechte und der Thatsache

geschöpften Gründe, irrig sind, oder daß dieselben, ihre Richtigkeit an sich vorausgesetzt, doch nicht den daraus abgeleiteten Schluß rechtfertigen, so lange muß es wohl bei dem gesprochenen Urtheile sein Bewenden behalten. Oder soll man demjenigen Richter, welcher in der neuen Instanz zu sprechen hat, die Prüfung der Gründe des ersten Urtheils allein überlassen? Dann wäre freilich keine Rechtfertigung der Beschwerden von Seiten der Partei zu erfordern. So lange aber eine solche für nöthig gehalten wird, muß es zugleich erlaubt seyn, daß die Partei die Gründe des ersten Urtheils widerlegen dürfe.

§. 44.

„In einem Urtheil," fährt Claproth fort, „können doch nur einige wenige Gründe angeführt werden, weil es sonst ein übertrieben weitläuftiges Urtheil werden würde, wenn man alle Gründe darin aufführen wollte. Es ist also nur Stückwerk, wenn einige Gründe angeführt werden. Sind nun noch überdem die Gründe unglücklich gewählet, und dieses ist gar leicht, so siehet es vollends kläglich aus." Hieraus erkennen wir zunächst so viel, daß Claproth von einem eingebildeten Formalismus gefesselt wurde. Er hatte sich einen gewissen Umfang für den Entwurf eines Urtheils gedacht, und was dieser Umfang nicht faßt, nennt er ein übertrieben weitläuftiges Urtheil. Aber kein Urtheil ist übertrieben weitläuftig, wenn dasselbe enthält, was zur Sache gehört, also alle hauptsächlichen Gründe, auf welchen der Ausspruch beruhet. Oder gäbe

es etwa Gesetze über den Umfang eines Urtheils? Wie Claproth in der Form befangen war, ergiebt seine spätere Aeußerung, wornach er der Preußischen Kammergerichts-Ordnung allen Beifall giebt, weil nach derselben, wenn schriftlich verfahren ist, vollständige Entscheidungsgründe nicht in das Urtheil eingerückt, sondern jedem Urtheile besonders angehängt werden müssen. Allein, mögen die Gründe, wie z. B. in dem Preußischen schriftlichen Processe, und bei dem Oberappellationsgerichte in Parchim, dem Urtheile hinten angesetzt, oder, wie z. B. nach der Französischen Form, in Dänemark, im Hannöverschen, bei den Mecklenburgischen Mittel- und Untergerichten, und bei dem Oberappellationsgerichte in Kassel, dem eigentlichen Urtheile voran gestellt werden, oder endlich, wie nach dem Gebrauche der Fakultäten und Schöppenstühle, abgesondert in einer Beilage sich vorfinden: in der Sache macht solch eine Verschiedenheit der Form gar nichts aus. Die einzige begründete Anforderung bleibt diese, daß Gründe und Urtheile nicht durch einander laufen und einander verwirren dürfen, daß sie vielmehr deutlich geschieden seyn müssen, damit nicht ein bloßer Grund für einen richterlichen Ausspruch gehalten werde.

Daß übrigens unglücklich gewählte Gründe einem Urtheile ein klägliches Ansehen geben, ist sehr wahr; aber ein Urtheil, dessen Begründung dem Urtheilsfinder bloß durch einen glücklichen Zufall gelingt, ist durchaus ohne Werth. Blödsichtige Leute urtheilen bisweilen richtig; aber werden sie darum bei irgend einem vernünftigen

Manne in der Meinung gewinnen, sie, denen wie von ungefähr ein gutes Urtheil in den Kopf fährt, deren Blödsinn jedoch bei näherer Nachfrage sich so beweist, daß sie ein Urtheil wohl finden können, aber es nicht zu suchen verstehen? Dem Gemeinwesen ist es höchst ersprießlich, den Unverstand eines Richters durch seine unglücklich gewählten Entscheidungsgründe aufgedeckt zu sehen.

§. 45.

Wenn zuletzt Claproth meint, der Richter lasse sich durch Mittheilung der Entscheidungsgründe weiter herunter, als nöthig, da er nur seinen Obern, aber nicht den Parteien, von seinem Erkenntnisse Rechenschaft zu geben schuldig sei: so ist dieses eine Meinung, die in dem heutigen Europa ihr Glück wohl nicht mehr machen wird. Die richterliche Würde kann durch Vorenthaltung der Gründe weder erworben, noch erhöhet werden [12]); wohl aber kann der Dünkel solcher Richter, deren Ansehen auf nichts als ihrem Amte beruhet, in dem Zurückziehen auf ihre Obern eine verderbliche Nahrung finden.

Und ist er in Wahrheit nicht ein sehr großes Uebel, jener Amtsdünkel der obrigkeitlichen Person, welche un-

---

12) Vor Claproth sagte unter Andern *C. F. Sartorius,* D. de rat. decid. util. et eff.: Nec me movet dubium, quod gravitati judicis exhibitio rationum obstet. Extra dubium enim positum est, ad firmandam et augendam auctoritatem judicis multum facere, si quilibet sententias justas esse ex causis decidendi solidis et eruditis perspicere possit.

mittelbar mit der großen Masse der Unterthanen oder Staatsbürger verkehren? Entzündet der Amtsdünkel, wo er sich gekränkt wähnt, nicht alle jene niedrigen Leidenschaften, welche dem Volke in seiner so nahen Stellung unter die Gewalt der Unterrichter unsägliches Unheil bringen? Je höher die Behörden sind, desto weniger Anmaßung pflegt sich zu zeigen. Je niedriger die Stellung eines Beamten ist, desto mehr blähet er sich empor, um den Schein einer Macht zu gewinnen, die er gelegentlich geltend machen wird. Darum findet man wohl überall eine größere Unzufriedenheit mit den untern, als mit den höhern Behörden, und daher erklärt sich zum Theil die häufige Aeußerung: „Wenn es der König wüßte!" Der Staat muß jede Gelegenheit ergreifen, dem Amtsdünkel nach Möglichkeit seine Nahrung zu entziehen.

§. 46.

Sollte hingegen der Einwand zu fürchten seyn, die Aussprechung der Beweggründe wäre unzulänglich, um eine gebrechliche Verwaltung der Gerechtigkeit von allen Uebeln zu heilen? Ein Vorwurf von solcher Art würde mehr als gemeine Einfalt verrathen. Man könnte Feuerbach'en, dem gründlichsten Vertheidiger der Oeffentlichkeit und namentlich der öffentlichen, mit Gründen belegten Abstimmung, gern einräumen, die eigentlichen, von den geschriebenen vielleicht ganz abweichenden Entscheidungsgründe, blieben in dem geheimen Seelen-Archive des Richters liegen, oder sie liefen, wie uns die Sage

von einem Friedensrichter überliefert wird, da und dort in Federn auf zwei Beinen umher; man könnte also zugeben, die Entscheidungsgründe wären bisweilen bloß als Krücken für eine kranke Justiz zu betrachten [13]): immer würde im Ganzen die vortheilhafte Seite sich zeigen, von welcher wir die Oeffentlichkeit der Urtheilsgründe betrachtet haben. Entzieht die Gründe dem Tageslichte: und die Gerechtigkeit wird an einer Krankheit mehr leiden; reißt sie aus der Dunkelheit hervor: und die kranke Justiz wird mindestens ein Mittel gewinnen, welches sie belebt und kräftiget und zu ihrer Genesung vorzüglich diensam ist. Ein Lahmer schleppt sich an seinen Krücken erträglich fort; glücklicher befände er sich freilich auf gesunden Beinen Wer aber dem Lahmen seine Krücken nimmt, ohne ihm seine Gesundheit gegeben zu haben, raubt der ihm nicht grausamer Weise alle Stütze und Haltung?

Feuerbach, ich wiederhole es, vertheidigt überall mit siegenden Gründen die Oeffentlichkeit, in der Abstimmung und Darlegung der Gründe eben sowohl, als in der Zugänglichkeit der Gerichtszimmer und in der Anschaulichkeit des ganzen richterlichen Verfahrens. Wenn aber bei der Gelegenheit, wo die Handhabung der Gerechtigkeit durch Einzelrichter angefochten wird, ein Mann wie Feuerbach, dessen bloßer Name, gleich viel ob die Erhebung der Gerechtigkeit, oder die Förderung

---

13) Feuerbach, Betr. über die Oeffentlichkeit und Mündl. I. S. 368. 369. II. S. 59.

der Wissenschaft in Frage steht, ein begeisterndes Vertrauen zu erwecken mächtig genug ist; wenn ein solcher Mann mit so tiefem Scharfblick, mit so unermeßlicher Gelehrsamkeit, und mit einer Rednergabe, die bald, gleich einem sanft sich windenden Bache mitten in einer Wiese voll Blumen, ihren Gegenstand allenthalben in der lieblichsten Fülle und Pracht erscheinen läßt, bald aber, wie der Feuerstrom, den ein unterirdischer Vulkan gewaltig empor brauset, Alles auf ihrem Wege mit unwiderstehlicher Macht niederstürzt und mit sich fort wälzt; wenn ein Mann von so seltenen Gaben es einleuchtend findet, daß kein so ungerechter Ausspruch zu denken sei, welcher nicht mit Gründen, die weit besser wären, als er selbst, gerechtfertigt werden könnte: so ist dieses zwar erklärlich, aber unter allen Vorwürfen, die unserer Ausführung sich entgegen stämmen könnten, wäre dieser ohne Zweifel derjenige, der die Sache selbst am wenigsten verletzen würde. Wem die Einsicht gegeben ist, die Ungerechtigkeit eines Urtheils zu erkennen, der hat nothwendig auch den hinreichenden Scharfblick, die Schlechtigkeit der Gründe zu begreifen. Erkennbarkeit der Ungerechtigkeit des Urtheils und Erkennbarkeit der Verwerflichkeit der Gründe sind unzertrennlich. Unmöglich ist es, daß die Gründe besser wären, als der ungerechte Ausspruch; denn auch die reinsten Wahrheiten, die unbezweifeltsten Sätze, alle jene goldenen Regeln, welche die menschliche Weisheit aus ihrer Tiefe geschöpft und verbreitet hat, behaupten ihren Werth immer nur in ihrer richtigen Anwendung. Ist das Urtheil

Bayerische Staatsbibliothek München

schlecht: so ist es undenkbar, daß die Gründe eine Rechtfertigung enthielten. Und gesetzt, der vollendeten Sophistik des Richters gelänge eine Täuschung: wo wäre der seltene Mann, der nicht einen Gegner fände, bereit und fähig, um das Gewirre von Schein und Trug zu lösen und anschaulich darzustellen?

§. 47.

So wenig aber auch die Einwürfe treffen, die man gegen die Oeffentlichkeit der Entscheidungsgründe selbst richtet, so wird doch da, wo dieselbe bisher nicht Statt gehabt hat, aus der Unvollkommenheit der Gerichtsverfassung leicht etwas hervorgesucht werden, um der Einführung einer Verbesserung zu widerstreben. Besonders mögte vielleicht die Ueberhäufung mit Geschäften und die Unfähigkeit der Richter vorgeschützt werden; Einwürfe indessen, welche, gleichwie sie nur aus einem Nothstande zu rechtfertigen sind, so auch nur in Bezug auf die unvollkommene Gerichtsverfassung eines namhaften Landes ihre eigentliche Würdigung und Erledigung finden können.

Ueberhäufte Geschäfte werden den Untergerichten im Ganzen weniger einen Vorwand leihen, sich der Einführung von Gründen begleiteter Urtheile zu widersetzen; denn die Untergerichte sind ohnehin in allen den Fällen, wo Berufungen an einen höhern Richter Statt finden, zur Rechtfertigung ihrer Urtheile verbunden. Guter Wille wird selbst da, wo nicht vorgeblich, sondern in Wahrheit, die Geschäfte den gewöhnlichen Kräften nicht ange-

messen sind, ein Hinderniß zu besiegen wissen, wenn eine treffliche Einrichtung in's Leben gerufen werden soll. Und hier gilt es einer Einrichtung, die dem Geiste des Richters eine angenehme Beschäftigung und eine Erholung von den langweiligen und ermüdenden Formen des alltäglichen richterlichen Geschäftsganges gewähren wird. Genau besehen, ist aber der Zuwachs an Arbeit fast unbedeutend. Denn dürfen wir annehmen, der Richter wäre mit sich in Betreff der Gründe auf's Klare gekommen; so würde der Zuwachs nur in der Aufzeichnung liegen. Und was wäre heilloser, als der Mangel aller schriftlichen Aufbewahrung der Urtheilsgründe? Wo ein solcher Mangel sich noch findet, da würde es das dringendste Bedürfniß seyn, demselben abzuhelfen. Wäre aber diese Abhülfe erfolgt: so würde von der Uebermäßigkeit der Geschäfte kein Grund wider die Mittheilung der Entscheidungsgründe mehr herzunehmen seyn.

§. 48.

Wenn auch ein Richter keine bewegenden Ursachen in seinem Urtheile angiebt: so wird doch stets vorausgesetzt, daß er solche gehabt und nicht etwa nach einer augenblicklichen Eingebung das Urtheil gefunden habe. Behaupten also, die an die Eröffnung der Gründe nicht gewöhnten Richter würden unfähig seyn, ihre Urtheile durch Gründe zu unterstützen, kann nur so viel bedeuten, daß manche Richter nicht im Stande seyn würden, das, was sie bewogen, auf angemessene Weise darzustellen. Wenn aber

Bayerische
Staatsbibliothek
München

die Untergerichte (denn bei einem Obergerichte der heutigen Zeit eine Unfähigkeit dieser Art vorauszusetzen, wird Niemandem einfallen) bisher wenigstens in ihren Berichten an die Obern ihre Urtheile haben rechtfertigen müssen: so ist nicht wohl zu begreifen, warum sie nicht auch vor den Parteien in ihren Erkenntnissen eine Begründung aufzustellen fähig seyn sollten. Wäre auch anfänglich eine gewisse Unbehülflichkeit in der Form bemerkbar: die Uebung, verbunden mit dem Eifer, sich rühmlich auszuzeichnen, würde bald eine Leichtigkeit und Angemessenheit in der Entwickelung der Gründe vermitteln. In Deutschland ist der Richterstand, im Ganzen genommen, gebildeter als in irgend einem andern Lande Europa's. Präsidenten- und Richter-Stellen werden nicht, wie vor wenigen Jahren in Frankreich und in den ehemals damit verbundenen Deutschen Ländern, einem brotlosen Schiffskapitän, einem verstümmelten Husaren-Officier, einem weltlich gewordenen Mönche, einem verunglückten Operntänzer und ähnlichen Leuten vergeben. Und giebt es Deutsche Staaten, wo die gemischten Verwaltungs- und Justiz-Aemter an solche Personen, die aus der Rechtswissenschaft gar kein Studium oder kein ernstliches und erfolgreiches gemacht haben, verliehen werden: so ist das freilich ein Gebrechen; allein gewöhnlich sind dergleichen unfähige Justizbeamte mit Leuten von Fach umgeben, welche, statt jener, Recht sprechen und darum auch begründete Urtheile abzugeben im Stande sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hier wäre das eigentliche Ziel unserer Abhandlung. Was folgt, möge als eine Art von Zugabe, die auf etwas Erschöpfendes nicht absieht, nachsichtig beurtheilt werden. Auffindung, Entwickelung und Anordnung der Urtheilsgründe, desgleichen Stil und Ton, verdienen die höchste Aufmerksamkeit. Diese anzuregen, dazu wird vielleicht das Folgende dienlich seyn.

Auffindung, Entwickelung und Anlage der Urtheilsgründe.

§. 49.

Die Art und Weise der Begründung eines Urtheis verdient des Richters höchste Aufmerksamkeit schon darum, weil seine Gelehrsamkeit, wie seine Unwissenheit, sein Scharfsinn wie seine Urtheilsschwäche, ganz vorzüglich in den bewegenden Ursachen sich ausspricht. Achtung vor den Kenntnissen, der Umsicht und dem Scharfblick eines Gerichtes wird durch wohl begründete Erkenntnisse erweckt, erhalten und befördert. Nun scheint die Frage nach der besten Art, richterliche Urtheile zu begründen, freilich sehr leicht in ihrer Beantwortung zu seyn. Denn da jedes Urtheil aus der Unterstellung der Thatsache unter das Gesetz als ein Vernunftschluß sich ergeben muß: so läuft am Ende das ganze Geschäft des Urtheilens auf eine richtige Anwendung der Gesetze des Denkens hinaus. Allein eben darin findet selbst ein guter logischer Kopf die größte

Schwierigkeit, die allgemeinen Gesetze des Denkens auf die unendliche Mannichfaltigkeit eines verwickelten Rechtsfalles so zur Anwendung zu bringen, daß sich aus den vielfachen Begriffen und Urtheilen, die in den Vordersätzen enthalten sind, übersichtlich und bündig das letzte Urtheil, der Schluß, ergebe; daß also durch das Mannichfache und Vielfältige eine Einheit der Erkenntniß vermittelt werde. Wer sich scheuet, das ganze Feld seiner Bearbeitung in allen seinen, auch den geringsten Theilen, zu durchmustern und einzeln und verbunden nach seinem Scheine und nach seiner Wirklichkeit zu prüfen, der wird niemals zu einer befriedigenden Erkenntniß gelangen. Je größer freilich das natürliche Erkenntniß- und Beurtheilungs-Vermögen, desto weniger Anstrengung und Mühe in der Ausmittelung der Wahrheit; allein selbst die größten natürlichen Anlagen sind unvermögend, den Mangel einer gehörigen Uebersicht über das der Geistesthätigkeit unterworfene Gebiet zu ersetzen. Die Aufsuchung des Sitzes der Argumente ist eben so nothwendig, als die Auffindung schwierig ist. Eine Topik, nach dem Vorbilde jener, die C i c e r o für den Juristen T r e b a t i u s entwarf, klar, faßlich, und mit Rücksicht auf das heutige Recht, wäre ein unschätzbares Geschenk für praktische Rechtsgelehrte.

§. 50.

Von der vielseitigen Erwägung eines Rechtsfalles hängt nun ganz besonders die gründliche und überzeugende Entscheidung ab. Daß die Formel: a u s b e w e-

genden Ursachen, oder: vorkommenden Umständen nach, gar keinen Grund ausspreche, vielmehr nur auf verborgene Gründe hindeute, ist leicht einzusehen.

Was bei der Beurtheilung als an sich falsch oder als nicht anwendbar auf den vorliegenden Fall anerkannt wird, was aber gleichwohl von dem Scheine der Wahrheit und Anwendbarkeit umgeben ist, enthält den Stoff zu den Zweifelsgründen. Was dagegen seinem Inhalte nach wahr und zugleich anwendbar auf den Streitpunkt ist, darin liegen die Entscheidungsgründe [1]). Der Ausdruck: Urtheilsgründe, umfaßt Beides.

Kein gewissenhafter Richter wird sich zu einem Urtheile bestimmen, so lange er nicht bei sich die Zweifel entfernt hat, die seiner vorherrschenden Meinung entgegen treten; aber zur Beschwichtigung eines jeden, der an dem Urtheile Antheil nimmt, ist es auch nothwendig, daß der Richter die Zweifelsgründe hervorhebe und sie widerlege. Dem Kurzsichtigen ist in seinem engen Gesichtskreise Alles klar; er sieht nicht weit genug, um zu bemerken, wie ein Gegenstand mit dem andern verschmilzt und wie sich

---

1) *C. F. Sartorius,* D. de rat. decid. util. et effect. bestimmt den Unterschied so: Quae decisis adjici solent *rationes,* sunt vel *dubitandi, nimirum argumenta, quae decisioni obstare videntur,* vel *decidendi,* per quas intelligo *causas, quae moverunt JCtum vel judicem, controversiam eo, quo factum est, modo definiendi, ex jure et facto desumtas.*

darüber ein täuschender Schein verbreitet. Aber wer weit sieht, sieht darum nicht scharf; nur der Scharfsichtige wird jede Sache in ihrer eigenen Gestalt wahrnehmen und den Schein von der Wirklichkeit zu unterscheiden wissen. Deshalb liegt es dem Richter ob, seinen Gesichtskreis möglichst zu erweitern und sich durch eine genaue Beobachtung und vielseitige Ansicht das wahre Verhältniß der Sache deutlich zu machen. Dieses wird dem Richter erleichtert, indem meistens in einer entgegengesetzten Absicht die Streitsache von beiden Theilen erörtert wird. Aber nicht bloß aus dem Für und Wider der Streitführer hat der Richter die Zweifelsgründe zu schöpfen; er darf, wenn es ihm um eine gründliche Erörterung Ernst ist, eben so wenig die aus eigenem Nachdenken entstandenen erheblichern Zweifel zurückhalten.

Daß übrigens die Zweifelsgründe, gleich den Entscheidungsgründen, alle Theile der richterlichen Erörterung durchlaufen, daß sie also die Rechtssätze nicht weniger, als die Thatsache nebst ihren Umständen betreffen, versteht sich von selbst.

§. 51.

Was nun die Rechtssätze betrifft: so kann die Ueberzeugung von dem gewissenhaften Erforschen der Quellen nicht besser gefördert werden, als wenn der Richter die zur Anwendung gebrachten Gesetze und schriftlich aufbewahrten Gewohnheiten genau nachweiset. Die Ausschreibung des Textes scheint nur dann unerläßlich, wenn über

die Lesart oder den Sinn ein Streit obwaltet. Alsdann wird freilich auch der Richter sich bei den vorzüglichern Schriftstellern Raths erholen, weil dieses nicht nur dem bescheidenen Manne ziemt, sondern zugleich gegen den Vorwurf der Willkür schützt [2]). Allein der Richter muß sich eines Theils hüten, ungeprüft den Meinungen Anderer zu folgen, da, nach der täglichen Erfahrung, auch hinter einem berühmten Namen nicht selten große Irrthümer verborgen liegen und überdies nach gemeinem Rechte nicht sowohl die Meinungen der Rechtsgelehrten, als die Gesetze und Gewohnheiten selbst von bindender Kraft sind [3]); andern Theils ist es rathsam, die besten Gründe für eine

---

2) Möser, Patriotische Phantasien I. 22. 51. — Savigny, vom Berufe unserer Zeit für Gesetzg. und Rechtsw. S. 114.

3) Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle II. 12. §. 12: „Wenn auch wahrgenommen worden, daß hin und wieder in den Gerichten der schädliche Misbrauch eingerissen, daß man in judicando zu viel auf opiniones doctorum siehet, und dabei oft ganz wenig um textus juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta sich bekümmert, vielmehr genug zu seyn vermeint, der Doctoren Autorität bei Decidirung der Sache zu folgen und nachzugehen, wodurch dann veranlaßt wird, daß, da fast nichts in der Welt so übel fundirt seyn kann, so nicht dennoch bei ein oder anderem Auctore und Scribenten Beifall finde, durch solche auf dergleichen opiniones sich gründende Judicaturen viele irrige principia in die Gerichte einschleichen.....; so finden Wir nöthig, solchem Misbrauch bei Unserm O. A. G. zuvor zu kommen rc. rc." Die Ordnung des O. A. G. zu Zelle ist über hundert Jahr alt (1713); aber die hier ausgezogene Beobachtung paßt noch für unsere Zeiten.

gewisse Erklärung, die sich bei Schriftstellern findet, so darzustellen, daß man sieht, der Richter habe sich die aufgestellte Erklärung zu eigen gemacht und sei nicht ein blinder Anbeter oder gar Nachbeter fremder Autoritäten gewesen. Auf keinen Fall aber darf der Richter die Neigung vorherrschen lassen, bisher in den Gerichten angenommene Meinungen der Gelehrten zu verwerfen und neuen Ansichten Raum zu geben, ein Uebelstand, vor welchem Thibaut in seiner nachdrücklichen Art gewarnt hat [4]). Denn nichts ist für den Bestand erworbener Rechte und übernommener Verbindlichkeiten gefährlicher, als die Anwendung eines Moderechts, welches vielleicht mit jeder Büchermesse wechselt und eben darum Niemandem hat zur Richtschnur dienen können. Was für Weisheit gelten soll, muß in vielfachen Prüfungen die Probe bestanden haben. Gediegene Weisheit ist so selten, als gediegenes Silber und Gold; es bedarf der Anwendung gar vieler Kunstmittel, um das edle Metall von den unedlen Theilen, mit welchen es verkörpert ist, zu scheiden und in seiner Reinheit vorzulegen. Nicht ganz ohne Grund verwarf man also in ältern Zeiten das Ansehen lebender Schriftsteller, und noch Mascow warnt vor dem Anführen derselben [5]).

Eben so gefährlich und zugleich unrichterlich ist es,

---

4) Archiv für die civil. Praxis V. 3.

5) De rationibus decidendi, in seinen Opusc. jurid. (ed. Püttmanni) p. 405.

unter dem Vorwande einer oft mißverstandenen Billigkeit, oder im Dünkel einer höhern Weisheit, sich über die bestehenden Rechte zu erheben [6]). Wer in einer Rechtssache nichts sieht, als eine Gelegenheit, eigene Einfälle, vielleicht die Geburt des Augenblicks, oder gewisse Lieblingsideen, an die er sich gewöhnt, in einer gewissen Breite darzulegen und ihre Geltung zu versuchen; wem nicht im Gegentheil die weiseste Besonnenheit in der Erklärung der Rechtssätze als unverrücktes Ziel vorschwebt, mit der Bereitwilligkeit, seine Lieblingsgedanken gegen das Bestehende und Anerkannte aufzuopfern; wer nicht rein menschlich bei jeder Sache fühlt, welchen bedeutenden Einfluß sein Urtheil auf Ruhe und Frieden der Parteien und ihrer Angehörigen, auf ihr Vermögen, auf ihre Freiheit vielleicht, ja auf ihre Ehre, auf Leben und Tod, unvermeidlich oder möglicher Weise ausübe; der ist durchaus unfähig, das ernste und erhabene Amt des Richters würdig zu verwalten.

---

6) Reichs-Kammergerichts-Ordnung I. 13. §. 1.: „Die Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keiner Sach, sie sey so gering als sie immer wolle, allein auf ihr Gutdünken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewissen, sondern auf des Reichs gemeine Recht u. s. w. Urtheil fassen und aussprechen." In ähnlichem Sinne verweist die Reichs-Hofraths-Ordnung 1. §. 15. auf die Rechte; es sollen die Räthe „aber mit nichten einigerley eigensinnige Meinung denselben fürziehen."

§. 52.

Was ferner die Beurtheilung der Thatsachen anlangt: so giebt es eine doppelte Aufgabe für den Richter, Prüfung der Wahrheit und Prüfung des Verhältnisses zu dem bestehenden Rechte.

Die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsache wird dargelegt, indem, nach Sonderung des Zugestandenen von dem Abgeläugneten, die Beweismittel und Beweisgründe nach ihrer Zulässigkeit, Glaubwürdigkeit und Erheblichkeit, einzeln und für sich, und sodann in der Zusammenstellung und Vergleichung erwogen werden. Dies ist der Beweis, welcher auf Zeugnissen, im allgemeinen Sinne dieses Wortes, beruht.

Häufig ist zwar eine gewisse Thatsache zugestanden, oder für erwiesen zu achten; aber man streitet über die Erklärung derselben. Der Richter soll also ausmitteln, in welchem Sinne die Thatsache zu verstehen sei, was sie bedeute, was sie voraussetze und was aus ihr folge; ein Geschäft, welches den höchsten Grad des Scharfsinnes und die vollendetste Kunst der Darstellung erfordert. Dies ist der künstliche Beweis.

Zweifels- und Entscheidungsgründe werden die Parteischriften, besonders, wenn ein förmliches Beweisverfahren eingetreten, die Ausführung und Anfechtung des Beweises oder Gegenbeweises, und in peinlichen Sachen die Anklage und Vertheidigung, an die Hand geben. Wenn Mascow [7])

---

7) De rationib. decid., in seinen Opusc. jurid. p. 401.

sagt, die Zweifelsgründe schöpfe man vorzüglich aus dem Gegenbeweise und der Anfechtung oder Gegenausführung, die Entscheidungsgründe hingegen aus dem Beweise und der Ausführung desselben: so würde diese Behauptung zu ihrer Rechtfertigung voraussetzen, daß der Gegenbeweis gewöhnlich verfehlt, der Beweis aber meistens geführt würde, und daß die Anfechtung des Beweises im Ganzen nur Scheingründe, die Ausführung hingegen die rechten Gründe enthielte. Und selbst wenn dieses die Erfahrung lehrte: so würde es um die Beurtheilung des zur Entscheidung vorliegenden Falles schlimm stehen, wenn der Richter von vorn herein die Meinung einschwärzte, der Beweisführer erfüllte in der Regel seine Obliegenheit, der Gegenbeweisführer aber verfehlte sie, in der Ausführung des Beweises wären im Ganzen die wahren Gründe, in der Gegenausführung nur Scheingründe anzutreffen.

§. 53.

Bei der Beurtheilung der Wahrheit der Thatsachen ist der Richter freilich an die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis gebunden, Bestimmungen, aus welchen sich eine Theorie des juridischen Beweises gebildet hat. Dagegen ist es lediglich Sache des richterlichen Ermessens, in wie weit in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt sei, oder nicht. Ueber diese Frage geben weder Gesetze, noch Schriftsteller, eine befriedigende Auskunft, weil es gradezu eine Unmöglichkeit

ist, im Voraus den Werth eines jeden Beweismittels und Beweisgrundes in seinen unendlichen Gestaltungen, Veränderungen, Abweichungen und Verbindungen zu bestimmen. Hier ist also der Urtheiler auf sich selbst beschränkt. Je schärfer sein Verstand, je umfassender und vielseitiger seine Kenntnisse, je reicher seine Erfahrung ist, desto leichter wird es ihm werden, mit Sicherheit eine Ueberzeugung von der Wahrheit oder Falschheit zu erlangen. Ein Halbgelehrter beurtheilt eine Thatsache viel unrichtiger, als ein Ungelehrter mit gesundem Menschenverstande. Nichts ist wahrer, als jene Bemerkung Schiller's, daß der Mensch, ehe er anfängt zu philosophiren, der Wahrheit näher sei, als der Philosoph, der seine Untersuchung noch nicht geendigt hat [8]).

Soll aber die Ueberzeugung des Richters nicht ihn allein, sondern auch Andere, zumal die Parteien, befriedigen: so wird es erforderlich, daß alle Zweifels- und Entscheidungsgründe in ihrer ganzen Schwäche und Stärke lichtvoll dargestellt werden. Uebung nach guten Mustern ist empfehlungswerth, um sich die Kunst einer lichtvollen Entwickelung der Beweisgründe anzueignen. Allein man hüte sich, mehr als ein Vorbild in guten Mustern zu suchen, und etwa als Norm der Entscheidung anzuwenden, was in andern Fällen beobachtet ist; denn fast niemals ereignet sich ein Fall zum zweiten Male unter so ähnlichen

8) Schiller, über die ästhetische Erziehung des Menschen, in s. sämmtlichen Werken 18. S. 100.

Umständen, daß in Ansehung der Frage über den Beweis dieselbe Antwort in beiden Fällen die richtige wäre. Leider mangelt es auch an trefflichen Mustern der richterlichen Entwickelung des Beweises. Rechtsfälle der neuern Zeit werden gewöhnlich nur in so weit für anziehend gehalten, als sie die Wissenschaft des Rechtes fördern, mithin streitige Rechtsfragen aufklären. Sehr wünschenswerth wäre es aber, daß Meister in der Darstellung auch solche Rechtsfälle häufiger bearbeiteten, die sich durch das Thatsächliche auszeichnen und die namentlich in Ansehung des Beweises verwickelt sind. Die Reden der Alten können dem Richter weniger zum Vorbilde dienen; es sind Reden der Vertheidiger und Ankläger.

§. 54.

Obschon die unendliche Verschiedenheit der Begebenheiten nicht erlaubt, über die beste Art der richterlichen Prüfung und Entwickelung der Beweisgründe allgemein durchgreifende Regeln aufzustellen: so giebt es doch gewisse Grundsätze, die in den meisten Fällen ihren Werth behaupten werden.

Vor allen Dingen hat der Richter den Beweissatz nach seinem ganzen Umfange zu entwickeln, um anschaulich zu machen, was zu beweisen sei. Ist noch kein förmliches Beweisurtheil abgegeben, oder wird ein solches, wie im peinlichen Processe, gar nicht erfordert: so versteht sich freilich die Ausmittelung des Beweissatzes von selbst, und diese Ausmittelung erfolgt dadurch, daß gezeigt wird, was

zum Grunde der Klage, oder Anklage, Einrede, Entschuldigung u. s. w. wesentlich gehöre, was davon zugestanden oder geläugnet sei, und welche Beweismittel und Beweisgründe etwa schon im bisherigen Verfahren beigebracht worden. Aber wenn auch die Feststellung des Beweissatzes bereits in einem Erkenntnisse sich findet, und nunmehr zunächst bloß die Frage ist, ob der versuchte Beweis gelungen sei: so wird doch eine kurze Entwickelung des Umfanges der zum Beweise verstellten Thatsache alsdann nothwendig werden, wenn darüber irgend ein Zweifel möglich wäre, oder wenn nicht alle einzelnen Theile des Beweissatzes beim ersten Anblick hervorträten, oder doch die größere oder mindere Erheblichkeit des einen oder andern Theils nicht sogleich einleuchteten.

Auf die Entwickelung des Beweissatzes folgt zunächst die Prüfung der Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Beweismittel, z. B. der Zeugen, Urkunden u. s. w. Denn wären die Mittel, wodurch man beweisen will, unzulässig: so würde auf den Inhalt derselben nichts mehr ankommen; und wären die Beweismittel auch nur verdächtig: so würde ihr Inhalt immer an seinem Werthe verlieren. Je bedeutender übrigens der Inhalt ist, desto sorgfältiger muß das Beweismittel geprüft werden. Wäre aber umgekehrt der Inhalt an sich schon unerheblich: so braucht auch nur leise die Verwerflichkeit oder geringere Glaubwürdigkeit des Beweismittels angedeutet zu werden.

Nach Ausmittelung der beweisenden Kraft ist die innere Stärke der Beweisgründe oder Argumente zu

prüfen. Bei jedem Beweisgrunde hat man sich die Frage vorzulegen, von welcher Stärke derselbe an sich sei, ob er etwa nur in Verbindung mit einem andern Beweisgrunde einen Werth behaupte, und wie er in einander greife. Dergleichen Ursachen, die eine nothwendige Folge haben, pflegen keinen Irrthum zu veranlassen; aber man verwirret sich nicht selten in solchen Dingen, wo die Ursache nicht nothwendig einen gewissen Erfolg hat [9]). Eine glühende Kohle, in ein Pulverfaß geworfen, entzündet nothwendig; ob sie, in einen Holzhaufen gelegt, ohne weiteres Zuthun einen Brand verursachen werde, bleibt ungewiß.

Daß auch die Gegengründe einzeln und in ihrem Zusammenhange unter einander genau abzuwägen sind, versteht sich von selbst. Auf die Menge der Gründe in Ansehung des Für oder Wider kömmt es übrigens nicht an. Nächst der beweisenden Kraft der Beweismittel entscheidet nur die innere Stärke der Gründe [10]).

Alle Beweisgründe sind endlich mit den einzelnen

---

9) *Cicero*, Top. 16. Orat. partit. 26.

10) *Cicero*, Orat. partit. 11. sagt in Bezug auf den Redner: Verisimilia autem partim singula movent suo pondere, partim, *etiamsi videntur esse exigua per se, multum tamen, cum sunt coacervata, proficiunt.* Richtiger drückt *Auger*, in seinen Réflex. prélim. p. XV. (Oeuvres compl. de Demosthène et d' Eschine T. II.) die Macht vieler, aber schwacher Gründe aus: ..... elles (les preuves) ne frappent point par leur force, *elles accablent par leur multitude.*

Theilen des Beweissatzes zu vergleichen, damit man sieht, ob die Beweisgründe sich auf alle Theile des Beweissatzes erstrecken, oder ob und welche Lücken des Beweises vorhanden sind.

Am Schluß seiner Prüfung hat der Richter bei jedem einzelnen Theile des Beweissatzes das Ergebniß der Beweisführung in Ansehung der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Beweises anzuzeigen. Man muß sich in Acht nehmen, mit dieser Unvollständigkeit nicht die Lückenhaftigkeit in Absicht auf die einzelnen Theile des Beweissatzes zu verwechseln. Der Beweis ist lückenhaft, wenn irgend ein Theil des zu beweisenden Satzes unerwiesen geblieben ist; z. B. die Auszahlung des Geldes ist dargethan, aber nicht die Eigenschaft des Darlehns. Hingegen ist der Beweis unvollständig, wenn es an dem erforderlichen Grade der Gewißheit mangelt, weil entweder die Beweismittel nicht volle Glaubwürdigkeit verdienen, wie die Aussage zweier Verwandten des Beweisführers, wenn sie gleich, den Beweissatz völlig erschöpfend, die Auszahlung und die Eigenschaft des Darlehns behaupten; oder weil es an der innern Stärke der Beweisgründe gebricht, wie wenn das Darlehn nur durch einen einzigen, obwohl an sich ganz glaubwürdigen Zeugen, bewahrheitet worden.

§. 55.

Ein Richter, der mit Besonnenheit die Beweismittel und Beweisgründe der Reihe nach geprüft und ihr Ver=

hältniß deutlich erkannt hat, wird auch in der Darstellung seinen Stoff zu beherrschen wissen. Dabei darf er niemals seine Stellung als Richter vergessen. Einfachheit und Natürlichkeit in der Entwickelung, Offenheit und Unbefangenheit in der Nachweisung der Lücken und Mängel, daneben aber die Anwendung einer gewissen Kunst, um die ganze Stärke oder Schwäche des Beweises so überzeugend als möglich wieder zu geben, das sind die hauptsächlichsten Regeln für die richterliche Darstellung des Beweises.

Greifen also mehrere Beweisgründe in einander: so wird es nothwendig, sie in der Ordnung von Ursache und Folge zu entwickeln. Nichts ist verwirrender als die Umkehrung der natürlichen Gedankenfolge.

Deshalb sind auch beim künstlichen Beweise die Anzeigen in ihrer geschichtlichen Ordnung vorzuführen, wornach sie in vorangehende, begleitende und nachfolgende Anzeigen eingetheilt werden. Die Umkehrung der geschichtlichen Ordnung ist wenigstens sehr störend.

Faßlichkeit und Uebersicht werden befördert, wenn die einzelnen Beweisgründe in gewisse Klassen können zusammengedrängt werden. Vereinzelte Beweisgründe, die ihrer Natur nach unter dieselbe Ordnung gehören, lassen den innern Zusammenhang leicht vermissen. Die Vervielfältigung der Klassen aber und ihrer Abtheilungen und Unterabtheilungen hindert den freien Ueberblick [11]).

---

11) *Auger*, Discours prél. p. XCI.

Auf die Ueberzeugung von der Kraft der gebrauchten Gründe ist es von keinem geringen Einfluß, wenn der Richter stuffenweise immer stärkere Gründe vorträgt. Die Abwechselung mit schwachen und starken Gründen bringt natürlich ein Schwanken in dem Gemüthe des Lesers oder Zuhörers hervor, weil schwache und starke Eindrücke abwechseln; und es bedarf erst einer Sammlung der Seelenkräfte, um sich von der Summe der Beweisgründe Rechenschaft zu geben. Werden dagegen die Gründe gesteigert: so wird der Rückschritt vermieden und die Ueberzeugung allmälig vorbereitet, verstärkt und befestigt. Dem Redner zwar mag es vortheilhaft seyn, gleich im Anfange einen tiefen Eindruck zu machen [12]); aber der Richter in der Darlegung seiner Gründe ist keineswegs an die Rücksichten eines gewöhnlichen Redners gebunden, der seine Zuhörer beim ersten Beginnen für sich einzunehmen trachten muß. Unter keiner Bedingung dürfte man mit den schwächern Gründen den Beschluß machen; allenfalls könnte man sie in die Mitte nehmen [13]).

---

12) *Cicero*, de Orat. II. 77.

13) *Cicero*, de Orat. II. 77: si quae erunt mediocria, in mediam turbam atque in gregem conjiciantur. *Auger*, Réflex. prél. p. XVII.: Faut-il commencer par des moyens faibles, passer à de plus forts, et finir par des moyens triomphants et décisifs? ou bien jettera-t-on au centre les raisons les plus faibles, mettant les plus fortes au commencement et à la fin? On ne peut . . . donner là-dessus des regles certaines.

Die Zweifelsgründe aber in umgekehrter Ordnung zu widerlegen, beruht auf ähnlichen Ursachen. Je stärker der Zweifel in Ansehung einer gewissen Thatsache ist, desto schwächer werden die dawider vorgebrachten Gründe dem Zweifler erscheinen und desto schwächer wird seine Ueberzeugung von ihrer Wahrheit seyn. Ist es gelungen, dem Zweifler seine Hauptgründe wankend zu machen oder gar zu erschüttern: so wird er die leichtern Gründe nicht mehr zu behaupten suchen. Wer also die Zweifelsgründe entfernen will, hat die tiefern zuerst, die oberflächlichern hinterher anzugreifen, damit stuffenweise die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Zweifel und der Haltbarkeit der dagegen vorgebrachten Gründe hervorgebracht werde.

Endlich darf der Richter, dafern er nicht durch die Umstände auf eine Auswahl der triftigsten Gründe beschränkt ist [14]), auch nicht die weniger starken, die mittelmäßigen Gründe, unbenutzt lassen; denn selten ist ein Grund so schwach, daß er nicht, bei der Ungleichheit menschlicher Verstandeskräfte, irgendwo Beifall fände; ja, oft sind es die, der Sache nach oberflächlichsten Gründe, welche den tiefsten Eindruck auf gewisse Personen hervorbringen [15]). Niemals aber ist es mit der Würde der

14) Die Formel: „da der Kläger, (Verklagte) was ihm zu beweisen auferlegt und er sich angemaßt, nicht erwiesen" u. s. w. bringt aber gar keinen Grund zu Tage.

15) *Auger*, Réflex. prél. p. IX. erzählt von dem Advokaten Cochin: Il avait employé differentes sortes de moyens dans une cause, les uns forts, les autres faibles. Aprés l'audience,

Gerechtigkeit vereinbar, schlechte verwerfliche Gründe zu gebrauchen; der Sachführer, wie der Richter, muß sich solcher Gründe durchaus enthalten [16]).

§. 56.

Sind auch in Absicht auf Wahrheit oder Unwahrheit die Thatsachen völlig ausgemittelt: so bleibt doch häufig die Unterstellung derselben unter das Recht Streitigkeiten und Bedenklichkeiten unterworfen. Dem Richter liegt dann ob, zu entscheiden, wie sich die Thatsachen zu den geltenden Rechtssätzen verhalten. Also muß er die Natur der Handlung, des Vertrages, des Verbrechens, und was es sonst für eine Begebenheit seyn möge, in Vergleichung mit den rechtlichen Bestimmungen genau untersuchen, die einzelnen Merkmale der Handlung prüfen, und so den eigentlichen Namen oder Begriff feststellen. Hieraus wird sich ergeben, ob und in wie weit die

---

le président du tribunal passant prés de lui, *M. Cochin,* lui dit-il, vous avez fourni de bons moyens, mais il y en avait de bien faibles. Monsieur, lui répondit l'avocat, il y en a pour tout le monde; tel moyen est pour Monsieur un tel, tel autre moyen pour tel autre etc. Lorsque le président recueillit les voix, il vit que les moyens qui avaient fait le plus d'impression sur tel ou tel juge, étaient précisément ceux que l'orateur lui avait cités. *M. Cochin,* dit-il après le jugement à l'avocat qui avait gagné sa cause, *tous vos paquets ont été à leur adresse.*

16) *Cicero,* de Oratore II. 77.

vorliegende Thatsache unter einem gewissen Rechtssatze begriffen sei, oder nicht.

Bei der gränzenlosen Mannichfaltigkeit und Veränderlichkeit, unter welcher das Thun und Treiben, das Dichten und Trachten der Menschen erscheint, ist die richtige Ausmittelung des Verhältnisses der Thatsachen zu dem Rechte bisweilen ein so schwieriges Geschäft, daß dasselbe die aufmerksamste Beobachtung, die sorgfältigste Vergleichung, und den höchsten Grad der Beurtheilung erfordert. Der Richter muß nicht bloß die Einzelheiten unseres ungeheuer weitschichtigen Rechtsgebäudes nach Geist und Inhalt kennen; er muß sich auch den Ueberblick über das Ganze und die Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Theile erworben haben. Daneben wird oft die innigste Vertrautheit mit den Vorfällen des bürgerlichen Lebens nach ihren Ursachen, Wirkungen und Zwecken, kurz nach ihrer ganzen Bedeutung, vorausgesetzt. Selbst der weiseste Gesetzgeber würde unvermögend seyn, diese Art der Beurtheilung dem Richter abzunehmen; er könnte dieselbe nur erleichtern. Allein bei unserer Art des Processes, zumal in den Ländern, wo das gemeine Recht, neben einem Haufen vaterländischer Gesetze, eine vorzügliche und gleichwohl sehr unklar gemachte Quelle der Rechtsnormen ist, findet die richterliche Abmessung des Verhältnisses zwischen den Thatsachen und dem Rechte sich unendlich beschwert. Es bedarf, was den Proceß betrifft, nur einer Hinweisung darauf, daß der Kläger weder die rechtlichen Grundsätze anzugeben, noch den Begriff der

zum Grunde gelegten Thatsachen nothwendig zu entwickeln braucht, um mit seiner Klage gehört zu werden; daß der Verklagte in Ansehung seiner Einreden eine gleiche Begünstigung genießt, und daß in dem peinlichen Untersuchungsprocesse mit dem Mangel eines Anklägers auch die Anschuldigung eines namhaften Verbrechens und die Nachweisung bestimmter Strafgesetze wegfällt.

§. 57.

In welcher Ordnung übrigens die Gründe, welche das Recht, und die, welche die Thatsachen betreffen, vorzutragen sind, ob mit jenen oder mit diesen der Anfang zu machen sei, darüber wird die besondere Beschaffenheit der einzelnen Fälle zu Rathe zu ziehen seyn. So viel liegt zu Tage, daß mehrere Streitfragen desselben Processes, welche in demselben Urtheile ihre Erledigung erwarten, am schicklichsten einzeln und abgesondert zu behandeln sind, und daß dann in jedem Theile für sich der Rechtspunkt mit den thatsächlichen Fragen erörtert werden muß; also z. B. die Natur der Klage nach ihren thatsächlichen und rechtlichen Gründen für sich; eben so die Natur jeder Einrede.

Haben aber die Zweifelsgründe eine nothwendige Ordnung in Absicht auf die Entscheidungsgründe? Diese Frage scheint einer kurzen Betrachtung nicht unwerth. Man hat verschiedene Weisen für die Aufstellung der Zweifelsgründe.

Nach dem alten Fakultätsgebrauch wurde die ganze

Reihe der Zweifelsgründe in einer ununterbrochenen Folge, abgesondert von den Entscheidungsgründen und vor diesen, vorgetragen. Dieses Verfahren gewährt den freiesten Ueberblick über die ganze Summe der Gründe, welche wider die im Urtheile ausgesprochene Meinung des Richters streiten. Daher kann sich auch die verlierende Partei leicht überzeugen, in wie fern der Richter mit Redlichkeit und Fleiß alles dasjenige erwogen habe, was zu ihren Gunsten spricht. Dagegen wird die Vergleichung des Ganzen erschwert, indem die Gründe der Widerlegung zu weit von dem Gegenstande, mit dem sie sich beschäftigen, entfernt werden. Wiederholungen wenigstens lassen sich kaum vermeiden. Auch kann die Aufführung aller Zweifel auf der einen Seite, und die dadurch nothwendig gewordene Widerlegung auf der andern Seite, leicht zu dem Wahne verleiten, daß mit der Beseitigung der erhobenen Zweifel das Urtheil, welches gesprochen wird, schon gerechtfertigt sei, da dasselbe doch vielmehr eine selbstständige, und nicht auf die bloße Widerlegung der Zweifel gestützte, Begründung erfordert.

Eine andere Art, die Zweifelsgründe vorzutragen, besteht darin, daß man sie gelegentlich berücksichtigt, wie sie sich den verschiedenen Behauptungen des Richters entgegen stellen. Dieses Verfahren darf man vorzüglich dann annehmen, wenn die Zweifel an der Zahl gering und in ihrer Natur nicht verwickelt, also in der Kürze zu widerlegen sind. Nur ist hierbei leicht Gefahr, daß der Richter, indem er sein Augenmerk unverwandter auf die Ent-

wickelung seiner Meinung richtet, in Einseitigkeit verfällt und die Zweifel übersieht, vergißt, oder gar, um sich in seiner raschen Erörterung nicht stören zu lassen, unwillig übergeht.

Endlich kann man den Weg einschlagen, zuerst diejenigen Gründe sämmtlich darzulegen, wodurch das Urtheil gerechtfertigt wird, und dann Punkt für Punkt die Zweifel zu beseitigen, die sich gegen die gewonnene Ansicht darbieten. Wo die Zweifel von solcher Beschaffenheit oder in solcher Menge sind, daß sie, zwischen die Entscheidungsgründe gestellt, den ruhigen Gang der Untersuchung stören und hemmen würden, da ist es gewiß rathsam, sich die Bahn der Untersuchung eben zu erhalten und erst am eigentlichen Ziele derselben bei dem Entkräften der entgegen stehenden Meinungen zu verweilen. Diese Art der Anordnung gewährt daneben den Vortheil, daß man den Leser oder Zuhörer durch die Ausführung der Entscheidungsgründe, wenn anders dieselben wichtig und triftig sind, bereits für die behauptete Ansicht eingenommen hat, bevor man ihm die Zweifel vorhält, daß er folglich um desto leichter dieselben sich wird nehmen lassen.

Das sind die gewöhnlichen Arten der Anordnung. Verwerflich an sich ist keine; ihre guten Seiten hat jede derselben [17]). Ueber die Wahl entscheidet die Beschaffenheit

---

17) In Bezug auf Relationen scheinen manche Schriftsteller, wie Martin, Anleit. zu dem Referiren §. 19. (2te Aufl.), zu sehr für eine gewisse Anordnung eingenommen zu seyn.

jeder einzelnen Sache [18]). Nur verwechsle man nicht den Standpunkt eines Richters, der zu den Parteien spricht, mit dem eines Berichtserstatters oder gar eines Schriftstellers. Der Referent spricht zu einem Kollegium, bei dem er ruhige Prüfung, Kenntnisse, Einsicht, Erfahrung und Uebung, voraussetzen darf. Manches bedarf hier eines bloßen Fingerzeiges, was vor den Parteien näher nachzuweisen ist.

Stil und Ton richterlicher Urtheile.

§. 58.

Zuletzt wird es erlaubt seyn, einige Bemerkungen über den Stil und Ton, welchen der Richter zu beobachten hat, hinzuzufügen. Für den beschränkten Kreis der Urtheilsgründe wird man mit wenigen von jenen Regeln ausreichen, welche die Kunst der Beredsamkeit aufstellt.

Deutlichkeit in den einzelnen Ausdrücken und im Bau der Perioden ist ein eben so wesentliches Erforderniß, wie Uebersichtlichkeit, Faßlichkeit und Zusammenhang der ganzen Ausführung.

Kürze im Ausdruck und in der Ausführung empfiehlt sich nur insofern, als sie weder Deutlichkeit noch

18) *Auger*, Réflex. prélim. p. XVI.: Doit-on refuter quand on a tout prouvé, ou à mesure qu'on prouve? Il est impossible de donner là-dessus des règles certaines. Ce qu'il y a d'incontestable, c'est qu'il faut ... convaincre.

Gründlichkeit aufhebt; insofern aber verdient sie eine ganz vorzügliche Beachtung. Es giebt eine Kürze, die von der Armuth und Oberflächlichkeit des Geistes zeugt; es giebt auch eine Kürze, die eine Folge der Eilfertigkeit, des Unfleißes, oder des Ueberdrusses ist. Nur diejenige Kürze ist empfehlungswerth, welche, mit der möglichsten Bestimmtheit und Abgemessenheit des Ausdrucks, Reichthum und Tiefe der Gedanken verbindet und von Besonnenheit, Fleiß und Liebe in der Behandlung, Zeugniß giebt. Jener furchtbare Fakultätsperiode, der hinter seinem Obwohl das ganze Heer der Zweifelsgründe aufstellt, mit seinem dennoch aber und dieweil das mächtigere Heer der Entscheidungsgründe vorführt, und fast athemlos in seinem kurzen Als sind wir auf das Urtheil verweist; jener fast allenthalben verbannte Periode gewährte unter andern Vortheilen auch diesen, daß er die Weitschweifigkeit, Zerstreutheit und Verwirrung, wenn nicht unmöglich machte, doch um Vieles erschwerte. Wo in den Gerichten die Form angenommen ist, die bewegenden Ursachen in das Erkenntniß einzurücken, und zwar so, daß daraus das eigentliche Urtheil als der Schluß sich darstellt, da giebt es eben so wenig einen bequemen Raum, auf welchem sich ein weitschweifiger, oder zu Abirrungen geneigter Urtheilsfinder, herum tummeln könnte. In so weit behaupten die Formen mancher Deutschen und aller Französischen Gerichte, indem jene in ihren veralteten Alldieweilen, Nachdemmalen und Sintemalen, diese in ihren Angesehen und in Erwägung alle bewegenden Ursachen zusammenfassen, einen großen Vorzug vor jener Formlosigkeit, die in der neuern Zeit häufig nur dazu benutzt wird, die logische Verbindung der Gedanken aufzuheben und für die regellosesten Erzeugungen des Geistes freies Feld zu gewinnen.

§. 59.

Der Stil sei *leicht und fließend*. Schwerfälligkeit in der Schreibart, obwohl überall ein Fehler, hat doch insbesondere der Richter zu vermeiden, weil der Inhalt der vorgetragenen Gründe an sich schon nicht jedermann faßlich seyn wird. Ein schwerfälliger Stil mag freilich die Leere und Flachheit der Gedanken bemänteln helfen; aber die Leichtigkeit der Darstellung wird die Anschaulichkeit und das Begreifen wichtiger und tiefer Gründe nicht wenig fördern. Unter den deutschen Schriftstellern unseres Faches und unserer Zeit giebt es auch in dieser Beziehung einige große Meister. Im Ganzen genommen aber scheint die Unbehülflichkeit noch immer tiefe Wurzeln in der Sprache der Gerichte gefaßt zu haben. Dieselbe zeigt sich hier besonders in dem Hervortreten des logischen Gerüstes. Logische Verbindung darf nie vermißt werden, am wenigsten in rechtlichen Ausführungen; aber wozu die Versinnlichung des logischen Gebäudes? Abgesehen davon, daß das Hervortreten eckiger Formen den guten Geschmack beleidigt: so dient das logische Gerüst oft nur zum Beweise der Unfähigkeit des Schriftstellers, die Uebergänge vorzubereiten und anzuknüpfen. Ein großes A. B. C., ein kleines a. b. c., ein α. β. γ. u. s. w., oder die Reihefolge von I. II. III. und 1. 2. 3. gewährt freilich eine bequeme Anknüpfung; aber diese ist darum noch keine logisch richtige. Wer seines Stoffes Herr ist, bedarf jener äußeren Mittel der Versinnlichung gewiß sehr selten; er wird durch den Inhalt die Uebergänge vermitteln.

Tadelnswerth auf jeden Fall ist jenes häufige Verfahren selbst der bessern Köpfe, den wirklich vorhandenen logischen Zusammenhang lediglich durch Buchstaben und Ziffern anzudeuten. Sind der Abtheilungen wenige: so ist diese Art der Anschaulichkeit überflüssig. Ist dagegen

die Folge von Hauptstücken, Abtheilungen und Unterabtheilungen, nicht mit einem Blick zu übersehen: so verfehlen Buchstaben und Ziffern ihren Zweck; denn weit entfernt, mit Leichtigkeit die innere Verknüpfung zu versinnlichen, nöthigen sie zu einer fortwährenden und darum ermüdenden Rücksicht auf das Vorangegangene. Zahlen versinnlichen anschauliche Größen, aber keine Gedanken. Eben deshalb sollte, wenn jemand einmal mit dem logischen Gerippe hervortreten will, die Vermittelung der Uebergänge durch Andeutung des innern Zusammenhanges nicht leicht vernachlässigt werden.

§. 60.

Mit der Leichtigkeit, Kürze und Deutlichkeit des Stils ist eine *gewählte*, aber *einfache*, *reine* und *richtige* Sprache zu verbinden; denn die Sprache muß mit der Würde des Richters im Einklange sich befinden, aber auch den Forderungen entsprechen, die an den gebildeten Mann gemacht werden. Bei der Wahl der Ausdrücke darf weder das Haschen nach neuen Wörtern und Redensarten, vielleicht aus der schlechten Literatur des Tages entnommen, noch das Kleben an veralteten Formen, deren Bedeutung wenig bekannt ist, einreißen und vorherrschen. Eben so wenig dürfen in richterlichen Ausführungen jene Farben und Bilder angetroffen werden, weche der Rede zwar nicht zur Zierde und Verschönerung allein, vielmehr auch zur bessern Versinnlichung dienen, jedoch mit der einfachen und ruhigen Sprache, die dem Richter ziemt, nicht wohl vereinbarlich sind. Reinheit der Sprache wird sich, bei dem Bestehen eines juridischen, zum großen Theil aus fremden Ausdrücken zusammen gesetzten Sprachsystems, niemals vollkommen erreichen lassen. Aber wider jenen Schlendrian sollte man auf seiner

Hut seyn, welcher das Vermeidliche mit dem Unvermeidlichen, das Unwesentliche mit dem Wesentlichen verwechselt, und in seiner Starrheit weder der Geschmacklosigkeit, noch des Unsinns, sich bewußt wird.

Was übrigens die Richtigkeit der Sprache betrifft: wäre es nicht ein schmähliches Vorrecht, wenn unter den Gelehrten die Richter allein von vernünftigen Sprachgesetzen entbunden würden? Leider wimmeln die richterlichen Verfügungen von den gröbsten Verstößen gegen die Sprache, in öffentlichen Blättern, wie in geheimeren Akten. Noch immer fühlt man sich aufgelegt, in den Wunsch jenes Landmanns bei Möser [1]) einzustimmen, welcher ausruft: „Heiligen mögte ich die Geißel, die einmal den Stil Ihrer gerichtlichen Vorladungen und Ankündigungen, womit sich Ihr und mein gutes Vaterland in jedem Intelligenzblatt zum Hohngelächter macht, weidlich züchtigte!"

§. 61.

In der Wahl des Tones endlich hat der Richter gar keine Freiheit. Die Ausführung der Urtheilsgründe ist die Sache des ruhigen, prüfenden, erklärenden Verstandes; die Stellung des Richters ist durchaus ernst und würdig. Darum darf auch nur ein ruhiger, ernster und würdiger Ton angenommen und beibehalten werden. Ist der Richter von der hohen Bedeutung seines Berufes innig ergriffen: so wird sich ihm wie von selbst der schickliche Ton angeben. Aber unter keinen Umständen, so verleitend sie auch seyn mögen, aus dem rechten Tone zu fallen, unter keiner Bedingung sich auch nur den gering-

1) Patriot. Phantasien III. 27.

sten Verstoß gegen die Harmonie zu erlauben, welche die verschiedenen Theile des Ganzen umfassen soll, das setzt mehr als ein tiefes Gemüth, mehr als hohen Sinn für Rechtlichkeit, mehr als wahren Eifer für die strengste Erfüllung richterlicher Pflichten voraus; es erfordert ein nie schlummerndes, geschweige abgespanntes oder abgestumpftes Gefühl des Schicklichen und Anständigen, und eine stets lebendige Erkenntniß des wahren Verhältnisses des Richters zu den Parteien. Entschlüpft ein einziger scherzhafter Ausdruck, eine einzige lächerliche Wendung, ein einziges unedles Wort: so fällt der Richter aus seiner ernsten und würdigen Haltung.

Nicht jene offenbaren Schwächen eines Richters, wie Zaghaftigkeit, Feigheit, Geschmeidigkeit, am wenigsten jene gröbern Laster eines Dieners der Gerechtigkeit, als da sind Leidenschaftlichkeit, Rohheit, Willkür, Parteilichkeit, mögen uns hier aufhalten; bei solchen Schwächen und solchen Lastern geht alle richterliche Haltung verloren. Bloß einige von solchen Fehlern, die bisweilen auch den Mann besserer und selbst edler Natur beschleichen, dürfen an diesem Orte nicht ohne Andeutung bleiben.

§. 62.

Manche erlauben sich bei der Ausführung der Urtheilsgründe die Sprache eines Schriftstellers, der vor der gelehrten Welt eine Streitfrage beleuchtet, bekämpft oder behauptet. Aber Ton und Waffen eines öffentlichen Schriftstellers sind einem Richter nicht anständig. Kein Einzelner kann in der gelehrten Welt als Richter auftreten; er darf sich, so edel auch sein Benehmen und so gerecht seine Sache seyn mag, immer nur als Streitführer betrachten. Das Richteramt übt die unermeßliche Gesellschaft der Sachverständigen, zu deren Vertretung auch keine Recen-

sionsanstalt vollgültige Macht hat. Nachahmung eines Schriftstellers führt also zur Annahme der Sprache einer Partei. Oder ist etwa die Sprache, worin heut zu Tage ein gelehrter Streit durchgefochten wird, eine milde, ruhige, besonnene? Ja, wäre sie nur lebhaft, statt leidenschaftlich und ausgelassen: so würde sie der ruhigen Betrachtung des Richters so wenig angemessen seyn, als seiner Würde, die zu ihrer Behauptung jede lebhafte oder gar leidenschaftliche Sprache ausschließt.

Witz und Spott sind Waffen, die, in der Hand eines geschickten Führers, ohne Frage von trefflicher Wirkung sind. Eben so wenig läßt sich bezweifeln, daß ihr Gebrauch unter Umständen selbst den besten Männern erlaubt ist. Allein für den Richter giebt es durchaus keine Lage, in welcher er sich dem Spiele des Witzes hingeben, oder die Geißel der Satyre führen dürfte. Ihm steht es nur an, die Leidenschaften zu beruhigen; die Satyre aber verwundet tief und empört gegen den Urheber. Auch soll der Richter eine stets warme Empfindung für die Handhabung der Gerechtigkeit sich bewahren; die Satyre aber zeugt von einer Kälte des Herzens, von einer, wenn auch vorübergehenden, Erstarrung der Gemüthlichkeit, von der Abwesenheit rein menschlicher Gefühle bei einer hochwichtigen Angelegenheit unserer Mitbürger. Und der Witz, wäre er auch gutmüthiger Natur und ächt, erregt Lachen; das Lächerliche aber verträgt sich nicht mit der Würde des Richters [2]).

2) *Cicero,* de Orat. II. 54.: Leve est totum hoc, risum movere. Weiterhin: Est hominibus facetis et dicacibus difficillimum, habere hominum rationem et temporum, et ea, quae occurrant, cum salsissime dici possint, tenere. Itaque nonnulli ridiculi homines hoc ipsum non insulse interpretantur. Di-

Bayerische Staatsbibliothek München

Umgekehrt soll der Richter nicht reden wie ein bewegter oder aufwallender Vertheidiger. Wer im hohen Tone wahrer Begeisterung spricht, beweist eben dadurch, daß sein Gemüth über seine Vernunft herrscht, und in diesem Zustande hört die Fähigkeit der Beurtheilung auf. Wer hingegen ein falsches Pathos gebraucht, wird lächerlich; ein Richter aber soll weder heucheln, noch zu irgend einer Lächerlichkeit Anlaß geben.

Wäre endlich der Richter auch von Verachtung oder gar von Abscheu gegen eine Partei ergriffen: so würde es ihm dennoch geziemen, den milden, ruhigen und würdevollen Ton beizubehalten, weil der Richter, gleich der Gerechtigkeit, in deren Namen er handelt, niemals in Aufwallung gerathen und selbst gegen den verworfensten Bösewicht nur mit Glimpf und Mäßigung verfahren darf [3]).

---

cere enim ajunt Ennium, *flammam à sapiente facilius ore in ardente opprimi, quam bona dicta teneat;* haec scilicet bona dicta, quae salsa sint.

3) *Cicero,* de officiis I. 25.: Iracundia omnibus in rebus repudianda est, optandumque, *ut ii, qui praesunt reipublicae, legum similes sint, quae ad puniendum non iracundia, sed aequitate ducuntur.*

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brinkmann, Heinrich Rudolph,

Über die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwickelung und Anordnung nebst Bemerkungen über den richterlichen Stil und Ton

Kiel 1826

J.pract. 32 k

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553885-2